



This document has been provided by the International Center for Not-for-Profit Law (ICNL).

ICNL is the leading source for information on the legal environment for civil society and public participation. Since 1992, ICNL has served as a resource to civil society leaders, government officials, and the donor community in over 90 countries.

Visit ICNL's **Online Library** at
<http://www.icnl.org/knowledge/library/index.php>
for further resources and research from countries all over the world.

Disclaimers

Content. The information provided herein is for general informational and educational purposes only. It is not intended and should not be construed to constitute legal advice. The information contained herein may not be applicable in all situations and may not, after the date of its presentation, even reflect the most current authority. Nothing contained herein should be relied or acted upon without the benefit of legal advice based upon the particular facts and circumstances presented, and nothing herein should be construed otherwise.

Translations. Translations by ICNL of any materials into other languages are intended solely as a convenience. Translation accuracy is not guaranteed nor implied. If any questions arise related to the accuracy of a translation, please refer to the original language official version of the document. Any discrepancies or differences created in the translation are not binding and have no legal effect for compliance or enforcement purposes.

Warranty and Limitation of Liability. Although ICNL uses reasonable efforts to include accurate and up-to-date information herein, ICNL makes no warranties or representations of any kind as to its accuracy, currency or completeness. You agree that access to and use of this document and the content thereof is at your own risk. ICNL disclaims all warranties of any kind, express or implied. Neither ICNL nor any party involved in creating, producing or delivering this document shall be liable for any damages whatsoever arising out of access to, use of or inability to use this document, or any errors or omissions in the content thereof.

III. Stiftungsgesetze

A. Landesstiftungsgesetze

Baden-Württemberg

1. Stiftungsgesetz

Vom 4. Oktober 1977

(GBl. S. 408); geändert durch Art. 1 Nr. 22 Ges. vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286); durch Art. 17 VwVfG AnpG vom 4. Juli 1983 (GBl. S. 265); durch Art. 29 VO vom 19. 3. 1985 (GBl. S. 71)

Erster Teil. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich. Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Baden-Württemberg.

§ 2. Auslegungsgrundsatz. Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der wirkliche oder mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten.

§ 3. Stiftungsbehörde. (1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium.

(2) Stiftungsbehörde für die in § 35 Abs. 2 unter Nummern 1 bis 5 genannten Stiftungen ist das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(3) Ist das Land Stifter oder Mitsifter oder wird die Stiftung durch das Regierungspräsidium verwaltet, nimmt das Ministerium die Aufgaben der Stiftungsbehörde wahr, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt; das Ministerium kann die Aufgaben der Stiftungsbehörde auf das Regierungspräsidium übertragen. Wird die Stiftung durch ein Ministerium verwaltet, nimmt dieses Ministerium die Aufgaben der Stiftungsbehörde wahr.

§ 4. Stiftungsverzeichnis. (1) Bei jedem Regierungspräsidium wird ein Verzeichnis der Stiftungen geführt, die ihren Sitz im Regierungsbezirk haben.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck,
4. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung und
5. Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit und verleihende Behörde.

(3) Die Stiftungsbehörden sind verpflichtet, dem für die Führung des Stiftungsverzeichnisses zuständigen Regierungspräsidium die nach Absatz 2 erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(4) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die Eintragung im Stiftungsverzeichnis begründet nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

Zweiter Teil. Stiftungen des bürgerlichen Rechts

§ 5. Genehmigung. Die Genehmigung einer Stiftung wird durch die Stiftungsbehörde erteilt. Sie darf nur erteilt werden, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint.

1. Stiftungsgesetz Baden-Württemberg

§ 6. Stiftungsgeschäft, Stiftungssatzung. (1) Das Stiftungsgeschäft muß Bestimmungen enthalten über

1. Name,
 2. Sitz,
 3. Zweck,
 4. Vermögen und
 5. Organe
- der Stiftung.

(2) Jede Satzung muß eine Satzung haben. Die Satzung muß die in Absatz 1 genannten Bestimmungen enthalten. Sie soll ferner Regelungen treffen über

1. Zahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
2. Geschäftsbereich und Vertretungsberechtigung der Stiftungsorgane,
3. Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane,
4. Satzungsänderungen,
5. etwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigten,
6. Aufhebung der Stiftung und
7. Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(3) Fehlen Satzungsbestimmungen, kann die Stiftungsbehörde die Satzung bei der Genehmigung der Stiftung ergänzen, wenn der Stifter hierzu nicht mehr in der Lage ist. Dies gilt nicht für Bestimmungen über Zweck und Vermögen der Stiftung.

(4) Satzungsänderungen durch Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Stiftungsbehörde kann die Satzung einschließlich der Bestimmungen über den Zweck der Stiftung ändern, soweit dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse geboten ist und wenn zur Satzungsänderung befugten Stiftungsorgane die erforderliche Änderung nicht vornehmen; Änderung bedarf zu Lebzeiten des Stifters seiner Zustimmung.

§ 7. Stiftungsverwaltung, Stiftungsvermögen. (1) Die Stiftung ist nach den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, daß die Satzung eine Ausnahme zuläßt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der Stiftung muß auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein. Das Stiftungsvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.

(3) Die Stiftungen haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen.

§ 8. Rechtsaufsicht. (1) Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes. Sie beschränken sich darauf, zu überwachen, daß die Verwaltung der Stiftungen die Gesetze, das Stiftungsgesetz und die Stiftungssatzung beachtet.

(2) Maßnahmen der Rechtsaufsicht sind die in den §§ 9 bis 13 genannten Maßnahmen. Maßnahmen nach den §§ 10 bis 12 und Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 entfallen, wenn und solange eine ordnungsgemäße Überwachung der Verwaltung durch ein in der Stiftungssatzung vorgesehene unabhängiges Kontrollorgan gewährleistet erscheint.

(3) Rechtsaufsichtsbehörde ist die Stiftungsbehörde. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist in den Fällen des § 3 Abs. 1 das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt.

§ 9. Unterrichtung und Prüfung. (1) Die Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

1. die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen,
2. innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

Stiftungsbehörde kann zulassen, daß Jahresrechnung und Bericht in größeren als jährlichen Zeitabständen vorgelegt werden.

(3) Die Stiftungsbehörde kann die Verwaltung der Stiftung auf Kosten der Stiftung prüfen oder prüfen lassen.

§ 10. Beanstandung. Die Stiftungsbehörde kann Maßnahmen der Stiftungsorgane, die den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden und verlangen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 11. Anordnung und Ersatzvornahme. (1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Stiftungsbehörde anordnen, daß die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach § 10 oder nach Absatz 1 innerhalb der Frist nicht nach, kann die Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

(3) Ansprüche der Stiftung gegen Mitglieder von vertretungsberechtigten Organen werden von der Stiftungsbehörde im Namen und auf Kosten der Stiftung geltend gemacht.

§ 12. Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern. (1) Die Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

(2) Die Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.

§ 13. Anzeigepflicht. (1) Der Stiftungsbehörde sind im voraus anzuzeigen

1. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
2. unentgeltliche Zuwendungen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
3. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
4. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Eine Maßnahme, die nach Satz 1 anzuzeigen ist, darf erst durchgeführt werden, wenn die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet hat. Die Stiftungsbehörde kann einer Stiftung für bestimmte Arten von anzeigepflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Stiftungen, die ausschließlich dem Wohl einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.

§ 14. Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung. (1) Zuständig für Maßnahmen nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Stiftungsbehörde.

(2) Die Stiftungsorgane können den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder sie aufheben, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Mit der Genehmigung der Zusammenlegung wird die neue Stiftung rechtsfähig. Das Vermögen der zusammengelegten Stiftungen geht auf die neue Stiftung über.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann die Stiftungsbehörde mehrere Stiftungen zusammenlegen. Die Stiftungsbehörde gibt der neuen Stiftung eine Satzung oder ändert die Satzung der aufnehmenden Stiftung. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 15. Vermögensanfall. Enthält das Stiftungsgeschäft keine Bestimmungen über den Vermögensanfall, fällt das Vermögen mit dem Erlöschen der Stiftung an das Land. Das Land hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.

§ 16. Bekanntmachungen. Die Genehmigung und das Erlöschen der Stiftung sowie das Zusammenlegen von Stiftungen sind von der Stiftungsbehörde im Staatsanzeiger bekanntzumachen.

Dritter Teil. Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 17. Errichtung. (1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch Stiftungsakt errichtet.

(2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur für Zwecke errichtet werden, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben von besonderem Interesse dienen.

(3) Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks muß gesichert erscheinen.

§ 18. Entstehung. (1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt und Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit. Stiftungen des Landes entstehen durch den Stiftungsakt der Landesregierung.

(2) Die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit wird durch die Stiftungsbehörde verliehen. Ist Land Mitsifter, wird die Rechtsfähigkeit durch die Landesregierung verliehen. Einer Stiftung wird die Rechtsfähigkeit auch dann durch die Landesregierung verliehen, wenn ihre Satzung der Genehmigung nach § 3 des Landesbeamtengesetzes bedarf.

§ 19. Geltende Rechtsvorschriften. Auf Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Vorschriften des Zweiten Teils über das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung (§ 6), die Stiftungsverwaltung und das Stiftungsvermögen (§ 7 Abs. 1 und 2), den Vermögensanfall (§ 15) und die Bekanntmachungen (§ 16) entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die nachstehenden Vorschriften und Teile der Landshaushaltsordnung mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums nach § 108 und § 109 Abs. 2 und 3 der Landshaushaltsordnung von der Stiftungsbehörde wahrgenommen werden.

§ 20. Rechtsaufsicht. (1) Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes. Sie beschränken sich darauf, zu überwachen, daß die Verwaltung der Stiftungen die Gesetze, den Stiftungsakt und die Stiftungssatzung beachtet.

(2) Die §§ 120 bis 124 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(3) §§ 12 und 13 sind anzuwenden.

(4) Ansprüche der Stiftung gegen Mitglieder von vertretungsberechtigten Organen werden von der Stiftungsbehörde im Namen und auf Kosten der Stiftung geltend gemacht.

(5) Rechtsaufsichtsbehörde ist die Stiftungsbehörde. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist in den Fällen des § 3 Abs. 1 das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt.

§ 21. Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung. (1) § 14 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, kann die Stiftungsbehörde den Stiftungszweck ändern oder die Stiftung aufheben.

(3) Ist die Erfüllung des Zwecks einer oder mehrerer Stiftungen unmöglich geworden, können von der Stiftungsbehörde mit einer fortbestehenden Stiftung zusammengelegt werden. Die Stiftungsbehörde kann die Satzung der aufnehmenden Stiftung ändern. Das Vermögen der aufgenommenen Stiftungen geht auf die aufnehmende Stiftung über.

(4) Ist die Erfüllung des Zwecks mehrerer Stiftungen unmöglich geworden, kann die Stiftungsbehörde die Stiftungen zu einer neuen rechtsfähigen Stiftung zusammenlegen. Die Stiftungsbehörde gibt der neuen Stiftung eine Satzung. Das Vermögen der zusammengelegten Stiftungen geht auf die neue Stiftung über.

Vierter Teil. Besondere Arten von Stiftungen

1. Abschnitt. Kirchliche Stiftungen

§ 22. Begriffsbestimmung. Kirchliche Stiftungen sind rechtsfähige Stiftungen, die

1. überwiegend kirchlichen Aufgaben, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Wohlfahrtspflege, der Erziehung oder der Bildung zu dienen bestimmt sind und nach der Satzung der Aufsicht einer Kirche oder anderen Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Religionsgemeinschaft) unterstehen sollen,
2. als kirchliche Stiftungen die Genehmigung oder die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit erhalten haben, weil sich ihre Zwecke sinnvoll nur in organisatorischer Zuordnung zu einer Religionsgemeinschaft erfüllen lassen.

§ 23. Geltende Rechtsvorschriften. Auf die kirchlichen Stiftungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 24. Entstehung. Der Antrag auf Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit kann für kirchliche Stiftungen nur von einer Religionsgemeinschaft gestellt werden. Kirchlichen Stiftungen wird die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen, wenn dies beantragt wird und wenn die Stiftungen öffentlichen Zwecken dienen.

§ 25. Stiftungsverwaltung, Stiftungsaufsicht. (1) Für die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen gelten die von der Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften. Sind solche nicht erlassen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Aufgaben der Stiftungsbehörde insoweit durch die zuständige Behörde der Religionsgemeinschaft wahrgenommen werden.

(2) Für kirchliche Stiftungen, die für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt sind, kann die Religionsgemeinschaft die nach § 6 Abs. 2 und § 19 erforderlichen Satzungsbestimmungen ganz oder teilweise durch allgemeine Regelungen ersetzen.

(3) Die Stiftungsbehörde kann aus wichtigem Grund Auskünfte über die Vermögensverhältnisse sowie Nachweise über die ordnungsgemäße Verwaltung und Beaufsichtigung einer kirchlichen Stiftung verlangen, die nicht für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt ist.

§ 26. Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung, Vermögensanfall. (1) Die §§ 14 und 21 finden auf kirchliche Stiftungen, die für Zwecke des Gottesdienstes und der Verkündigung bestimmt sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufgaben der Stiftungsbehörde insoweit durch die zuständige Behörde der Religionsgemeinschaft wahrgenommen werden und die getroffenen Maßnahmen der Stiftungsbehörde mitzuteilen sind. Bei anderen kirchlichen Stiftungen können die nach §§ 14 und 21 vorgesehenen Maßnahmen der Stiftungsbehörde nur im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft getroffen werden.

(2) In den Vorschriften über den Vermögensanfall (§§ 15 und 19) tritt an die Stelle des Landes die Religionsgemeinschaft oder die von ihr bestimmte juristische Person.

§ 27. Stiftungsverzeichnis. Das Stiftungsverzeichnis wird für kirchliche Stiftungen bei der obersten Behörde der Religionsgemeinschaft geführt. § 4 Abs. 3, §§ 40 und 41 sind auf kirchliche Stiftungen nicht anzuwenden.

§ 28. Stiftungsbehörde. Stiftungsbehörde ist für kirchliche Stiftungen das Ministerium für Kultus und Sport.

§ 29. Rechtsstellung bestehender Stiftungen. (1) Stiftungen, die nach bisherigem Recht rechtsfähige kirchliche Stiftungen waren, und Anstalten, die nach bisherigem Recht als rechtsfähige kirchliche Stiftungen galten, sind kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Über die Eigenschaft einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftung als kirchliche Stiftung entscheidet auf Antrag die Stiftungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt. Antragsberechtigt sind die staatli-

chen und kirchlichen Behörden, die die Verwaltung der Stiftung oder die Aufsicht über die Stiftung beanspruchen, das vertretungsberechtigte Stiftungsorgan, der Stifter und seine Erben.

§ 30. Stiftungen der Weltanschauungsgemeinschaften. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auch für Stiftungen der Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

2. Abschnitt. Kommunale Stiftungen

§ 31 (1) Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung der örtlichen Stiftungen im Sinne des § 101 Gemeindeordnung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung. Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung der übrigen kommunalen Stiftungen finden die für die kommunalen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften Anwendung, bei denen errichtet sind.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. An die Stelle von § 8 Abs. 2 und 3, §§ 9 bis 13 und § 20 Abs. 2 bis 5 treten die für die kommunalen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts geltenden Bestimmungen über die Aufsicht.
2. In den Vorschriften über den Vermögensanfall (§§ 15 und 19) tritt an die Stelle des Landes die kommunale Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.
3. Bekanntmachungen nach §§ 16 und 19 werden, wenn das Landratsamt nach Nummer 4 Stiftungsbehörde ist, nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises geltenden Bestimmungen durchgeführt.
4. Stiftungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 ist die Rechtsaufsichtsbehörde der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, bei der die Stiftung errichtet ist.

3. Abschnitt. Fideikommißauflösungsstiftungen

§ 32. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Stiftungen, die aus Anlaß der Auflösung von Familienfideikommissen errichtet worden sind oder auf die sonst die aus Anlaß der Auflösung von Familienfideikommissen erlassenen Bestimmungen ganz oder teilweise Anwendung finden.

Fünfter Teil. Sonderregelung für den ehemals badischen Landesteil

§ 33. Geltungsbereich. Die Bestimmungen dieses Teils gelten nur für Stiftungen im Sinne des badischen Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 254), ausgenommen kirchlichen Stiftungen nach §§ 3 und 5 des badischen Stiftungsgesetzes. Die Rechtsstellung der übrigen Stiftungen bleibt unberührt.

§ 34. Weltliche Ortsstiftungen. (1) Weltliche Ortsstiftungen, die ausschließlich privaten Zwecken dienen, sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

(2) Die übrigen weltlichen Ortsstiftungen, ausgenommen Stiftungen nach § 16 Abs. 1 des badischen Stiftungsgesetzes, sind rechtsfähige örtliche Stiftungen im Sinne des § 101 der Gemeindeordnung.

§ 35. Weltliche Distrikts- und Landesstiftungen. (1) Die weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen nach § 32 des badischen Stiftungsgesetzes und die Stiftungen nach § 16 Abs. 1 des badischen Stiftungsgesetzes werden ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Sie können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Stiftungsbehörde beantragen, die Rechtsstellung einer Stiftung des öffentlichen Rechts zu behaupten. Liegen die Voraussetzungen der Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit nach diesem Gesetz vor, kann die Stiftungsbehörde feststellen, daß die Stiftung die Rechtsstellung einer Stiftung des öffentlichen Rechts behält.

(2) Von der Umwandlung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen bleiben die folgenden Stiftungen:

1. Vereinigte Studienstiftungsverwaltung der Universität Freiburg

2. Vereinigte Studienstiftungenverwaltung der Universität Heidelberg
3. Unterländer Studienfonds Heidelberg
4. Orthopädische Klinik und Poliklinik der Universität Heidelberg
5. Vereinigte Stiftungen der Universitätskinderklinik Heidelberg
6. Zähringer Stiftung Karlsruhe.

(3) Kreistiftungen nach § 33 des badischen Stiftungsgesetzes, die ausschließlich privaten Zwecken dienen, sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Die Verwaltung und Wirtschaftsführung der übrigen Kreisstiftungen nach § 33 des badischen Stiftungsgesetzes richtet sich nach § 31 Abs. 1 Satz 2.

§ 36. **Sonstige Stiftungen.** Sonstige Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

§ 37. **Verwaltung.** Bis zur Genehmigung nach § 39 Abs. 2 Satz 4 werden die Stiftungen im Sinne des § 33 von den bestehenden Stiftungsorganen verwaltet.

§ 38. **Freistellung von Abgaben und Kosten.** Für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Teils notwendig werden, werden Abgaben und Kosten des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung, einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, nicht erhoben.

Sechster Teil. Schlußbestimmungen

§ 39. **Bestehende Stiftungen.** (1) Auf bestehende Stiftungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Stiftungen, die keine Satzung oder eine nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Satzung haben, sind verpflichtet, den Stiftungsbehörden innerhalb eines Jahres, kirchliche Stiftungen innerhalb von zwei Jahren, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Satzung vorzulegen, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes übereinstimmt. Zuständig für den Beschluß über den Erlaß oder die Änderung der Satzung sind die in der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft bestimmten Organe. Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, ist das oberste Beschlußorgan der Stiftung zuständig. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Stiftungsbehörde die Satzung nicht innerhalb von sechs Monaten beanstandet.

(3) Rechte und Pflichten, die sich aus den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verträgen mit den Kirchen ergeben, bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

§ 40. **Anzeige bestehender Stiftungen zum Stiftungsverzeichnis.** Bestehende Stiftungen haben dem nach § 4 Abs. 1 zuständigen Regierungspräsidium bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck,
4. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung und
5. soweit dies möglich ist, Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit und verleihende Stelle.

§ 41. **Ordnungswidrigkeiten.** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium.

§ 42. **Änderung des württembergischen Gesetzes über die Kirchen.**

§ 43. **Änderung der Gemeindeordnung.**

1. Stiftungsgesetz Baden-Württemberg

§ 44. **Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.**

§ 45. **Aufhebung von Vorschriften.** Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widerstreiten, werden aufgehoben. Insbesondere werden im jeweiligen Geltungsbereich aufgehoben:

1. a) Das bad. Gesetz, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, vom 5. Mai 1870 in der Fassung des badischen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (GVBl. S. 2);
- b) die bad. Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, vom 19. Mai 1870 (GVBl. S. 464) in der Fassung der Verordnung vom 9. Dezember 1922 (GVBl. S. 880),
- c) die bad. Verordnung, die Verfügung über die Pfandrechte der Stiftungen betreffend, vom 7. März 1903 (GVBl. S. 95),
- d) die bad. Verordnung vom 14. März 1905 (GVBl. S. 197) mit der Anweisung für die Verwaltung und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen (Stiftungsrechnungsanweisung) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 1961 (GBl. S. 143),
- e) die bad. Verordnung über die Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen vom 30. November 1921 (GVBl. 1922 S. 17) in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1973 (GBl. S. 459),
- f) die bad. Verordnung zum Vollzug des Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1927 (GVBl. S. 4) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1958 (S. 78);
2. a) § 3 der württ. Verordnung über die neueren Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 14. Juli 1928 (RegBl. S. 216),
- b) die württ. Verordnung über die kirchlichen Stiftungen vom 10. September 1929 (RegBl. S. 300),
- c) Artikel 26 und 27 des württ. Gesetzes über die Auflösung der Fideikommisse vom 14. Februar 1930 (RegBl. S. 21),
- d) Artikel 133 des württ. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen (AGBGB) vom 29. Dezember 1931 (RegBl. S. 545);
3. a) Artikel 1 bis 4 und Artikel 5 § 2 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (GS S. 177),
- b) Artikel 4 und 5 der preuß. Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 16. November 1899 (GS S. 562),
- c) das preuß. Gesetz über die Änderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 (GS S. 575);
4. a) §§ 7 und 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebürtlicher Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825),
- b) §§ 11 bis 13, § 14 Abs. 2 bis 4 und §§ 15 bis 26 der Verordnung zur Durchführung der Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebürtlicher Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509),
- c) die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (RGBl. I S. 806),
- d) Nummer 1 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Landesjustizkostengesetzes.

§ 46. **Inkrafttreten.** Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bayern

2. Stiftungsgesetz

Vom 26. November 1954

(BayRS 282-1-1-K)

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 [Arten von Stiftungen]. (1) Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts.

(2) Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht.

(3) Öffentliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nicht ausschließlich private Zwecke verfolgen, und die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts. Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, dem Heimatschutz, dem Sport, der Wohltätigkeit oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke.

Art. 2 [Stifterwille; Recht auf Bestand]. (1) Die Achtung vor dem Stifterwillen ist oberste Richtschnur bei der Handhabung dieses Gesetzes.

(2) Die Stiftungen haben ein Recht auf ihren Bestand und ihren Namen.

1. Titel. Entstehung der Stiftungen

Art. 3 [Stiftung des bürgerlichen Rechts]. (1) Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts entsteht durch das Stiftungsgeschäft und die Genehmigung auf Grund der §§ 80 bis 84 BGB und der Art. 5 und 6 dieses Gesetzes. Sie soll genehmigt werden, wenn sie überwiegend öffentliche Zwecke verfolgt.

(2) Öffentliche Stiftungen sind bei der Genehmigung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Art. 4 [Stiftung des öffentlichen Rechts]. (1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt und die Genehmigung in entsprechender Anwendung der §§ 80 bis 84 BGB und auf Grund der Art. 5 und 6 dieses Gesetzes. Die Genehmigung entfällt, wenn eine Stiftung durch Gesetz oder unter Mitwirkung der zuständigen Genehmigungsbehörde errichtet wird.

(2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist im Stiftungsakt und, soweit eine Genehmigung erforderlich ist, in der Genehmigungsentschließung ausdrücklich als Stiftung des öffentlichen Rechts zu erklären.

Art. 5 [Voraussetzung für Genehmigung]. (1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens gesichert erscheint.

(2) ...

Art. 6 [Genehmigungsbehörde]. (1) Die zur Entstehung einer Stiftung erforderliche Genehmigung erteilt das zuständige Staatsministerium als Genehmigungsbehörde.

(2) Für Stiftungen, die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege oder dem Sport gewidmet sind, ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig, bei von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken verwalteten kommunalen Stiftungen (Art. 35) dieser Art im Einvernehmen mit dem Staatsministe-

2. Stiftungsgesetz Bayern

rium des Innern. Für alle übrigen Stiftungen ist das Staatsministerium des Innern zuständig. Ver eine Stiftung verschiedene Zwecke, so entscheidet der Hauptzweck der Stiftung.

Art. 7 [Veröffentlichung der Entstehung]. Hat eine Stiftung durch den Stiftungsakt oder die Genehmigung die Rechtsfähigkeit erlangt, so ist ihre Entstehung im Amtsblatt der Genehmigungsbehörde zu veröffentlichen.

2. Titel. Satzung der Stiftungen

Art. 8 [Satzung]. (1) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung wird, soweit sie nicht durch Gesetz beruht, durch den Stiftungsakt oder das Stiftungsgeschäft bestimmt.

(2) Die Satzung hat Bestimmungen über Name, Sitz, Zweck, Vermögen und Organe der Stiftung sowie über die Verwendung des Stiftungsertrags zu enthalten. Sie kann bei der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde ergänzt werden; zu Lebzeiten des Stifters jedoch nur mit seiner Zustimmung.

(3) Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 9 [Vorstand]. (1) Für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts gilt § 86 BGB.

(2) Auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften der §§ 26, 27 Abs. III und 30 BGB entsprechende Anwendung, die Vorschriften der §§ 27 Abs. III und 28 Abs. I jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Satzung ein anderes ergibt. Außerdem gilt für sie § 86 BGB.

3. Titel. Verwaltung der Stiftungen

Art. 10 [Erhaltung des Stiftungsvermögens]. (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) Unbeschadet der Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 Ziff. 2 sind veräußerte Bestandteile des Stiftungsvermögens durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen, für veräußerte Grundstücke wieder Grundstücke zu beschaffen.

Art. 11 [Verbot der Einverleibung in öffentlich-rechtliches Vermögen]. Stiftungsvermögen darf unter keinem Vorwand dem Vermögen des Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts einverleibt werden. Der Ankauf des Vermögens aufgehobener Stiftungen an die in der Stiftungssatzung bezeichneten oder anderen Personen wird dadurch nicht berührt.

Art. 12 [Verwendung des Ertrags und der Zuschüsse]. Der Ertrag des Stiftungsvermögens ist etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen (Zuschüsse) dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

Art. 13 [Bewirtschaftung der Stiftungswaldungen]. Für die Bewirtschaftung der Waldungen der Stiftungen gelten außer den Vorschriften dieses Gesetzes die jeweiligen allgemeinen Bestimmungen.

Art. 14 [Anlegung der Stiftungsgelder]. Stiftungsgelder sollen im allgemeinen, unbeschadet der Vorschrift des Art. 30, nach den Vorschriften der §§ 1806 bis 1808 BGB oder bei einem von den Genehmigungsbehörden hierzu für geeignet erklärten Geldinstitut angelegt werden.

Art. 15 [Verantwortlichkeit der Organmitglieder]. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sind für den entstehenden Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Art. 16 [Stiftungsbeamte]. Für die Beamten der Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes. Die Stiftungsbeamten werden durch das nach der Satzung der Stiftung zuständige Organ angestellt, befördert und entlassen.

4. Titel. Umwandlung und Erlöschen von Stiftungen

Art. 17 [Umwandlung und Erlöschen]. (1) Für die Umwandlung und das Erlöschen der Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten die §§ 87 und 88 BGB. Auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Vor Aufhebung einer Stiftung ist das Organ der Stiftung zu hören.

(3) Zu Lebzeiten des Stifters ist dieser zu den Maßnahmen der Abs. 1 und 2 ebenfalls zu hören.

Art. 18 [Zuständige Behörde]. Zuständige Behörde im Sinn des § 87 BGB ist die Genehmigungsbehörde. Bei einer durch Gesetz oder unter Mitwirkung einer Genehmigungsbehörde errichteten Stiftung (Art. 4 Abs. 1 Satz 2) treten an die Stelle der Genehmigungsbehörde diejenigen Personen, welche die Stiftung errichtet haben.

Art. 19 [Umwandlung durch Zusammenlegung]. (1) Die Umwandlung von Stiftungen kann auch in der Weise erfolgen, daß mehrere Stiftungen gleicher Art, bei denen eine der in § 87 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen vorliegt, zusammengelegt werden. Die neue Stiftung erlangt mit der Zusammenlegung die Rechtsfähigkeit. Im Falle der Aufhebung der neuen Stiftung leben die zusammengelegten Stiftungen nicht wieder auf.

(2) Im Fall der Zusammenlegung und der Aufhebung von Stiftungen gilt Art. 7 entsprechend.

Art. 20 [Anfall des Stiftungsvermögens]. (1) Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung kein Anfallberechtigter bestimmt, so fällt das Vermögen einer allgemeinen Stiftung an den Fiskus, das einer kommunalen Stiftung (Art. 35) an die entsprechende Gebietskörperschaft und das einer kirchlichen Stiftung (Art. 36) an die entsprechende Kirche; hierbei finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung.

(2) Bei Anfall an den Fiskus hat die Genehmigungsbehörde, bei Anfall an eine kommunale Gebietskörperschaft oder an eine Kirche das jeweils zuständige Organ das Vermögen tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen. Dabei ist die soziale und bekenntnismäßige Bindung der erloschenen Stiftung zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt. Obhutspflicht des Staates

Art. 21 [Stiftungsaufsicht]. (1) Die Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut des Staates; der Vierte Abschnitt dieses Gesetzes bleibt unberührt. Zu diesem Zweck werden sie vom Staat beaufsichtigt (Stiftungsaufsicht).

(2) Die Durchführung der Obhutspflicht obliegt unter der Oberleitung der Genehmigungsbehörden den Regierungen (Stiftungsaufsichtsbehörden).

(3) Bei den Genehmigungsbehörden wird ein Landesausschuß für das Stiftungswesen gebildet. Er hat die Aufgabe, die Genehmigungsbehörden zu beraten. Außerdem obliegt ihm die Förderung und Pflege des Stiftungswesens.

Art. 22 [Aufgaben der Stiftungsaufsichtsbehörden]. Die Stiftungsaufsichtsbehörden sollen die Stiftungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlußkraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane stärken.

Art. 23 [Rechte und Pflichten der Stiftungsaufsichtsbehörde]. (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde überwacht die ordnungsmäßige und rechtzeitige Ausstattung der Stiftung. Sie achtet darauf, daß die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung besorgt werden. Dabei überprüft sie insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrags und etwaiger Zuschüsse.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Geschäftsführung und Kassenführung prüfen oder bei größerem Umfang auf Kosten der Stiftung prüfen lassen sowie Berichte und Akten einfordern.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat rechts- und satzungswidrige Beschlüsse der Stiftungsoberbehörde zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen.

(4) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Abs. 3 getroffenen Anordnung der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so hat diese, unbeschadet der zulässigen Rechtsbehelfe der Stiftung, die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Stiftung zu verfügen und vollziehen. Die Kosten trägt die Stiftung.

Art. 24 [Entfernung des Mitglieds eines Stiftungsorgans]. (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Entfernung dieses Mitglieds von der Bestellung eines neuen verlangen. Sie kann gleichzeitig oder später dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen und einen vorläufigen Vertreter bestellen, sofern nicht § 29 anzuwenden ist.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Abs. 1 getroffenen Anordnung der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann diese die Entfernung des Mitglieds verfügen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

(3) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird.

Art. 25 [Rechtsgeschäfte der Stiftung mit sich selbst]. Das zur Vertretung der Stiftung allein zuständige Organ kann Rechtsgeschäfte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder mit einem Vertreter eines Dritten nicht vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat für solche Rechtsgeschäfte jeweils einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Art. 26 [Schadenersatzansprüche gegen Mitglieder der Stiftungsorgane]. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung den Anspruch auf Schadenersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht binnen angemessener Frist durch das zuständige Organ der Stiftung selbst geschieht. Art. 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 27 [Voranschlag für das Geschäftsjahr]. (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Vorschlag aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. Der Voranschlag muß in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen sein.

(2) Der Voranschlag ist der Stiftungsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann für Stiftungen, die jährlich im wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Aufstellung des Voranschlags für mehrere Jahre gestatten. Sie darf in besonders gelagerten Fällen auf die Aufstellung eines Voranschlags verzichten.

Art. 28 [Rechnungslegung und -prüfung]. (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Rechnung über die Führung der Verwaltung aufzustellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Diese hat die Rechnung zu prüfen und zu verbescheiden. Art. 27 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Werden Stiftungen durch eine staatliche Rechnungsstelle, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder eine zugelassene Gesellschaft (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) oder eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, so ist an Stelle der Rechnung der Prüfungsbericht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. In diesem Fall hat die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen rechnerischen Prüfung abzusehen. Sie überprüft dann nur noch die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrags und etwaiger Zuschüsse.

Art. 29 [Ansammlung des Ertrags des Stiftungsvermögens]. Ist das Vermögen einer Stiftung erheblich geschwächt, daß die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigt wird, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, daß der Ertrag des Stiftungsvermögens ganz oder teilweise so lange anzusammeln ist, bis die Stiftung wieder leistungsfähig geworden ist.

Art. 30 [Erlaubnis zur anderen Anlegung der Stiftungsgelder]. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann der Stiftung eine andere Anlegung der Stiftungsgelder als in Art. 14 vorgeschrieben gestatten.

Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

Art. 31 [Genehmigungspflichtige Verwaltungsgeschäfte]. (1) Der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen

1. die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, welche nachhaltig den Wert der Zustiftung übersteigt, oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als die Hauptstiftung dienen;
2. die Abweichungen von den Vorschriften des Art. 10 Abs. 2;
3. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sofern sie die Wertgrenze von 10 v. H. des gemäß Art. 28 zuletzt festgestellten Vermögens, mindestens aber 3000 DM übersteigt;
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive und Registraturen sowie Teile von solchen;
5. die Aufnahme eines Darlehens, sofern es nicht zur Schuldentilgung dient oder das Darlehen zur Bestreitung von im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben erforderlich ist und innerhalb des gleichen Geschäftsjahres aus laufenden Einnahmen wieder getilgt wird, ferner der Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben;
6. Rechtsgeschäfte, die mit einem Gesamtkostenaufwand von mehr als 20 v. H., mindestens aber 15000 DM, oder bei jährlich wiederkehrenden Leistungen von mehr als 10 v. H., mindestens aber 10000 DM, der ordentlichen Eigeneinnahmen der Stiftung verbunden sind, die in der nach Art. 28 zuletzt verbeschiedenen oder überprüften Jahresrechnung ausgewiesen sind;
7. Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans oder eine im Dienst der Stiftung stehende Person beteiligt ist.

(2) Was in Abs. 1 für die Veräußerung oder sonstige Verfügung bestimmt ist, gilt auch für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

(3) Für die in Abs. 1 Ziff. 3, 5 und 6 aufgeführten Angelegenheiten soll eine allgemeine Genehmigung erteilt werden, wenn es die ordnungsmäßige Verwaltung einer Stiftung erfordert.

(4) Soweit eine wesentliche Veränderung im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 ein Baudenkmal, ein Bodendenkmal oder ein eingetragenes bewegliches Denkmal betrifft, enthält eine hierfür nach dem Denkmalschutzgesetz erforderliche Erlaubnis oder eine an deren Stelle tretende Baugenehmigung oder baurechtliche Zustimmung zugleich die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 4. Die zuständige Behörde entscheidet im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 32 (aufgehoben)

Art. 33 [Staatlich verwaltete Stiftungen]. Bei den staatlich verwalteten Stiftungen tritt in den Fällen der Art. 22 bis 31 an die Stelle der Stiftungsaufsicht das Weisungsrecht der vorgesetzten Behörden.

Art. 34 [Nichtöffentliche Stiftungen]. Für die nichtöffentlichen Stiftungen (Art. 1 Abs. 3) gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht.

Dritter Abschnitt. Kommunale Stiftungen

Art. 35 [Kommunale Stiftungen]. (1) Örtliche, kreiskommunale und bezirkkommunale Stiftungen (kommunale Stiftungen) sind solche, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt und nicht wesentlich über den räumlichen Umkreis der Gebietskörperschaft hinausreicht.

(2) Die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Stiftungen obliegt, soweit nicht durch Satzung anderes bestimmt ist, den für die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Landkreise und Bezirke zuständigen Organen.

(3) Für die von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken verwalteten kommunalen Stiftungen gelten vom ersten Abschnitt dieses Gesetzes nur die Art. 1 bis 13 und 17 bis 20. Vom zweiten Abschnitt

dieses Gesetzes gelten für diese Stiftungen nur die Art. 21 Abs. 1 und 2, Art. 22, 23, 25, 29 und Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 6 und 7, Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Stiftungsaufsichtsbehörde die Rechtsaufsichtsbehörde tritt. Für diese Stiftungen gelten im übrigen die Vorschriften über die Gemeindevirtschaft, die Landkreiswirtschaft und die Bezirkswirtschaft mit Ausnahme der Art. 62 Abs. 1 und der Art. 77 mit 85 der Gemeindeordnung, des Art. 56 Abs. 1 und der Art. 71 bis 73 der Landkreisordnung und des Art. 54 Abs. 1 und der Art. 69 mit 71 der Bezirksordnung entsprechend.

(4) Bei den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken, die kommunale Stiftungen verwalten, soll eigener Stiftungsbeirat gebildet werden. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt. Kirchliche Stiftungen

1. Titel. Allgemeines

Art. 36 [Begriff der kirchlichen Stiftungen]. Kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes die überwiegend religiösen Zwecken der katholischen, der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformierten Kirche gewidmeten Stiftungen, sofern sie nicht satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands zu verwalten sind. Kirchliche Stiftungen sind insbesondere die ortskirchlichen Stiftungen und die Pfründestiftungen.

Art. 37 [Genehmigung, Umwandlung, Aufhebung; anwendbare Vorschriften]. (1) Die Genehmigung einer kirchlichen Stiftung ist auf Antrag der betreffenden Kirche zu genehmigen, wenn die nachträgliche Verwirklichung des Stiftungszwecks aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens gesichert erscheint und von der betreffenden Kirche gewährleistet wird.

(2) Kirchliche Stiftungen dürfen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche umgewandelt oder aufgehoben werden.

(3) Im übrigen finden auf die kirchlichen Stiftungen die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes mit Ausnahme der Art. 14 und 16 Anwendung; in Art. 8 Abs. 3 Satz 1 tritt an die Stelle der Genehmigungsbefähigung die zuständige kirchliche Behörde. Die Ergänzung der Satzung einer kirchlichen Stiftung bei ihrer Genehmigung (Art. 8 Abs. 2 Satz 2) bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

Art. 38 [Obhut der Kirche]. (1) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen der Obhut der betreffenden Kirche. Im Fall des Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4 bleibt jedoch die Pflicht zur Einholung der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde bestehen.

(2) Unberührt bleiben die bestehenden besonderen Vorschriften über

1. die staatliche Betreuung kirchlicher Gebäude im Rahmen der dem Staat obliegenden primären und subsidiären Baupflicht,
2. ...

Art. 39 [Kirchliche Vorschriften]. Der Erlaß allgemeiner Vorschriften über Namen, Sitz, Zwangsvertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen ist Aufgabe der Kirchen. Die Vorschriften sind spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen. Für die Änderung solcher Vorschriften gilt diese Bestimmung entsprechend.

Art. 40 [Anwendung auf sonstige Religionsgemeinschaften]. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten in gleicher Weise für die entsprechenden Stiftungen der israelitischen Kultusgemeinden, sonstigen Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts in Bayern sind.

2. Titel. Reichnisse

Art. 41 [Bestehende Verpflichtungen]. Die bestehenden Verpflichtungen zur Leistung besonderer Reichnisse in Geld oder Naturalien an Geistliche oder weltliche Kirchendiener bleiben unberührt

Art. 42 [Reichnispflichtige]. (1) Bei öffentlich-rechtlichen Reichnissen, die aus gewissen Anwesen zu entrichten sind, ist jeder Eigentümer des Anwesens leistungspflichtig, sofern er Bekenntnisangehöriger oder juristische Person ist oder der Ehegatte oder wirtschaftlich unselbständige Kinder von ihm Bekenntnisangehörige sind und in Hausgemeinschaft mit ihm leben. Vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 tritt eine Leistungspflicht nicht ein für juristische Personen, an denen nachweisbar ausschließlich Angehörige der gleichen Kirche beteiligt sind, gegenüber einem fremden Bekenntnis.

(2) Angehörige eines fremden Bekenntnisses sind nur dann reichnispflichtig, wenn sich dies aus einem besonderen Rechtsverhältnis ergibt, oder wenn das Reichnis die Gegenleistung für eine Verrichtung ist, bezüglich deren ein gemeinschaftlicher Genuß besteht.

Art. 43 [Ablösung oder Umwandlung von Reichnissen]. (1) Öffentlich-rechtliche Natural- und jährlich wechselnde Geldreichnisse können durch Vereinbarung des Reichnispflichtigen und des Reichnisberechtigten abgelöst oder in ein festes jährliches Geldreichnis umgewandelt werden.

(2) Öffentlich-rechtliche feste Geldreichnisse können durch den Reichnispflichtigen mit dem zur Zeit der Ablösung geltenden Kapitalisierungsfaktor des Bewertungsgesetzes abgelöst werden.

Art. 44 [Verpflichtung zur Ablösung]. Wenn ein Anwesen, das die Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Reichnispflicht bildet, zertrümmert oder unter Beseitigung der Hofstätte anderweitig aufgelöst wird, oder wenn durch Abtrümmerung die Leistungsfähigkeit des Eigentümers hinsichtlich der in Frage stehenden Lasten gefährdet wird, ist der Eigentümer ohne Rücksicht auf Bekenntniszugehörigkeit auf Verlangen des Reichnisberechtigten zur Ablösung verpflichtet.

Art. 45 [Übernahme der Reichnisverpflichtungen]. (1) Die in einer Kirchengemeinde bestehenden Verpflichtungen zu öffentlich-rechtlichen Reichnissen können nach Einvernahme der Berechtigten von der Kirchengemeinde übernommen und in entsprechender Anwendung des Art. 43 umgewandelt oder abgelöst werden. Die beteiligten Reichnispflichtigen sind von der Beratung und Abstimmung nicht ausgeschlossen.

(2) Bei Übernahme der Verpflichtungen auf die Kirchenstiftung findet Art. 43 entsprechende Anwendung.

(3) Wenn der Fortbestand der Reichnisse eine in hohem Maße unbillige Belastung in sich schließt, hat die Kirchengemeinde auf Antrag der Mehrheit der Reichnispflichtigen die Verpflichtungen zu übernehmen. Diese sind dann umzuwandeln oder abzulösen (Art. 43).

Fünfter Abschnitt. Schluß- und Übergangsbestimmungen

Art. 46 [Bisherige rechtsfähige Stiftungen]. (1) Stiftungen, die bisher rechtsfähig waren, behalten ihre Rechtsstellung bei.

(2) Ist die Rechtsstellung oder die Art einer Stiftung strittig, so entscheidet die zuständige Genehmigungsbehörde, im Zweifel das Staatsministerium des Innern.

(3) Stiftungen, die nach Art. 5 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (GVBl. S. 911) bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden, gelten weiterhin als kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes.

Art. 47 [Übergangsvorschrift für kirchliche Vorschriften]. Bis zum Inkrafttreten der nach Art. 39 von den Kirchen zu erlassenden allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen gelten die Vorschriften des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes mit Ausnahme der Art. 33 und 34 auch für die kirchlichen Stiftungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden die zuständigen kirchlichen Behörden treten.

Art. 48 [Unabdingbare Vorschriften]. Die Vorschriften dieses Gesetzes können durch die Satzung einer Stiftung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden, soweit dies nicht in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

Art. 49 [Kosten]. Mit Ausnahme der Rechnungsprüfung (Art. 28) und der Entscheidung nach Art. 14 sind die Maßnahmen nach diesem Gesetz kostenfrei.

Art. 50 [Ausführungsvorschriften]. Die Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus erlassen die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften. Für den Bereich der kirchlichen Stiftungen obliegt diese Aufgabe dem Staatsministerium Unterricht und Kultus.

Art. 51 [Inkrafttreten]. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft, deren Gegenstände in dieses Gesetz geregelt sind, mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Buchstabe a des Rechnungshofgesetzes vom 6. Oktober 1951 (BayBS III S. 528).

Insbesondere treten außer Kraft

1.-11. ...

(3) In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Rechnungshofgesetzes wird das Wort „Stiftungen“ gestrichen. Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes gilt auch für Stiftungen.

(4) Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl. S. 820) werden aufgehoben

1. § 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundenen Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825),
2. §§ 15 bis 26 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509),
3. die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (RGBl. I S. 806),
4. § 48 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB) vom 26. Februar 1947 (BayBS IV S. 338).

Die übrigen bisher geltenden Vorschriften über die Auflösung und das Erlöschen der Fideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen und über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung bleiben unberührt.

Berlin

3. Stiftungsgesetz

In der Fassung vom 10. November 1976

(GVBl. S. 2599)

§ 1. Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Berlin haben.

§ 2. (1) Die zur Entstehung einer Stiftung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Genehmigung erteilt der Senator für Justiz. Er ist Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und trifft auch die in § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Entscheidungen.

(2) Die Entstehung und die Aufhebung einer Stiftung sind im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

§ 3. (1) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung hat Bestimmungen über Namen, Sitz, Zweck, Vermögen und Organe sowie über die Befugnisse der Organe zu enthalten.

(2) Ist der Stifter vor der Genehmigung der Stiftung gestorben, so kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern, soweit ein rechtlicher Grund es erfordert. Der Wille des Stifters ist tunlichst berücksichtigen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsgeschäft oder die Satzung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Organe der Stiftung werden durch die Aufsichtsbehörde bestellt, wenn die Satzung das Stiftungsgeschäft oder die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Fehlen einem Organ Mitglieder, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind, so kann die Aufsichtsbehörde bis zur Behebung des Mangels Ersatzmitglieder bestellen; sie ist dabei nicht an die Zahl der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder gebunden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann den Organmitgliedern bei der Bestellung oder später eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Organmitglieder anhalten, eine Versicherung zur Deckung der Schäden abzuschließen, die durch ihre Tätigkeit der Stiftung entstehen könnten. Die Kosten der Versicherung fallen zur Hälfte der Stiftung zur Last. Die Aufsichtsbehörde kann eine andere Art der Sicherheitsleistung zulassen und aus besonderen Gründen die Stiftung oder die Organmitglieder auch ganz mit den Kosten belasten.

§ 5. (1) Die nach der Satzung zuständigen Organe können die Änderung der Satzung, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Der Wille des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bei Familienstiftungen (§ 10 Abs. 1) ist der Vorstand zuständiges Organ, sofern das Stiftungsgeschäft oder die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur beschlossen werden, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Das Stiftungsgeschäft oder die Satzung kann bestimmen, daß solche Beschlüsse auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig sind.

(3) Im Falle der Zusammenlegung verschmelzen die zusammengelegten Stiftungen zu einer neuen Stiftung; diese erlangt Rechtsfähigkeit mit Genehmigung des Zusammenlegungsbeschlusses. Das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zusammengelegten Stiftungen geht mit der Genehmigung auf die neue Stiftung über.

§ 6. Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen, soweit das Stiftungsgeschäft, die Satzung oder der Beschluß über die Aufhebung nichts anderes bestimmt, an das Land Berlin.

§ 7. (1) Die Stiftungen unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.

(2) Die Staatsaufsicht hat die Rechtmäßigkeit der Verwaltung zu überwachen. Sie wird von der Aufsichtsbehörde geführt.

§ 8. (1) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
2. eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres geschehen.

(2) Die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht müssen den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entsprechen.

(3) Werden Stiftungen durch eine Behörde der öffentlichen Verwaltung, einen Prüfungsverband, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, so ist an Stelle der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht einzureichen. In diesem Fall bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 9. (1) Die Organmitglieder sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Jahresabrechnungen und Berichte zu ergänzen sowie Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Bücher und Unterlagen auf Kosten der Stiftung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Sachverständige in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang prüfen lassen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder von Organen der Stiftung aus wichtigem Grunde abberufen.

§ 10. (1) Auf Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen (Familienstiftungen), findet § 8 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 3 keine Anwendung, soweit nicht das Stiftungsgeschäft oder die Satzung die Rechnungslegung vorschreibt. Eine Stiftung, die von einem bestimmten Zeitpunkt an einen anderen Zweck verfolgen soll, wird für die Zeit, in der sie ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dient, als Familienstiftung angesehen.

(2) Vor der Genehmigung von Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung oder die Aufhebung oder die Zusammenlegung einer Familienstiftung mit einer anderen Stiftung betreffen, hat der Vorstand die ihm bekannten Familienmitglieder anzuhören; Familienmitglieder im Sinne dieser Vorschrift sind, soweit sich aus dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung nichts anderes ergibt, die dem Stifter in gerader Linie verwandten Personen. Eine Anhörung unterbleibt, soweit die Aufsichtsbehörde sie für entbehrlich hält oder der Beschluß von der nach der Satzung zuständigen Familiensammlung gefaßt wurde.

§ 11. (1) Stiftungen sind von der Zahlung von Gerichts- und Verwaltungsgebühren befreit, wenn sie wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt sind. Ausgenommen hiervon ist die in der Anlage (zu § 1 Abs. 2) des Gesetzes über Kosten im Bereich Justizverwaltung vom 27. Februar 1958 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1976 (GVBl. S. 2340), unter Nummer 1 Buchst. c genannte Gebühr.

(2) Die Gebührenfreiheit gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 12. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Satz 1 sind auch auf Stiftungen anzuwenden, die bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestanden haben.

(2) Die Aufsichtsbehörde übt auch sämtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbefugnisse aus, nach dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung bisher einer anderen Verwaltungsbehörde oder einem Gericht obliegen haben.

§ 13. Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur oder die Art einer Stiftung, insbesondere darüber, ob eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde.

§ 14. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Hamburg

4. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

In der Fassung vom 1. Juli 1958

(GVBl. S. 196)

Auszug

Erstes Buch. Allgemeiner Teil

§ 6. **Stiftungen.** Die Verfassung einer Stiftung (Satzung) hat Bestimmungen über Namen, Zweck, Vermögen und Organe zu enthalten.

§ 7. Die Organe der Stiftung müssen dafür sorgen, daß das Stiftungsvermögen in seinem Bestande ungeschmälert erhalten wird. Es ist von anderen Vermögen getrennt zu verwalten. Überschüsse sind sicher und ertragbringend anzulegen. Stiftungsgeschäft oder Satzung können Abweichendes bestimmen.

§ 8. (1) Die Stiftungen unterstehen staatlicher Aufsicht. Ihr Umfang unterliegt dem Ermessen der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei milden Stiftungen hat die Aufsichtsbehörde darauf zu achten, daß die für den Zweck bestimmten Mittel dem Willen des Stifters gemäß verwendet werden.

§ 9. (1) Ist der Stifter vor der Genehmigung gestorben, so kann die Aufsichtsbehörde mit der Genehmigung die Satzung nach ihrem Ermessen ändern oder ergänzen, wenn es der Stiftungszweck erfordert oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Der Stiftungszweck kann nur geändert werden, wenn seine Erfüllung unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet.

(2) Falls der Stifter nichts anderes bestimmt hat, sollen seine Erben vorher gehört werden.

§ 10. Die Satzung kann durch Beschluß der Stiftungsorgane geändert werden, soweit Stiftungsgeschäft oder Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist der Stifter am Leben, so soll er vorher gehört werden.

§ 11. (1) Die Aufsichtsbehörde kann, soweit nicht § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung findet, die Satzung wegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse ändern, insbesondere wenn die Satzungsbestimmungen unausführbar werden.

(2) Ist der Stifter am Leben, so ist seine Zustimmung erforderlich. Die Stiftungsorgane sollen vorher gehört werden.

§ 12. Die Aufsichtsbehörde kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann Anstalten und Einrichtungen der Stiftung besichtigen.

§ 13. (1) Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

- a) jede Änderung ihrer Zusammensetzung unverzüglich anzuzeigen,
- b) Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen auf Anforderung vorzulegen und
- c) innerhalb dreier Monate nach Schluß des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.

(2) Dient eine Stiftung der Unterstützung von Personen, so haben die Stiftungsorgane der Jahresabrechnung eine Aufstellung beizufügen, aus der sich die gewährten Beträge und die Namen der Empfänger ergeben.

§ 14. (1) Ist der Stifter eine natürliche Person, so gilt § 13 Absatz 1 Buchstaben b und c und Absatz 2 zu dessen Lebzeiten nur dann, wenn er es ausdrücklich wünscht.

(2) Für Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung ausschließlich oder überwiegend dem Wohle einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen (Familienstiftungen) gelten die §§ 12 und 13 Absatz 1 Buchstaben b und c und Absatz 2 nur dann, wenn das Vermögen nach der Satzung mit dem Erlöschen der Stiftung ganz oder teilweise an den Fiskus, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Stiftung fällt, die keine Familienstiftung ist. Abweichende Bestimmungen des Stifters bleiben unberührt.

§ 15. Wenn die Aufsichtsbehörde von Mängeln oder Mißbräuchen in der Verwaltung der Stiftung Kenntnis erlangt, so kann sie die Organe anweisen, bestimmte Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um eine ordnungsmäßige Stiftungsverwaltung sicherzustellen.

§ 16. (1) Der Vorstand einer Stiftung wird durch die Aufsichtsbehörde ernannt, wenn im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Enthält die Satzung keine abweichende Bestimmung, so sollen in der Regel drei, mindestens jedoch zwei Vorstandsmitglieder bestellt werden.

§ 17. (1) Die Aufsichtsbehörde erteilt den im Amt befindlichen Organen einer Stiftung auf Antrag ein Zeugnis über ihre Zusammensetzung.

(2) Ist die Vertretungsmacht der Organe oder seiner Mitglieder durch die Satzung gegenüber den gesetzlichen Vorschriften erweitert oder beschränkt worden, so ist dies in dem Zeugnis zu vermerken.

§ 18. (1) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder von Stiftungsorganen aus wichtigem Grunde abberufen und andere an ihrer Stelle ernennen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Tätigkeit als Mitglied der Stiftungsorgane einstweilen unterbrechen, wenn es nach ihrem Ermessen das Wohl der Stiftung erfordert.

(3) Die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane sollen vorher gehört werden.

§ 19. Sehen das Stiftungsgeschäft oder die Satzung eine Aufhebung der Stiftung durch Beschluß der Stiftungsorgane vor, so ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn dies dem Willen des Stifters entspricht oder wenn der Stiftungszweck erreicht ist oder nicht mehr erfüllt werden kann.

§ 20. Enthalten das Stiftungsgeschäft oder die Satzung keine Bestimmungen über den Vermögenserhalt nach dem Erlöschen der Stiftung, so fällt das noch vorhandene Vermögen an den Fiskus. Das Vermögen tunlichst in einer dem Zweck der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 21. (1) Die §§ 6 bis 8 und 10 bis 20 sind auch auf die Stiftungen anzuwenden, die bei Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bestanden haben. Wenn eine solche Stiftung keine Satzung hat, kann die Aufsichtsbehörde eine Satzung erlassen, falls dies nach ihrem Ermessen erforderlich ist, um eine ordnungsmäßige Stiftungsverwaltung sicherzustellen.

(2) Die Aufsichtsbehörde übt die Befugnisse aus, die nach dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Obergericht oder der Vormundschaftsbehörde zugestanden haben.

Hessen

5. Stiftungsgesetz

Vom 4. April 1966

(GVBl. 1966 I S. 77, geändert durch Ges. vom 23. Mai 1973, GVBl. 1973 I S. 161, durch Aufgabenerlassenges. vom 31. Januar 1978, GVBl. 1978 I S. 109)

§ 1. **Geltungsbereich.** Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Hessen haben.

§ 2. **Stiftungen des öffentlichen Rechts.** (1) Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen.

(2) Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen im Stiftungsakt und in der Genehmigung ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

(3) Für Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, ausgenommen § 80 Satz 2 und § 82 Satz 2.

§ 3. **Genehmigung.** (1) Für Stiftungen des bürgerlichen Rechts erteilt die Aufsichtsbehörde die Genehmigung, für Stiftungen des öffentlichen Rechts die Landesregierung.

(2) Eine Stiftung darf nur genehmigt werden, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks nachhaltig gesichert erscheint.

§ 4. **Inhalt der Verfassung.** (1) Jede Stiftung muß eine Verfassung haben.

(2) Die Verfassung muß Bestimmungen enthalten über

1. den Namen,
2. den Sitz,
3. den Zweck,
4. das Vermögen,
5. die Organe der Stiftung.

(3) Die Verfassung soll Bestimmungen enthalten über

1. Anzahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
2. Geschäftsbereich und Vertretungsmacht der Stiftungsorgane,
3. etwaiger Rechte durch die Stiftung Bedachter,
4. Voraussetzungen der Umwandlung und Aufhebung der Stiftung und die für diese Maßnahmen zuständigen Organe,
5. den Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann die Verfassung der Stiftung, soweit sie nach Abs. 2 unvollständig ist, ergänzen, zu Lebzeiten des Stifters jedoch nur mit dessen Zustimmung.

§ 5. Verwaltung der Stiftung. Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, daß eine Verwirklichung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des erkennbaren oder mutmaßlichen Willens des Stifters auf die Dauer nachhaltig gewährleistet erscheint.

§ 6. Stiftungsvermögen. (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Das gleiche gilt im Falle des Abs. 1 Satz 2 für das Stiftungsvermögen.

§ 7. Unterrichtung der Aufsichtsbehörde. Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
2. innerhalb von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzurichten.

§ 8. Haftung der Stiftungsorgane. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung ihrer Obliegenheiten sind sie unbeschadet von Haftungsvorschriften in anderen Gesetzen der Stiftung gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 9. Änderung der Verfassung nach Erteilung der Genehmigung, Aufhebung und Zusammenlegung von Stiftungen. (1) Der Vorstand oder die sonstigen hierzu berufenen Organe können beantragen, die Verfassung zu ändern, die Stiftung aufzuheben oder sie mit einer anderen Stiftung zusammenzulegen. Der Wille des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Das Stiftungsgeschäft oder der Stiftungsakt kann bestimmen, daß solche Entscheidungen auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig sind.

(3) Die Aufsichtsbehörde entscheidet auch über die Zweckänderung oder die Aufhebung der Stiftung im Falle des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 10. Stiftungsaufsicht. (1) Die Stiftungen unterstehen der Aufsicht des Landes. Sie soll sicherstellen, daß die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und mit der Verfassung der Stiftung verwaltet werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß sie die Entschluß- und Verantwortungsfreiheit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt.

(2) Soweit Stiftungen von Landesbehörden verwaltet werden, üben die übergeordneten Behörden die allgemeine Stiftungsaufsicht aus. Die §§ 12 bis 16 dieses Gesetzes finden keine Anwendung.

§ 11. Aufsichtsbehörden. (1) Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist für Stiftungen des bürgerlichen Rechts der Minister des Innern, für die Stiftungen des öffentlichen Rechts der sachlich zuständige Minister.

§ 12. Unterrichtung und Prüfung. Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen anfordern; die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder sie auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

§ 13. Beanstandungen und Weisungen. (1) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse der Stiftungsorgane, die das Recht verletzen oder gegen die Verfassung verstoßen, aufheben. Sie kann verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(2) Erfüllt die Stiftung Pflichten oder Aufgaben nicht, die ihr nach Gesetz oder Verfassung obliegen, so kann die Aufsichtsbehörde die Stiftung anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist Erforderliche zu veranlassen.

§ 14. Ersatzvornahme. (1) Kommt die Stiftung innerhalb der ihr gesetzten Frist einer Weisung der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 2) nicht nach, so kann diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Stiftung verfügen und vollziehen.

(2) Die Kosten hat die Stiftung zu tragen.

§ 15. Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane. (1) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, abberufen und andere an ihrer Stelle ernennen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.

(3) Vor einer Maßnahme nach Abs. 1 oder 2 sollen die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane gehört werden.

§ 16. Bestellung eines Beauftragten. Wenn und solange der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 12 bis 15 ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

§ 17. Bekanntmachungen. Die Genehmigung und die Aufhebung einer Stiftung, die Änderung des Zwecks einer Stiftung, die Zusammenlegung von Stiftungen und die Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung (§ 22) sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

§ 18. Örtliche Stiftungen. (1) Örtliche Stiftungen sind solche, die Zwecke erfüllen, welche Gemeinden, Landkreise oder Zweckverbände in ihrem Bereich als öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder wahrnehmen können.

(2) Die Verwaltung der örtlichen Stiftungen bestimmt sich nach den §§ 116 und 120 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung.

(3) Unbeschadet des § 120 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung dürfen örtliche Stiftungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, dem Landkreis oder dem Zweckverband genehmigt, umgewandelt, zusammengelegt oder aufgehoben werden. Das gleiche gilt für Änderungen der Verfassung oder des Stiftungszwecks.

(4) Wenn örtliche Stiftungen von Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden oder deren Organen verwaltet werden, nehmen die Aufgaben der Stiftungsaufsicht die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreiseordnung wahr. Die anderen örtlichen Stiftungen unterliegen der Aufsicht nach § 11.

§ 19. Stiftungen unter der Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. (1) Unbeschadet des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfen Stiftungen, die vom Landeswohlfahrtsverband Hessen verwaltet werden, nur mit dessen Einvernehmen genehmigt, umgewandelt, zusammengelegt oder aufgehoben werden. Das gleiche gilt für Änderungen der Verfassung oder des Stiftungszwecks.

(2) (gestrichen)

§ 20. Kirchliche und weltanschauliche Stiftungen. (1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die überwiegend kirchlichen oder religiösen Zwecken einer Kirche gewidmeten Stiftungen, die entweder organisatorisch in ihre Verwaltung eingegliedert sind oder deren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Unbeschadet des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfen kirchliche Stiftungen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche genehmigt, umgewandelt, zusammengelegt oder aufgehoben werden. Das gleiche gilt für Änderungen des Stiftungszwecks.

(3) Ortskirchliche Stiftungen und Pfründestiftungen erlangen die Rechtsfähigkeit durch Bekanntmachung der Stiftungsurkunde im Staats-Anzeiger für das Land Hessen. Die Bekanntmachung wird auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde durch den sachlich zuständigen Minister veranlaßt. Entsprechendes gilt für die Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung und die Änderung des Stiftungszwecks solcher Stiftungen.

(4) Den Kirchen bleibt es überlassen, die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben der Stiftungsaufsicht zu regeln.

(5) Kirchenverträge bleiben unberührt.

(6) Abs. 1 bis 5 sind auch auf entsprechende Stiftungen einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft anzuwenden.

§ 21. Familienstiftungen. (1) Familienstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.

(2) Familienstiftungen unterliegen nur insoweit der Aufsicht des Landes, als sicherzustellen ist, daß ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

§ 22. Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung. Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung, vor allem darüber, ob sie eine Stiftung des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, eine Familienstiftung, eine örtliche, kirchliche oder weltanschauliche Stiftung ist, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde.

§ 23. Vermögensanfall. (1) Ist in der Verfassung für den Fall des Erlöschens einer Stiftung kein Anfallberechtigter bestimmt, so fällt das Vermögen

1. einer örtlichen Stiftung an die Gemeinde, den Landkreis oder den Zweckverband,
2. einer vom Landeswohlfahrtsverband Hessen verwalteten Stiftung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen,
3. einer kirchlichen oder weltanschaulichen Stiftung an die Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
4. aller anderen Stiftungen an das Land.

Auch im Falle von Nr. 1 bis 3 finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft Anwendung.

(2) Die Anfallberechtigten haben das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 24. Rechtsstellung bestehender Stiftungen. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Stiftungen sind mit Ausnahme des § 3 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 25. (weggefallen)

§ 26. Änderung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes. In Nr. 41 Buchst. b des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) werden die Worte „mit Ausnahme von Familienstiftungen, die in ehem. preuß. Gebietsteilen des Landes gelegen, und von Stiftungen, die von Fideikommißgerichten errichtet worden sind“, gestrichen.

§ 27. Aufhebung bisherigen Rechts. Aufgehoben werden:

1. § 29 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Preuß. Gesetzssamml. S. 230),

2. Art. 7 bis 9 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 1. 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 133),
3. Art. 1 bis 4 und Art. 5 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Preuß. Gesetzssamml. S. 177),
4. Art. 4 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Preuß. Gesetzssamml. S. 562),
5. § 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommiss und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825),
6. §§ 15 bis 26 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommiss und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509),
7. die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 806),
8. das Gesetz über Familienstiftungen vom 28. Februar 1952 (GVBl. S. 5),
9. das Hessische Gesetz über Änderungen von Stiftungen vom 23. April 1956 (GVBl. S. 99),
10. Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60),
11. das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts im Lande Hessen vom 23. April 1962 (GVBl. S. 99) in der Fassung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21).

§ 28. Ermächtigung zur Übertragung von Aufsichtsbefugnissen. Der Regierungspräsident Darmstadt wird ermächtigt, die Befugnisse des § 12 für Stiftungen, die ihren Sitz in Frankfurt am Main haben, auf den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main zu übertragen.

§ 29. Erlaß von Rechtsverordnungen. Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

§ 30. Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Niedersachsen

6. Stiftungsgesetz

Vom 24. Juli 1968

(GVBl. S. 119, geändert GVBl. 1985 S. 609)

§ 1. Geltungsbereich. Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Lande Niedersachsen haben.

§ 2. Auslegungsgrundsatz. Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der Stifterwille in erster Linie maßgebend.

§ 3. Stiftungsbehörde. Stiftungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksregierung.

§ 4. Genehmigung. (1) Die Stiftungsbehörde erteilt die zur Entstehung einer Stiftung nach dem BGB erforderliche Genehmigung.

(2) Eine Stiftung darf nur genehmigt werden, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks nachhaltig gesichert erscheint.

§ 5. Satzungsatzung. (1) Jede Stiftung muß eine Satzung haben.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. den Namen,
2. den Sitz,
3. den Zweck,
4. das Vermögen,
5. die Organe der Stiftung.

(3) Die Satzung soll Bestimmungen enthalten über

1. Anzahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
2. Geschäftsbereich und Vertretungsmacht der Stiftungsorgane,
3. Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane,
4. Beurkundung von Beschlüssen der Stiftungsorgane,
5. etwaige Rechte derer, die durch die Stiftung bedacht sind.

(4) Die Stiftungsbehörde kann die Satzung, soweit sie nach den Absätzen 2 oder 3 unvollständig ist, bei der Genehmigung der Stiftung ergänzen, zu Lebzeiten des Stifters nur mit dessen Zustimmung.

§ 6. Verwaltung der Stiftung. (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.

(4) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Bei entgeltlicher Tätigkeit von Organmitgliedern sind Art und Umfang der Dienstleistungen und der Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Ist eine Behörde Stiftungsorgan, so hat die Stiftung im Zweifel nur die Auslagen zu ersetzen.

§ 7. Satzungsänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch Stiftungsorgane oder Dritte. (1) Wenn die Satzung dies vorsieht oder wenn sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben, kann die Satzung geändert oder die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgehoben werden. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind außerdem zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist der erkennbare oder mutmaßliche Wille des Stifters zu berücksichtigen. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich. In Rechte derer, die durch die Stiftung bedacht sind, darf nicht eingegriffen werden.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden von den zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organen getroffen. Die Satzung kann andere Stiftungsorgane oder Dritte hierzu ermächtigen. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Mit der Genehmigung der Zusammenlegung wird die neue Stiftung rechtsfähig.

(4) Eine Sitzverlegung in das Land Niedersachsen bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 8. Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch die Stiftungsbehörde. (1) Die Stiftungsbehörde trifft die in § 87 BGB vorgesehenen Maßnahmen. Liegen die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB vor, so kann die Stiftungsbehörde die Umwandlung auch in der Weise vornehmen, daß sie mehrere Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken zu einer neuen Stiftung zusammenlegt und dieser Stiftung eine Satzung gibt. Mit der Zusammenlegung wird die neue Stiftung rechtsfähig.

(2) Vor Maßnahmen nach Absatz 1 ist zu Lebzeiten des Stifters auch dieser zu hören.

§ 9. Vermögensanfall. (1) Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung in der Satzung weder ein Anfallberechtigter bestimmt noch einem Stiftungsorgan die Bestimmung des Anfallberechtigten übertragen, so fällt das Vermögen

1. einer kommunalen Stiftung (§ 19 Abs. 1) an die kommunale Körperschaft,
2. einer kirchlichen Stiftung (§ 20 Abs. 1) an die aufsichtführende Kirche,
3. aller anderen Stiftungen an das Land.

Auch in den Fällen der Nummer 1 und 2 gelten die Vorschriften über eine dem Fiskus als geschlechtem Erben anfallende Erbschaft entsprechend.

(2) Alle Anfallberechtigten haben das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 10. Stiftungsaufsicht. (1) Die Stiftungsaufsicht des Landes stellt sicher, daß die Stiftung Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.

(2) Bei Stiftungen, die unmittelbar nur private Zwecke verfolgen und nicht von einer Behörde verwaltet werden, beschränkt sich die Aufsicht auf Maßnahmen nach § 87 BGB und die Sicherung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane.

(3) Die Stiftungsaufsicht wird von der Stiftungsbehörde geführt. Bei einer Stiftung mit örtlich begrenztem Wirkungsbereich kann die Stiftungsbehörde ihre Befugnisse nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der §§ 10 bis 16 auf den Landkreis, die kreisfreie oder die große selbständige Stadt oder die selbständige Gemeinde übertragen, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

§ 11. Unterrichtung und Prüfung. (1) Die Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann durch Beauftragte die Geschäftsräume und alle Einrichtungen der Stiftung besichtigen und prüfen, mündliche und schriftliche Berichte, Sitzungsschriften der Stiftungsorgane, Akten und sonstige Unterlagen einfordern oder einsehen. Sie kann auch die Wirtschaftsführung durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

(2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
2. innerhalb von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.

§ 12. Beanstandung. Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden, wenn sie das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Die Stiftungsbehörde kann verlangen, daß bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 13. Anordnung und Ersatzvornahme. (1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die Stiftungsbehörde anordnen, daß es innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung der Stiftungsbehörde nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Stiftungsbehörde die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch andere durchführen lassen.

§ 14. Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane. (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

(2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der Stiftungsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 nicht nach, so kann die Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

§ 15. Bestellung von Mitgliedern der Stiftungsorgane. Soweit einem Stiftungsorgan die erforderlichen Mitglieder fehlen und nicht nach § 29 BGB zu verfahren ist, kann die Stiftungsbehörde in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.

§ 16. Schadenersatz. Die Stiftungsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadenersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

§ 17. Bekanntmachungen. Die Errichtung, das Erlöschen, die Änderung des Zwecks und die Verlegung des Sitzes einer Stiftung sowie die Zusammenlegung von Stiftungen sind im Amtsblatt der Stiftungsbehörde bekanntzumachen.

§ 18. Vom Land errichtete oder verwaltete Stiftungen. (1) Wird eine Stiftung durch das Land errichtet oder ist das Land an der Errichtung beteiligt, so nimmt das Landesministerium die Aufgaben der Stiftungsbehörde und des Fachministers nach § 4, § 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4, § 8 und § 21 Abs. 2 Satz 3 wahr. Es kann diese Befugnisse auf eine andere Landesbehörde übertragen.

(2) Wird eine Stiftung von einer Landesbehörde verwaltet, so übt die übergeordnete Behörde die Stiftungsaufsicht aus. Sie nimmt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, die dort genannten Aufgaben wahr. In die Satzung einer Stiftung, die von einer Landesbehörde verwaltet wird, sollen Vorschriften über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen aufgenommen werden.

§ 19. Kommunale Stiftungen. (1) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck im Aufgabenbereich einer kommunalen Körperschaft liegt und die von dieser Körperschaft verwaltet werden.

(2) Für die Verwaltung der kommunalen Stiftungen gelten neben § 6 dieses Gesetzes die Vorschriften über die Vermögensverwaltung bei kommunalen Körperschaften. Maßnahmen nach den §§ 7 und 8 dieses Gesetzes treffen die kommunalen Körperschaften mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 10 bis 16 tritt die Kommunalaufsicht.

§ 20. Kirchliche Stiftungen. (1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen, und

1. von einer Kirche gegründet oder
2. organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder
3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
4. deren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche zu erfüllen

sind. Kirchliche Stiftungen bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.

(2) Entscheidungen der Stiftungsbehörde werden im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde getroffen. Für die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen gilt § 6 nur insoweit, als keine entsprechenden kirchlichen Vorschriften bestehen. Im übrigen gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die zuständige Kirchenbehörde Ausnahmen zulassen kann. An Stelle der Stiftungsbehörde erteilt die zuständige Kirchenbehörde gemäß § 7 die Genehmigung von Satzungsänderungen, durch die nicht der Zweck einer kirchlichen Stiftung geändert oder deren Sitz in das Land Niedersachsen verlegt wird. An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 10 bis 16 tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 gelten entsprechend für die Stiftungen der jüdischen Kultusgemeinden, der sonstigen Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und die für die Aufsicht über die Stiftungen erforderlichen Vorschriften erlassen haben.

§ 21. Bestehende Stiftungen. (1) Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Stiftungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 4 und § 5 Abs. 4 anzuwenden.

(2) Stiftungssatzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind zu ändern oder zu ergänzen. Ist eine Satzung nicht vorhanden, so ist sie zu erlassen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 22. Übergang von Zuständigkeiten. Die Zuständigkeiten in Stiftungsangelegenheiten gehen auf die in diesem Gesetz bestimmten Behörden über, auch wenn sich aus einer Stiftungssatzung bisher Zuständigkeiten anderer Behörden ergeben haben.

§ 23. Aufhebung bisher geltenden Rechts. (1) Alle landesrechtlichen Vorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen oder den gleichen Inhalt haben, werden aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 10 bis 14 und § 110 des braunschweigischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Juni 1899 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 230);

2. §§ 5 und 6 der oldenburgischen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Dezember 1899 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 238);
3. § 29 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 149);
4. Art. 1 bis 4 und Art. 5 § 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 221);
5. Art. 4 und 5 der preußischen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 229);
6. das preußische Gesetz über Änderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 (Nieders. GVBl. Sb. S. 469);
7. § 2 Buchst. a Nr. 13 der preußischen Verordnung über die Einführung landesrechtlicher Vorschriften in den nach dem Groß-Hamburg-Gesetz auf Preußen übergegangenen Gebieten (Rechtseinführungsverordnung) vom 18. März 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 16).

(2) Es werden gestrichen:

1. in der Anlage zum Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 18. November 1899 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 490) die Nummer 1;
 2. in § 103 Abs. 1 des braunschweigischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 12. Juni 1899 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 230) hinter dem Wort „Gemeindeschulen“ das Komma und die Worte „milden Stiftungen“.
- (3) Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und tungsrechts vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 820) werden aufgehoben:
1. § 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommissionen und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825);
 2. §§ 11, 13 und 15 bis 26 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommissionen und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 509);
 3. die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 806).

§ 24. Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Nordrhein-Westfalen

7. Stiftungsgesetz

Vom 21. Juni 1977
(GVBl. S. 274)

1. Abschnitt. Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich. Dieses Gesetz gilt für selbständige Stiftungen, die in Nordrhein-Westfalen ihren Sitz haben, und für unselbständige Stiftungen, die in Nordrhein-Westfalen treuhänderisch verwaltet werden.

§ 2. Begriffsbestimmungen. (1) Selbständige Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtlich unabhängigen Stiftungen des privaten Rechts.

(2) Unselbständige Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Vermögenswerte, deren sich der Stifter zugunsten eines uneigennütigen auf die Dauer angelegten Zwecks entäußert, der nach seiner Willen durch einen anderen treuhänderisch zu erfüllen ist.

(3) Örtliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind selbstständige und unselbstständige Stiftungen, die nach dem Willen des Stifters von einer Gemeinde verwaltet werden und die überwiegend Zwecken dienen, welche von der verwaltenden Körperschaft in ihrem Bereich als öffentliche Aufgabe erfüllt werden können. Den örtlichen Stiftungen sind gleichgestellt die diesen entsprechenden Gemeindeverbänden verwalteten Stiftungen.

(4) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind selbständige Stiftungen, deren Zweck es ist, überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen und die nach dem Willen des Stifters von einer Kirche verwaltet oder beaufsichtigt werden. Den kirchlichen Stiftungen sind gleichgestellt die entsprechenden Stiftungen zum Zwecke der Erfüllung von Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder einer öffentlich-rechtlichen Weltanschauungsgemeinschaft.

(5) Familienstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind selbständige Stiftungen, die ausschließlich dem Interesse der Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien dienen.

2. Abschnitt. Selbständige Stiftungen

1. Titel. Genehmigung

§ 3. Genehmigungsbehörde. Die zur Entstehung einer selbständigen Stiftung auf Grund des § 80 Satz 1 BGB erforderliche Genehmigung erteilt der Innenminister; er kann diese Befugnis allgemein oder im Einzelfall auf den Regierungspräsidenten übertragen.

§ 4. Genehmigung. (1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- a) die Stiftung das Gemeinwohl gefährden würde,
- b) die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gewährleistet ist,
- c) durch die Stiftung Vermögen des Stifters oder seine Verwendung gesetzlich vorgeschriebener Kontrolle oder Publizität entzogen würde.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, insbesondere, wenn

- a) das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 5 Abs. 1 nicht entspricht,
- b) der Hauptzweck der Stiftung in dem Betrieb oder der Verwaltung eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens besteht, das ausschließlich oder überwiegend eigennützigen Interessen des Stifters oder seiner Erben dient.

(3) Die Genehmigung einer Stiftung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der von der Kirche bestimmten kirchlichen Behörde. Entsprechendes gilt für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen.

§ 5. Stiftungsgeschäft. (1) Das Stiftungsgeschäft soll mindestens deutlich machen

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz und den Zweck der Stiftung,
3. die Organe der Stiftung sowie deren Bildung, Aufgaben und Befugnisse,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und, falls dieses Vermögen selbst für den Stiftungszweck verwendet werden darf, die Voraussetzungen hierfür.

(2) Das Stiftungsgeschäft soll ferner Bestimmungen enthalten über

1. die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten,
2. die Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse,
3. die Auflösung der Stiftung,
4. den Anfall des Vermögens bei Erlöschen der Stiftung.

(3) Die Bestimmungen des Stiftungsgeschäftes sollen in einer Satzung zusammengefaßt werden. Die Satzung kann weitere Vorschriften enthalten.

2. Titel. Verwaltung der selbständigen Stiftung

§ 6. Grundsatz. Die Verwaltung der selbständigen Stiftung durch die dazu berufenen Organe dient dem Ziel, im Rahmen dieses Gesetzes und der Satzung den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

§ 7. Erhaltung des Vermögens. (1) Das Stiftungsvermögen ist, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird; die Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ist erforderlich.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

§ 8. Erträge. (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zu seiner Vermehrung bestimmten Zuwendungen an die Stiftung sind entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

(2) Erträge und Zuwendungen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit

- a) sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden,
- b) dies zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Werte angezeigt ist,
- c) es die Satzung vorsieht.

In den Fällen a und b ist die Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Reichen Stiftungserträge und Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr aus, so sollen sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sofern erwartet werden kann, daß aus den Erträgen des vergrößerten Stiftungsvermögens in absehbarer Zeit der Stiftungszweck nachträglich erfüllt werden kann.

§ 9. Kosten. (1) Die Kosten der Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten.

(2) Ist eine Behörde mit der Verwaltung befaßt, so hat die Stiftung nur die notwendigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 10. Buchführung, Jahresabschluß. (1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern und zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Betreibt die Stiftung ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen, so hat sie den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) prüfen zu lassen. Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach dem allgemein für die Jahresabschlußprüfung geltenden Grundriss durchgeführt. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.

(2) Stiftungen mit geringem Vermögen können von der Prüfung durch einen Abschlußprüfer absehen. Die Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ist erforderlich.

(3) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

§ 11. Befreiung kirchlicher Stiftungen. Die Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörden nach dem Titel bestehen nicht gegenüber kirchlichen Stiftungen. Entsprechendes gilt für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen.

3. Titel. Satzungsänderung, Erlöschen

§ 12. Satzungsänderung, Auflösung, Zusammenschluß. (1) Das zuständige Stiftungsorgan kann

1. die Änderung der Satzung,
2. die Auflösung der Stiftung

beschließen, wenn dies dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Stifters entspricht. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch den Innenminister. Der Innenminister darf die Genehmigung nur verweigern, soweit der Beschluß dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Stifters widerspricht.

(2) Die zuständigen Stiftungsorgane mehrerer selbständiger Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken können den Zusammenschluß zu einer neuen Stiftung beschließen, wenn dies dem erklärten oder mutmaßlichen Willen der Stifter entspricht. Mit dem Beschluß über den Zusammenschluß ist der Beschluß über die Satzung der neuen Stiftung zu verbinden. Beide Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Innenminister. Mit der Genehmigung der Beschlüsse erlangt die neue Stiftung Rechtsfähigkeit (§ 80 BGB).

§ 13. Zweckänderung, Aufhebung, Zusammenlegung. (1) Die in § 87 BGB vorgesehenen Maßnahmen trifft nach Anhörung der Stiftung der Innenminister.

(2) Ist mehreren selbständigen Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, so kann der Innenminister die in § 87 BGB vorgesehenen Maßnahmen nach Anhörung der Stiftungen in der Weise treffen, daß er durch schriftliche Bescheid die Stiftungen zu einer neuen selbständigen Stiftung zusammenlegt und gleichzeitig eine neue Stiftung eine Satzung gibt. Die neue Stiftung erlangt mit der Unanfechtbarkeit vorgenannter Bescheide Rechtsfähigkeit. Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der neuen Stiftung leben die ursprünglichen Stiftungen nicht wieder auf.

(3) Stiftungen werden wegen Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks dann nicht aufgehoben oder zusammengelegt, wenn sie derart zusammenarbeiten, daß eine ausreichende Erfüllung ihrer Zwecke gewährleistet ist. Die Stiftungsaufsichtsbehörden haben in geeigneten Fällen bei Stiftungen, deren Wirksamkeit unbefriedigend ist, auf derartige Zusammenarbeit hinzuwirken.

(4) Bei kirchlichen Stiftungen ergehen die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 im Einvernehmen mit der von der Kirche bestimmten kirchlichen Behörde. Entsprechendes gilt für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen.

§ 14. Erlöschen. Die Stiftung erlischt in den Fällen

- a) der Auflösung mit der Genehmigung des Auflösungsbeschlusses,
- b) der Aufhebung in dem Zeitpunkt, in dem die Aufhebungsverfügung unanfechtbar wird,
- c) des Zusammenschlusses und der Zusammenlegung in dem Zeitpunkt, in dem die neue Stiftung Rechtsfähigkeit erlangt.

§ 15. Vermögensanfall. (1) Ist in der Satzung für den Fall des Erlöschens der Stiftung durch Auflösung oder Aufhebung weder ein Anfallberechtigter bestimmt noch einem Stiftungsorgan die Bestimmung des Anfallberechtigten übertragen, so fällt das Vermögen

- a) einer selbständigen örtlichen Stiftung an die sie verwaltende kommunale Körperschaft,
- b) einer selbständigen Stiftung, die von einer Kirche oder einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verwaltet oder beaufsichtigt wird, an diese,
- c) aller übrigen selbständigen Stiftungen an das Land.

(2) In den Fällen des Zusammenschlusses und der Zusammenlegung setzt die neue Stiftung die bisherigen Stiftungen mit deren Vermögen fort.

§ 16. Übertragung von Befugnissen. Der Innenminister kann seine ihm nach diesem Titel zustehenden Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf den Regierungspräsidenten übertragen.

4. Titel. Stiftungsaufsicht

§ 17. Grundsatz. (1) Die selbständigen Stiftungen unterliegen mit Ausnahme der kirchlichen und der diesen gleichgestellten Stiftungen der Rechtsaufsicht des Staates.

(2) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Die in § 21 aufgeführten Vorhaben bedürfen bei kirchlichen Stiftungen kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch die von der Kirche bestimmte kirchliche Behörde. Entsprechendes gilt für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen.

§ 18. Stiftungsaufsichtsbehörden. (1) Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Gebiet sich der Sitz der Stiftung befindet.

§ 19. Aufgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde. (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde wacht darüber, daß

1. der Stiftung das ihr zustehende Vermögen zufließt,
2. das Stiftungsvermögen und seine Erträge in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und dem Willen des Stifters, insbesondere der Stiftungssatzung verwaltet und verwendet werden.

(2) Ist der Stifter oder eine von ihm oder in der Stiftungssatzung benannte Person oder Stelle nach der Stiftungssatzung befugt und in der Lage, die Beachtung des Stifterwillens durch den Stiftungsvorstand sicherzustellen und hält die Stiftungsaufsichtsbehörde eine befriedigende Wahrnehmung dieser Befugnis für gewährleistet, so kann sie die Überwachungsaufgabe nach Absatz 1 Nr. 2 für ruhend erklären.

Ist die Voraussetzung für das Ruhen nicht mehr gegeben, so erklärt die Stiftungsaufsichtsbehörde es für beendet.

(3) Bei örtlichen Stiftungen ruht die Stiftungsaufsicht, sofern die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht eine gegenteilige Entscheidung getroffen hat. Die Vorschriften der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

(4) Von dem Ruhen der Überwachung bleiben die §§ 20, 21, 26, 27 unberührt.

§ 20. Unterrichtung. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten; sie kann Bericht anfordern.

§ 21. Genehmigung. (1) Der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen

1. Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. die Annahme von Zuwendungen, die unter die Stiftung nicht nur unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
3. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
5. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich oder mit anderen Personen im Namen der Stiftung oder unter dem Namen der Stiftung oder unter eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

(2) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind der Stiftungsaufsichtsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann das Vorhaben innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beanstanden. Das beanstandete Vorhaben kann von der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat untersagt werden, wenn es den Willen des Stifters verletzende oder sonst in der Satzung untersagte Vorhaben, die nicht fristgemäß beanstandet oder untersagt werden, gelten. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, daß untersagte, aber bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 22. Anordnungsrecht. (1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch dieses Gesetz oder den Willen des Stifters insbesondere die Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, daß es das Erforderliche veranlaßt. Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat die getroffenen Maßnahmen zu bezeichnen.

(2) Kommt ein Stiftungsorgan einer Anordnung der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde nach Fristsetzung und Androhung die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.

(3) Hat sich das Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Abberufung dieses Mitgliedes und die Berufung eines anderen anordnen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

§ 23. Sachwalter. Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde nach den §§ 19 bis 22 nicht aus, einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten oder wieder herzustellen, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem von ihr bestellenden Sachwalter der Stiftung übertragen. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmacht sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.

§ 24. Notbestellung. Soweit einem anderen Stiftungsorgan als dem Vorstand die erforderlichen Mitglieder fehlen, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.

§ 25. Geltendmachung von Ansprüchen. Erlangt die Stiftungsaufsichtsbehörde von einem Sachwalter Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen.

§ 26. Stiftungsverzeichnis, Auskunfterteilung. (1) Der Regierungspräsident führt ein Verzeichnis der selbständigen Stiftungen seines Bezirkes.

(2) Demjenigen, der ein berechtigtes Interesse geltend macht, ist aus dem Stiftungsverzeichnis Auskunft über Name, Sitz, Zweck und vertretungsberechtigte Organe der Stiftung zu erteilen.

§ 27. Entscheidung in Zweifelsfällen. (1) Ist die Rechtsnatur einer Stiftung ungewiß, so entscheidet auf Antrag der Innenminister; kommt eine kirchliche Stiftung in Betracht, so geschieht dies nach Anhörung der Kirche oder der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft. Antragsberechtigt ist jeder, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Frage, ob es sich um eine Stiftung des privaten oder des öffentlichen Rechts, um eine selbständige oder unselbständige Stiftung handelt.

5. Titel. Übergangsvorschriften

§ 28. Familienstiftungen. (1) Ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiges Verfahren, das die Genehmigung, Aufhebung oder Änderung der Satzung einer Familienstiftung oder eine einzelne Maßnahme der Stiftungsaufsicht zum Gegenstand hat, wird nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Stiftungen, auf die das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825) mit seinen Durchführungsbestimmungen und die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (RGBl. I S. 806) Anwendung finden. Die dort begründeten Zuständigkeiten werden von der nach diesem Gesetz vorgesehenen Behörde wahrgenommen, soweit nicht die Fideikommißgerichte zuständig sind.

§ 29. Alte kirchliche Stiftungen. Vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtete Stiftungen gelten als kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie überwiegend kirchlichen Aufgaben dienen.

§ 30. Bestehende Stiftungen. Die Satzungen der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen sind, soweit erforderlich, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an § 5 anzupassen. Ist eine Satzung nicht vorhanden, so ist sie unter Berücksichtigung des wirklichen oder mutmaßlichen Willens des Stifters von dem Regierungspräsidenten zu erlassen; bei kirchlichen Stiftungen geschieht dies im Einvernehmen mit der von der Kirche bestimmten kirchlichen Behörde. Entsprechendes gilt für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen.

§ 31. Übergang von Zuständigkeiten. Die Zuständigkeiten in Stiftungsangelegenheiten gehen auf die in diesem Gesetz bestimmten Behörden über, auch wenn sich aus einer Stiftungsatzung Zuständigkeiten anderer Behörden oder der Gerichte ergeben.

3. Abschnitt. Unselbständige Stiftungen

§ 32. Überwachung. Wird eine unselbständige Stiftung von einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts verwaltet, so ist die Erfüllung des Stifterwillens von der die Rechtsaufsicht über die juristische Person führenden Behörde zu überwachen.

§ 33. Stiftungsverzeichnis. (1) Der Regierungspräsident führt ein Verzeichnis unselbständiger Stiftungen seines Bezirks.

(2) In das Verzeichnis werden die Stiftungen im Sinne des § 32 sowie diejenigen Stiftungen aufgenommen, deren Eintragung vom Stifter oder vom Stiftungstreuhänder beantragt wird.

4. Abschnitt. Schlußvorschriften

§ 34. Außerkrafttreten von Vorschriften. Die landesrechtlichen Vorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen oder gleichen Inhalt haben, werden aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:

1. Artikel 1 bis 4 und Artikel 5 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. NW. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504);
2. Artikel 4 und 5 der Preußischen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899 (PrGS. NW. S. 113);
3. das Preußische Gesetz über die Änderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 (PrGS. NW. S. 114);
4. die §§ 6 bis 12 des I. Abschnittes des Lippischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. November 1899 (GS. für das Fürstentum Lippe S. 489);
5. § 29 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (PrGS. NW. S. 78);
6. § 87 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304).

§ 35. Besondere Vorschriften für örtliche Stiftungen. Unbeschadet § 34 Nr. 6 bleiben die Vorschriften der Gemeindeordnung für die örtlichen Stiftungen unberührt.

§ 36. Verwaltungsvorschriften. Die Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Innenminister.

§ 37. Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Rheinland-Pfalz

8. Stiftungsgesetz

Vom 22. April 1966

(GVBl. S. 95); zuletzt geändert durch § 2 EinfG zur GemeindeO, LandkreisO und BezirksO vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 417)

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1. Geltungsbereich. (1) Das Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen im Lande Rheinland-Pfalz, soweit seine Geltung nicht ausdrücklich eingeschränkt ist.

(2) Stiftungen, die außerhalb des Landes rechtmäßig entstanden sind und ihren Sitz oder ihre Verwaltung in das Land Rheinland-Pfalz verlegen, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des Zweiten Abschnitts.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn Stiftungen durch besonderes Gesetz errichtet werden, soweit das besondere Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2. Begriffsbestimmungen. (1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts.

(2) Private Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die überwiegend private Zwecke verfolgen, insbesondere Familienstiftungen.

(3) Öffentliche Stiftungen sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die überwiegend öffentliche Zwecke verfolgen, und die Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(4) Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Absatzes 3 sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und zum Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts in einer solchen Beziehung stehen, daß die Stiftung eine öffentliche Einrichtung erscheint.

(5) Öffentliche Zwecke sind solche, die der Religion, der Wissenschaft und Forschung, der Kunst, dem Unterricht und der Erziehung, der Kunst und der Denkmalpflege, dem Naturschutz und der Pflege heimatlichen Brauchtums, der Gesundheitspflege, dem Sport und der Jugendpflege sowie der Wohltätigkeit oder sonst dem Gemeinwohl dienen.

§ 3. Auslegungsgrundsatz. Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der Stifterwille in erster Linie maßgebend.

II. Abschnitt. Entstehung der Stiftung

1. Titel. Stiftungen des bürgerlichen Rechts

§ 4. Genehmigungsbehörde. Die zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts erforderliche staatliche Genehmigung (§ 80 BGB) erteilt die Bezirksregierung, in deren Zuständigkeitsbereich die Stiftung ihren Sitz haben soll.

§ 5. Vorbereitung der Entscheidung, Inhalt der Satzung. (1) Die Bezirksregierung kann dem Stifter die Auflage erteilen, das Stiftungsgeschäft zu ergänzen oder zu ändern; sie kann ihm insbesondere aufgeben, den Inhalt des Stiftungsgeschäfts in Form einer Satzung festzulegen.

(2) Die Satzung soll Bestimmungen enthalten über:

- a) den Namen und den Sitz der Stiftung,
- b) den Zweck der Stiftung,
- c) das Vermögen der Stiftung,
- d) die Organe, insbesondere den Vorstand der Stiftung, und zwar
 1. die Anzahl der Mitglieder,
 2. ihre Bildung und Bestellung,
 3. die Vertretungsmacht und den Geschäftsbereich,
 4. die Amtsdauer und Abberufung,
- e) die Verwendung des Stiftungsvermögens und seines Ertrages,
- f) die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten,
- g) die Dauer, die Veränderung und das Erlöschen der Stiftung,
- h) die Verwendung des Stiftungsvermögens nach deren Erlöschen.

(3) Hat der Stifter es unterlassen, der Stiftung eine Satzung zu geben, so soll die Bezirksregierung unter tunlicher Anlehnung an den Wortlaut des Stiftungsgeschäfts dessen Inhalt zu einer Satzung zusammenfassen. Soweit das Stiftungsgeschäft oder die vom Stifter aufgestellte Satzung über die in Absatz 2 angegebenen Gegenstände keine Anordnungen enthält, soll die Bezirksregierung in die Satzung ergänzende Bestimmungen aufnehmen, die dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Stifters entsprechen. Als Sitz der Stiftung ist gemäß § 80 Satz 3 BGB der Ort zu bestimmen, an dem die Verwaltung geführt werden soll.

§ 6. Genehmigung. (1) Die Genehmigung darf nicht unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Sie soll die Stiftung als solche des bürgerlichen Rechts bezeichnen.

(2) Eine Ausfertigung der Stiftungsurkunde, der Satzung und der Genehmigung ist beim Staatsarchiv zu hinterlegen.

§ 7. Versagung der Genehmigung. (1) Die Genehmigung ist zu versagen,

- a) wenn die Stiftung das Gemeinwohl gefährden würde oder
- b) wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere wegen unzureichender Ausstattung der Stiftung mit Mitteln, nicht gewährleistet ist und auch keine weiteren ausreichenden Zuwendungen mit Sicherheit zu erwarten sind.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Stiftungsgeschäft keine eindeutigen Bestimmungen über den Zweck, das Vermögen und die Organe der Stiftung enthält.

(3) Wenn eine Stiftung nur nach Änderung des Stiftungsgeschäfts genehmigt werden könnte, sind dem Stifter die Bedenken gegen das Stiftungsgeschäft mitzuteilen. Eine Entscheidung darf erst ergehen, wenn der Antragsteller sich geäußert hat oder seit der Mitteilung ein Jahr verlossen ist.

§ 8. Bekanntgabe. (1) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen. Ergeht sie nach dem Ableben des Stifters, so ist sie seinen Erben oder dem etwaigen Testamentsvollstrecker zuzustellen; sie ist auch dem Nachlaßgericht mitzuteilen.

(2) Die Genehmigung, die Satzung der Stiftung und der Zeitpunkt ihrer Entstehung sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 9. Nichtigkeit, Anfechtbarkeit. (1) Ist das Stiftungsgeschäft unwirksam oder wird es mit Erfolg angefochten, so ist die Genehmigung zu widerrufen. Der Widerruf ist im Staatsanzeiger bekanntzumachen.

(2) Für die sonstigen Fälle des Widerrufs oder die Zurücknahme der Genehmigung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

2. Titel. Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 10. (1) Soweit Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch die Landesregierung geschaffen werden, bedarf ihre Errichtung der Genehmigung der Bezirksregierung.

(2) Die Urkunde über die Errichtung hat Bestimmungen über die im § 5 Abs. 2 bezeichneten Gegenstände in Form einer Satzung zu enthalten.

(3) Das Recht, Beamte zu haben, sowie Art und Ausmaß sonstiger hoheitlicher Befugnisse sind der Satzung festzulegen.

§ 11. Genehmigung. (1) Die Stiftung soll in der Genehmigung oder in der Errichtungsurkunde Stiftung des öffentlichen Rechts bezeichnet werden.

(2) Auf das Genehmigungsverfahren finden die Vorschriften des § 4, des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und des § 7 sinngemäß Anwendung.

§ 12. Bekanntgabe. (1) Die Genehmigung, die Satzung der Stiftung und der Zeitpunkt ihrer Entstehung sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Das gleiche gilt für die Aufhebung des Errichtungsaktes oder den Widerruf der Genehmigung.

III. Abschnitt. Verwaltung der Stiftung

§ 13. Grundsatz. (1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks mit Rücksicht auf den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen des Stifters erfordert.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer zu beobachten. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweiger zu bewahren.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß auch für die Mitglieder anderer Organe der Stiftung.

§ 14. Vermögen. (1) Das Stiftungsvermögen ist tunlichst in seinem Bestand und in seiner Zusammensetzung ungeschmälert zu erhalten.

(2) Das Stiftungsvermögen ist stets von anderen Vermögensmassen so zu trennen, daß es selbständiges Vermögen erkennbar ist und nachgewiesen werden kann.

(3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

(4) Der Bestand des Vermögens ist in einem Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen.

§ 15. Erträge. (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden.

(2) Zum Ausgleich von Vermögensverlusten können die Erträge auch der Vermögensmasse zugewandt werden.

(3) Wenn die Stiftungserträge zur nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht ausreichen, sollen sie dem Vermögen zugeführt werden, sofern in absehbarer Zeit das vergrößerte Stiftungsvermögen zu dauernden und nachhaltigen Leistungen für den Stiftungszweck imstande ist.

§ 16. Kosten. (1) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Ein Anspruch auf Vergütung für Dienstleistungen besteht nur, wenn eine unentgeltliche Geschäftsführung wegen des Umfangs der Tätigkeit nicht zumutbar ist.

(3) Bei entgeltlicher Tätigkeit der Stiftungsorgane sind Art und Umfang der Dienstleistungen und der Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln.

(4) Ist eine Behörde einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts Stiftungsorgan, so ist die Stiftung im Zweifel nur die Auslagen der Verwaltung zu ersetzen.

§ 17. Haushaltsplan, Buchführung. (1) Das zuständige Stiftungsorgan hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muß alle Einnahmen und Ausgaben, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen und zum Ausgleich bringen. Es dürfen nur solche Ausgaben angesetzt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung erforderlich sind.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind laufend aufzuzeichnen und am Schluß eines jeden Rechnungsjahres in einer Übersicht zusammenzufassen.

(3) Sofern das Stiftungsgeschäft nichts anderes bestimmt, ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

(4) Haushaltsplan und Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Feststellung vorzulegen.

§ 18. Interessenkollision. (1) Bei Rechtsgeschäften der Stiftung mit einem Mitglied eines Stiftungsorgans ist dieses von der Vertretung der Stiftung ausgeschlossen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

(2) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans kann an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für Wahlen.

(3) Die Satzung von Privatstiftungen kann die Vertretung und Geschäftsführung abweichend von Absatz 1 und 2 regeln. Bei Familienstiftungen gilt vorbehaltlich anderer Satzungsbestimmungen das Verbot des Absatzes 2 nur für die Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten, die das Mitglied des Organs selbst oder seinen Ehegatten betreffen.

§ 19. Schadenersatzpflicht. (1) Verletzen Mitglieder des Vorstandes oder eines anderen Organs der Stiftung schuldhaft ihre Obliegenheiten, so sind sie der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

(2) Mitglieder von Organen der Stiftung, die ohne Entgelt tätig sind, haften nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten.

(3) Sind in den Organen einer Stiftung öffentliche Bedienstete in ihrer amtlichen Eigenschaft tätig oder wird die Stiftung von einer Behörde verwaltet, so gelten für die Haftung der Bediensteten oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts die allgemeinen Vorschriften.

IV. Abschnitt. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

§ 20. Verleihung des öffentlich-rechtlichen Charakters. (1) Erlangt eine Stiftung des bürgerlichen Rechts infolge ihrer Aufgabe und Wirksamkeit eine überragende Bedeutung in der Öffentlichkeit, kann sie auf ihren Antrag durch die Bezirksregierung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt werden.

(2) Die Umwandlung soll bei besonders vermögenden und ertragreichen Stiftungen vorgenommen werden, wenn es der Umfang der Stiftungsverwaltung angezeigt erscheinen läßt, daß die Stiftung durch öffentliche Bedienstete verwaltet oder ihre Verwaltung einer anderen Behörde angeschlossen wird.

(3) Das Recht, Beamte zu haben, sowie Art und Ausmaß sonstiger hoheitlicher Befugnisse der Stiftung sind in der Verleihungsurkunde festzulegen.

(4) Eine Ausfertigung der Verleihungsurkunde ist im Staatsarchiv zu hinterlegen. Die Umwandlung ist im Staatsanzeiger bekanntzumachen.

§ 21. Änderung der Satzung. (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Sie müssen vom Vorstand der Stiftung oder von einem anderen in der Satzung bestimmten Stiftungsorgan beschlossen und von der Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt werden.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde veröffentlicht die Satzungsänderung im Staatsanzeiger.

§ 22. Zweckerweiterung. (1) Wird das Vermögen oder der Ertrag einer Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt, so kann der Vorstand oder das satzungsgemäß berufene Stiftungsorgan der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck

verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung.

§ 23. Zweckänderung, Aufhebung. (1) Liegen die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB vor, kann die Bezirksregierung einer Stiftung gemäß § 87 Abs. 2 und 3 BGB eine andere Zweckbestimmung geben. Mehrere derartige Stiftungen können hierbei zur einer Stiftung zusammengelegt werden. Kann hierdurch jedoch eine lebensfähige Stiftung nicht gebildet werden, so ist die Stiftung aufzuheben.

(2) Für Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 24. Bekanntgabe und Hinterlegung. (1) Die Entscheidung über die Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung ist der Stiftung zuzustellen. Sie ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Eine Ausfertigung ist im Staatsarchiv zu hinterlegen.

(2) Sofern die Stiftung eine neue Zweckbestimmung erhält, ist die künftig geltende Satzung gleichzeitig zu veröffentlichen und zu hinterlegen.

(3) Die Aufhebung ist dem Stifter oder dem Nachlaßgericht und den bekannten Anfallberechtigten mitzuteilen.

§ 25. Vermögensanfall. (1) Ist in der Satzung der Stiftung ein Anfallberechtigter nicht bestimmt, fällt das Vermögen der Stiftung bei ihrem Erlöschen an den Stifter.

(2) Nach dem Ableben des Stifters fällt das Vermögen

- a) einer kirchlichen Stiftung (§ 41) an die Kirche,
- b) einer sonstigen Stiftung

1. wenn ihr Wirkungsbereich örtlich begrenzt ist, an die Gebietskörperschaft des Wirkungsbereichs,

2. in allen anderen Fällen an das Land.

Ist der Stifter keine natürliche Person, so gilt nach seinem Wegfall Satz 1 entsprechend.

(3) Die Vorschrift des § 46 Satz 2 BGB gilt sinngemäß für alle Anfallberechtigten.

(4) Die oberste Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet über die Verwendung des dem Fiskus anfallenden Vermögens.

V. Abschnitt. Stiftungsaufsicht

1. Titel. Umfang der Staatsaufsicht

§ 26. Staatsaufsicht über öffentliche Stiftungen. Der Staat beaufsichtigt die öffentlichen Stiftungen, um sicherzustellen, daß ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen, dem im Stiftungsgeschäft oder Gründungsakt zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen und der Satzung geführt wird.

§ 27. Beschränkte Aufsicht über Privatstiftungen. Privatstiftungen, insbesondere Familienstiftungen, unterliegen nur insoweit der Staatsaufsicht, als sicherzustellen ist, daß ihr Bestand und Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

§ 28. Grenze der Staatsaufsicht. Das Recht der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, die kirchliche oder weltanschauliche Betätigung einer Stiftung in eigener Verantwortung zu betreiben, wird durch die Staatsaufsicht nicht berührt.

2. Titel. Zuständigkeit

§ 29. Stiftungsaufsichtsbehörden. (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt oder die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt, in deren Zuständigkeitsbereich die Stiftung ihren Sitz oder ihre Verwaltung hat. Innerhalb des Landes hat der Ort der Verwaltung den Vorrang.

(2) Obere Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung.

(3) Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist vorbehaltlich des Absatzes 4 das Ministerium des Innern.

(4) Für Stiftungen, die vorwiegend der Religion, der Wissenschaft und Forschung, dem Unterricht und der Erziehung, der Kunst oder der Denkmalpflege gewidmet sind, ist das Kultusministerium oberste Stiftungsaufsichtsbehörde. Bei Stiftungen mit gemischten Zwecken entscheidet der überwiegende Zweck. Im Zweifelsfall entscheidet die Landesregierung.

§ 30. (gestrichen)

§ 31. **Besondere Zuständigkeit.** Wird die Stiftung von einer Behörde oder einem ihrer Bediensteten verwaltet, bestimmt die oberste Stiftungsaufsichtsbehörde, wer die Aufsicht führt. Behält sich die oberste Stiftungsaufsichtsbehörde selbst die Aufsicht vor, tritt sie in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Bezirksregierung für zuständig erklärt, an deren Stelle.

3. Titel. Mittel der Staatsaufsicht

§ 32. **Unterrichtungsrecht.** Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten; sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte einfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen.

§ 33. **Anordnungen.** (1) Die Aufsichtsbehörde kann den Stiftungsorganen Bedenken gegen Maßnahmen der Stiftungsverwaltung mitteilen und sie zur Berücksichtigung auffordern.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Stiftungsverwaltung einen Wirtschaftsprüfer zur Beurteilung der Geschäftsleitung und der finanziellen Lage heranzieht.

§ 34. **Genehmigung.** Die Stiftung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei

1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand und die Wirkung der Stiftung bedeutsam sind,
2. unentgeltlichen Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, wenn sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden,
3. der Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, die unter Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
4. der Eingehung von Verbindlichkeiten, die nicht im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes erfolgt, insbesondere bei Grundstücksveräußerungsverträgen,
5. der Veräußerung und Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, insbesondere von Archiven und Teilen solcher.

§ 35. **Aufhebungsrecht.** Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse der Stiftungsorgane, die Gesetz oder Satzung verletzen oder dem Stifterwillen widersprechen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen auf Grund derartiger Beschlüsse rückgängig gemacht werden.

§ 36. **Anordnungsrecht.** (1) Unterläßt es ein Stiftungsorgan, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die wegen der im Stiftungsgeschäft begründeten Rechte und Pflichten der Stiftung oder zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Stiftungsverwaltung innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat dabei den Inhalt der Beschlüsse oder Anordnungen zu bezeichnen.

§ 37. **Bestellter Sachwalter.** Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 32 bis 36 nicht ausreichen, einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Aufsichtsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem von ihr zu bestellenden Vertreter der Stiftung übertragen. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmachten sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.

§ 38. **Regreßansprüche.** Erlangt die Stiftungsaufsichtsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so hat sie einen besonderen Vertreter der Stiftung zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche zu bestellen, sofern die Erfüllung dieser Aufgabe in der Satzung nicht sichergestellt ist.

VI. Abschnitt. Besondere Arten von Stiftungen

1. Titel. Kommunale Stiftungen

§ 39. **Begriffsbestimmung.** Örtliche, kreiskommunale oder bezirkkommunale Stiftungen sind solche, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt und nicht wesentlich über den räumlichen Bereich der Gebietskörperschaft hinauswirkt, sofern die Verwaltung von der Gebietskörperschaft oder eines Zweckverbandes geführt wird.

§ 40. **Sondervorschrift.** (1) Für die Verwaltung der kommunalen Stiftungen gelten anstelle der §§ 16 bis 19 die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften.

(2) Die Stiftungsaufsicht führt die Kommunalaufsichtsbehörde nach den Bestimmungen über die Staatsaufsicht.

(3) Die Befugnisse nach den §§ 21 bis 23 werden von den kommunalen Gebietskörperschaften in der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen.

§ 41. **Begriffsbestimmung.** (1) Kirchliche Stiftungen sind:

- a) die ortskirchlichen Stiftungen und Pfründestiftungen,
- b) sonstige von den Kirchen durch ihre Organe errichtete Stiftungen,
- c) von anderen Personen errichtete Stiftungen,
 1. die entweder organisatorisch in die Kirchenverwaltung eingegliedert sind oder
 2. deren Zweck so bestimmt ist, daß er sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Eine Stiftung wird nicht schon dadurch zu einer kirchlichen, daß ein kirchlicher Amtsträger als Stiftungsorgan bestellt ist oder daß nur Angehörige einer bestimmten Konfession Leistungen an der Stiftung erhalten oder daß eine Stiftung als einer Konfession zugehörig bezeichnet ist.

§ 42. **Genehmigung.** (1) Eine kirchliche Stiftung ist auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde zur Genehmigung, wenn dieser die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks zu gewährleisten erscheint.

(2) Eine Stiftung darf nicht ohne Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde als kirchliche Stiftung genehmigt werden.

(3) Der Erlaß oder die Ergänzung der Satzung einer kirchlichen Stiftung nach § 5 Abs. 3 bedarf der Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörde.

(4) Für das Genehmigungsverfahren kirchlicher Stiftungen sollen mit den Kirchen Richtlinien vereinbart werden.

§ 43. **Satzungsänderung, Zweckerweiterung, Umwandlung, Aufhebung.** (1) Kirchliche Stiftungen dürfen nur auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde umgewandelt oder aufgehoben werden.

(2) Satzungsänderungen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde genehmigt werden. Das gleiche gilt für die Genehmigung einer Erweiterung des Stiftungszwecks (§ 29).

(3) Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Satzungsänderung oder der Zweckerweiterung sowie für die Umwandlung oder die Aufhebung bestimmt sich nach § 21, 22 und 23 in Verbindung mit § 29.

§ 44. **Verwaltung.** Die Vorschriften der §§ 13 bis 19 finden auf kirchliche Stiftungen nur insoweit Anwendung, als keine entsprechenden kirchlichen Vorschriften bestehen.

§ 45. **Aufsichtsfreiheit.** (1) Kirchliche Stiftungen unterliegen nicht der Staatsaufsicht, wenn die kirchliche Vorschrift entsprechend von der zuständigen Kirchenbehörde beaufsichtigt werden.

(2) Die Veräußerung und Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen solcher Sachen, bedarf der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 46. **Andere Religionsgemeinschaften.** Die Vorschriften dieses Titels gelten in gleicher Weise für die entsprechenden Stiftungen der israelitischen Kultusgemeinden, der sonstigen Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

VII. Abschnitt. Bestehende Stiftungen

§ 47. **Rechtsstellung.** (1) Bestehende Stiftungen behalten ihre seitherige Rechtsstellung. Sie unterliegen künftig den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Entspricht die Satzung einer bestehenden Stiftung nicht den Vorschriften dieses Gesetzes, so ist sie zu ändern oder zu ergänzen.

(3) Besteht Unklarheit oder Ungewißheit über die geltende Satzung einer Stiftung, so ist diese unter Beachtung des § 5 Abs. 2 neu aufzustellen.

(4) Die Änderung, Ergänzung oder Feststellung der Stiftungssatzung ist vom Vorstand vorzunehmen und von der Stiftungsaufsichtsbehörde zu genehmigen. Bestehen Zweifel darüber, wer Vorstand ist oder wie Beschlüsse des Vorstandes zustande kommen, so entscheidet hierüber die oberste Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 48. **Feststellung der Rechtsfähigkeit.** (1) Bestehen Zweifel darüber, ob eine mit Vermögen ausgestattete Einrichtung eine rechtsfähige Stiftung ist, so entscheidet die Genehmigungsbehörde, wenn ein rechtliches Interesse an der Entscheidung besteht.

(2) Wird die Anerkennung versagt, so gilt die Stiftung mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung als erloschen, wenn sie vorher bestanden hat. Für die Vergangenheit wird vermutet, daß keine rechtsfähige Stiftung bestanden hat.

(3) Die §§ 5 bis 8 finden sinngemäß Anwendung.

§ 49. **Klärung der Rechtsverhältnisse.** Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung, insbesondere darüber, ob eine Stiftung öffentlichrechtlichen oder bürgerlichrechtlichen Charakter hat, ob sie öffentlich oder privat ist, ob sie eine konfessionelle oder konfessionell nicht gebundene, eine weltliche oder kirchliche Stiftung ist, so entscheidet die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 50. **Umwandlung und Auflösung.** (1) Bestehende Stiftungen, deren Rechtsverhältnisse ungeklärt sind, können nach den Vorschriften des Vierten Abschnittes umgewandelt oder aufgelöst werden.

(2) Ist ein Anfallberechtigter nach § 25 nicht mit Sicherheit zu ermitteln, so wird er von der Behörde bestimmt, die die Stiftung auflöst.

VIII. Abschnitt. Schlußvorschriften

§ 51. **Ausführungsbestimmungen.** Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt die Landesregierung.

§ 52. **Familienstiftung.** Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl. I S. 820) wird bestimmt:

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Familienstiftungen, auf die das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825) mit seinen Durchführungbestimmungen und die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (RGBl. I S. 806) Anwendung findet. Die dort begründeten Zuständigkeiten werden von der Stiftungsaufsichtsbehörde wahrgenommen, soweit nicht die Fideikommißgerichte zuständig sind.

§ 53. **Außerkräfttreten früherer Bestimmungen.** (1) Alle landesrechtlichen Vorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen oder den gleichen Inhalt haben, werden aufgehoben. Insbesondere treten einschließlich der Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen außer Kraft:

9. Stiftungsgesetz Saarland

- a) Artikel 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 9. Juni 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (GVBl. S. 37),
 b) § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze – Zuständigkeitsverordnung – (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 24. Dezember 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (GVBl. 1966, S. 53),
 c) § 7 der Bayer. Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (GVBl. S. 911),
 d) Artikel 7, 8 und 9 des Hess. Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend vom 17. Juli 1899 (RegBl. S. 133),
 e) die §§ 5 und 6 der oldenb. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. September 1899 (GBl. XXXII S. 651),
 f) Artikel 1 bis 4 und Artikel 5 § 2 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (GS S. 177),
 g) Artikel 4 und 5 der preuß. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (GS S. 562),
 h) das preuß. Gesetz über Änderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 (GS S. 575),
 i) § 2 Nr. 13 der preuß. Rechtseinführungsverordnung vom 18. März 1938 (GS S. 40).
- (2) Die Artikel 10 und 11 des Hess. Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 (RegBl. S. 133) sind auf Stiftungen nicht mehr anzuwenden.

§ 54. **Inkrafttreten.** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Saarland

9. Stiftungsgesetz

vom 11. Juli 1984

(Abl. S. 889)

§ 1. **Geltungsbereich.** Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, deren Sitz im Saarland haben.

§ 2. **Stiftungsbehörde.** Stiftungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Minister des Innern.

§ 3. **Genehmigung.** (1) Die zur Entstehung einer Stiftung nach § 80 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch erforderliche Genehmigung erteilt die Stiftungsbehörde im Einvernehmen mit dem Minister, dessen Geschäftsbereich der Zweck der Stiftung überwiegend fällt. Einer Genehmigung bedarf die Sitzverlegung einer bereits rechtsfähigen Stiftung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Eine Stiftung darf nur genehmigt werden, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks insbesondere durch eine ausreichende Vermögensausstattung gesichert ist.

§ 4. **Stiftungsgeschäft, Stiftungssatzung.** (1) Die Stiftung muß eine Satzung haben, deren Inhalt durch das Stiftungsgeschäft bestimmt wird.

(2) Die Satzung hat Bestimmungen über Name, Sitz, Zweck, Vermögen und Organe der Stiftung zu enthalten.

(3) Die Satzung soll Bestimmungen über

1. Anzahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
 2. Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane,
 3. Aufgaben und Befugnisse der Stiftungsorgane,
 4. etwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigten,
 5. Satzungsänderungen und
 6. den Vermögensanfall
- enthalten.

(4) Die Stiftungsbehörde kann die Satzung, soweit sie nach den Absätzen 2 und 3 unvollständig ist, bei der Genehmigung der Stiftung ergänzen, wenn der Stifter hierzu nicht in der Lage ist. Dies gilt nicht für Bestimmungen über Zweck und Vermögen der Stiftung.

§ 5. Stiftungsverwaltung. (1) Die Stiftungsorgane haben gemäß dem Stifterwillen für die Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Sie sind zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Für jedes Jahr ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung eine Jahresrechnung aufzustellen.

(2) Den Mitgliedern der Stiftungsorgane kann Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen gewährt werden. Bei entgeltlicher Tätigkeit von Organmitgliedern sind Art und Umfang der Leistungen und Vergütungen vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung kann auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.

§ 6. Stiftungsvermögen. (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungszweck und zur Deckung der Verwaltungskosten der Stiftung sowie zur Bildung notwendiger Rücklagen zu verwenden. Sie können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es in der Satzung vorgesehen oder im Einzelfalle notwendig ist, um die Ertragskraft des Vermögens auch in Zukunft sicherzustellen. Zuwendungen müssen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn der Zuwendende es bestimmt (Zustiftung).

§ 7. Satzungsänderung, Zusammenschluß und Auflösung durch Stiftungsorgane oder Dritte. (1) Satzungsänderungen, der Zusammenschluß mit anderen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wenn die Satzung dies vorsieht oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse dies erfordert. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind außerdem zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich ändern.

(2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist der Wille des Stifters zu berücksichtigen. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich. In Rechte derer, die durch die Stiftung bedacht sind, darf nicht eingegriffen werden.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch das zuständige Stiftungsorgan getroffen. Die Satzung kann auch Dritte hierzu ermächtigen. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(4) Mit der Genehmigung des Zusammenschlusses wird die neue Stiftung rechtsfähig. In diesem Zeitpunkt geht das Vermögen der zusammengeschlossenen Stiftungen auf die neue Stiftung über.

§ 8. Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch die Stiftungsbehörde. Sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist eine Maßnahme nach § 7 nicht vornimmt, ergreift die Stiftungsbehörde die im § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Maßnahmen. Unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch kann die Stiftungsbehörde mehrere Stiftungen zusammenlegen. Sie gibt dieser neuen Stiftung eine Satzung. § 7 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 9. Vermögensanfall. (1) Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung in der Satzung weder ein Anfallberechtigter bestimmt noch einem Stiftungsorgan die Bestimmung des Anfallberechtigten übertragen, so fällt das Vermögen an das Land, sofern durch Gesetz keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Das Land hat das Vermögen möglichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 10. Stiftungsaufsicht. (1) Die Stiftungsbehörde übt die Aufsicht darüber aus, daß die Stiftung in Übereinstimmung mit Gesetz und Stiftungssatzung verwaltet wird. Dabei stehen ihr die in den §§ 11 bis 16 genannten Maßnahmen zur Verfügung.

(2) Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß Entschlußkraft und Verantwortungsfreiheit der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.

§ 11. Unterrichtung und Prüfung. (1) Die Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

(2) Die Stiftung hat der Stiftungsbehörde

1. die Zusammensetzung und jede Änderung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich zu zeigen und
2. innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann zulassen, daß Jahresrechnung und Bericht in größeren als jährlichen Zeiträumen vorgelegt werden.

(3) Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stiftungsbehörde die Verwaltung der Stiftung auf Kosten der Stiftung prüfen oder prüfen lassen.

§ 12. Beanstandung und Aufhebung. Die Stiftungsbehörde hat Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden, wenn sie gegen Gesetz oder Stiftungssatzung verstoßen. Sie kann verlangen, daß Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden.

§ 13. Anordnung und Ersatzvornahme. (1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die Stiftungsbehörde anordnen, daß die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung der Stiftungsbehörde innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Stiftungsbehörde die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch andere durchführen lassen.

§ 14. Abberufung und Bestellung von Mitgliedern der Stiftungsorgane. (1) Die Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorganes aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen oder es abberufen.

(2) Die Stiftungsbehörde kann im Falle der Abberufung ein neues Mitglied bestellen, sofern die Satzung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.

§ 15. Bestellung von Mitgliedern der Stiftungsorgane. Soweit einem Stiftungsorgan die erforderlichen Mitglieder fehlen und nicht nach § 29 Bürgerliches Gesetzbuch zu verfahren ist, kann die Stiftungsbehörde sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.

§ 16. Bestellung von Beauftragten. Wenn und solange es zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung erforderlich ist und die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den §§ 11 bis 15 nicht ausreichen, kann die Stiftungsbehörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben von Stiftungsorganen auf Kosten der Stiftung wahrnehmen. Soweit die Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten reichen, ruhen die Befugnisse der Stiftungsorgane.

§ 17. Bekanntmachungen. Die Stiftungen haben ihre Errichtung, ihr Erlöschen, die Änderung ihres Namens und Zweckes, die Verlegung ihres Sitzes sowie ihre Zusammenlegung im Amtsblatt des Saarlandes bekanntzumachen.

§ 18. Stiftungsverzeichnis, Auskunftserteilung. (1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der Stiftungen. Es enthält Angaben über Name, Entstehungsjahr, Sitz, Zweck und Vertretungsberechtigte.

(2) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse geltend macht. Die Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit.

§ 19. Kirchliche Stiftungen. (1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen bestimmt sind und

1. von einer Kirche, ihren Verbänden oder Einrichtungen errichtet oder
2. organisatorisch mit ihnen verbunden oder
3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind oder
4. ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche, ihren Verbänden oder Einrichtungen erfüllen können.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf kirchliche Stiftungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. die Genehmigung der Stiftung kann nur erfolgen, wenn die zuständige Kirchenbehörde anerkannt hat, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen,
2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erteilt die zuständige Kirchenbehörde,
3. die Entscheidungen der Stiftungsbehörde nach den §§ 7 und 8 können nur erfolgen, wenn die zuständige Kirchenbehörde anerkannt hat, daß die Voraussetzungen dieser Vorschriften vorliegen,
4. die zuständige Kirchenbehörde führt nach kirchlichem Recht die Stiftungsaufsicht,
5. beim Erlöschen der Stiftung findet § 9 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Landes tritt die Kirche. Die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Stiftungen von Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 20. Kommunale Stiftungen. (1) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, deren Zwecke im Aufgabenbereich kommunaler Körperschaften liegen und die von diesen Körperschaften verwaltet werden.

(2) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung erteilt die Stiftungsbehörde nach Anhörung der kommunalen Körperschaft. Für die Verwaltung der kommunalen Stiftung gelten anstelle der §§ 5 und 6 die Vorschriften über die Vermögensverwaltung nach dem Kommunalselbstverwaltungsgesetz. Maßnahmen nach den §§ 7 und 8 treffen die kommunalen Körperschaften. An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 10 bis 16 tritt die Kommunalaufsicht.

(3) Beim Erlöschen einer kommunalen Stiftung findet § 9 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Landes tritt die kommunale Körperschaft. Die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft sind entsprechend anzuwenden.

§ 21. Bestehende Stiftungen. (1) Auf bestehende Stiftungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 3 anzuwenden. Diese Stiftungen sind verpflichtet, die in § 18 Abs. 1 geforderten Angaben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Stiftungsbehörde mitzuteilen.

(2) Stiftungssatzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind zu ändern oder zu ergänzen. Ist eine Satzung nicht vorhanden, so ist sie zu erlassen. Maßnahmen nach Satz 1 und 2 sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen. Sie bedürfen der Genehmigung.

§ 22. Übergang von Zuständigkeiten. Die in diesem Gesetz geregelten Zuständigkeiten gehen sonstigen Zuständigkeitsregelungen vor.

§ 23. Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften. Diesem Gesetz entgegenstehende oder inhaltsgleiche Vorschriften werden aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft:

1. Artikel 1 bis 4, Artikel 5 § 2 und Artikel 6 § 4 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. S. 210),
2. Artikel 4 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899 (PrGS S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1936 (PrGS S. 27),
3. Artikel 5 und 6 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (Bayer. GVBl. 1899, Beilage S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. S. 210),
4. § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze – Zuständigkeitsverordnung – vom 24. Dezember 1899 (Bayer. GVBl. S. 1229),

5. Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Dezember 1899 (Gesetzblatt für das Fürstentum Birkenfeld 15. Band S. 313), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1924 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landteil Birkenfeld, 24. Band, S. 747),
6. Gesetz über die Änderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 (PrGS S. 575).

§ 24. Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Schleswig-Holstein

10. Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz)

Vom 13. Juli 1972

(GVOBl. S. 123)

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften

§ 1. Begriffsbestimmung. Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Lande Schleswig-Holstein haben.

§ 2. Genehmigung. Die zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung außer dem Stiftungsgesetz erforderliche staatliche Genehmigung (§ 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches) erteilt der Innenminister im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Minister. Sie darf nur erteilt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nachhaltig gesichert erscheint.

§ 3. Stiftungssatzung. (1) Jede Stiftung muß eine Satzung haben.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. den Namen,
2. den Sitz,
3. den Zweck und
4. das Vermögen der Stiftung,
5. den Vorstand (§§ 86 und 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und etwaige weitere Organe der Stiftung,
6. die Zahl, Berufung, Abberufung und Berufszeit der Mitglieder der Stiftungsorgane,
7. die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane und
8. die Aufgaben und Befugnisse der Stiftungsorgane

(3) Die Satzung soll Bestimmungen enthalten über

1. etwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigten,
2. Satzungsänderungen sowie die Umwandlung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung und
3. den Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(4) Soweit Bestimmungen nach Abs. 2 fehlen oder unvollständig sind, kann der Innenminister die Satzung ergänzen, zu Lebzeiten des Stifters jedoch nur nach dessen Anhörung. Anregungen des Stifters soll entsprochen werden.

§ 4. Verwaltung der Stiftung (1) Die zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organe haben für dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestande zu erhalten, es sei denn, daß die Satzung eine Ausnahme zuläßt oder der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist; dabei muß der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet bleiben. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen von Dritten sind für den Stiftungszweck und die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung zu verwenden. Die Satzung kann

bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen von Dritten dem Stiftungsvermögen zugeführt werden können, sofern dies im Einzelfall notwendig ist, um die Ertragskraft des Vermögens auch in Zukunft sicherzustellen. Die Satzung kann ferner vorsehen, daß den Mitgliedern der Stiftungsorgane, sofern diese nicht hauptamtlich zur Verwaltung der Stiftung berufen sind, Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres entgangenen Arbeitsverdienstes gewährt werden kann.

§ 5. Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung durch Stiftungsorgane. (1) Die nach der Satzung zuständigen Organe können die Satzung ändern, wenn

1. die Satzung dies ausdrücklich zuläßt,
2. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
3. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

Sie können die Stiftung mit einer anderen zu einer neuen zusammenlegen oder auflösen, wenn eine der in Satz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Voraussetzungen gegeben ist. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Eine Verlegung des Sitzes der Stiftung in das oder aus dem Land Schleswig-Holstein bedarf auch dann der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn die Sitzungsverlegung nach dem Recht des bisherigen oder des künftigen Sitzes auch von der dort zuständigen Behörde zu genehmigen ist.

(3) Im Falle der Zusammenlegung erlangt die neue Stiftung mit der Genehmigung nach Abs. 2 Rechtsfähigkeit; die zusammengelegten Stiftungen erlöschen. Mit dem Erlöschen geht das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zusammengelegten Stiftungen auf die neue Stiftung über.

§ 6. Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Amts wegen. (1) Die in § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Maßnahmen trifft der Innenminister. Liegen die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor, so ist der Innenminister auch berechtigt, mehrere Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken zu einer neuen Stiftung zusammenzulegen und dieser Stiftung eine Satzung zu geben. Mit der Zusammenlegung erlangt die neue Stiftung Rechtsfähigkeit; die zusammengelegten Stiftungen erlöschen. Mit dem Erlöschen geht das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zusammengelegten Stiftungen auf die neue Stiftung über.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 ergehen im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Minister. Die Vorstände der beteiligten Stiftungen sollen gehört werden; zu Lebzeiten des Stifters soll auch dieser gehört werden.

§ 7. Vermögensanfall. (1) Enthält das Stiftungsgeschäft oder die Satzung für den Fall des Erlöschens einer Stiftung keine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens, so fällt das Vermögen

1. einer kommunalen Stiftung (§ 17) an die kommunale Körperschaft,
2. einer kirchlichen Stiftung (§ 18) an die aufsichtsführende Kirche,
3. einer anderen Stiftung an das Land (Fiskus).

Ist ein Anfallberechtigter nach Satz 1 Nr. 2 nicht vorhanden, so fällt das Vermögen an den Fiskus.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gelten die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft und § 46 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 8. Aufsicht. Die zuständige Behörde übt die Aufsicht darüber aus, daß Rechtsvorschriften, das Stiftungsgeschäft und die Satzung beachtet werden.

§ 9. Genehmigungspflichtige Handlungen. (1) Die Stiftung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde bei

1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder die Wirkung der Stiftung bedeutsam sind,
2. unentgeltlichen Zuwendungen, die nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorgenommen werden,

3. der Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, die unter Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
 4. der Eingehung von Verbindlichkeiten, die nicht im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs erfolgt,
 5. der Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.
- (2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen.

§ 10. Unterrichtung und Prüfung. (1) Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten; sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen sowie Berichte, Akten, Beschlüsse, Sitzungsniederschriften und sonstige Unterlagen einsehen und auf Kosten der Stiftung anfordern, ferner die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder auf Kosten der Stiftung durch Sachverständige prüfen lassen. Der Vorstand hat die Bediensteten der zuständigen Behörde und die von ihr beauftragten Sachverständigen bei der Prüfung auf Verlangen zu unterstützen.

(2) Der Vorstand hat der zuständigen Behörde

1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Stiftungorgans unverzüglich anzuzeigen und
2. innerhalb von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine ordnungsmäßige Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes einzureichen. Die zuständige Behörde kann die Frist auf Antrag verlängern.

§ 11. Beanstandung. Die zuständige Behörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die das Recht verletzen oder gegen die Satzung oder das Stiftungsgeschäft verstoßen, beanstanden; sie kann verlangen, daß derartige Beschlüsse nicht vollzogen oder, soweit rechtlich möglich, bereits ausgeführte Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 12. Anordnung. Erfüllt die Stiftung nicht die Pflichten oder Aufgaben, die ihr nach Rechtsvorschrift, Satzung oder Stiftungsgeschäft obliegen, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß die Stiftung innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlaßt.

§ 13. Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane. (1) Die zuständige Behörde kann Mitglieder der Stiftungsorgane aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, die Geschäftsführung einstweilen untersagen oder ihre Abberufung sowie die Ernennung neuer Mitglieder verlangen.

(2) Vor einer Maßnahme nach Abs. 1 ist dem Betroffenen und den übrigen Mitgliedern der Stiftungsorgane Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 14. Bestellung von Beauftragten. Wenn und solange es zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Stiftung erforderlich ist und die Befugnisse der zuständigen Behörde nach den §§ 10 bis 12 nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftungsorgane auf Kosten der Stiftung wahrnehmen. Der Aufgabenbereich des Beauftragten seine Befugnisse sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen; soweit die Aufgaben und Befugnisse des Beauftragten reichen, ruht die Befugnis der Stiftungsorgane.

§ 15. Bekanntmachungen. Im Amtsblatt für Schleswig-Holstein sollen bekanntgemacht werden

1. Genehmigungen nach § 80 und Maßnahmen nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
2. Genehmigungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit
 - a) § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3, soweit sie sich auf eine wesentliche Änderung des Stiftungszweckes beziehen,
 - b) § 5 Abs. 1 Satz 2,
3. Genehmigungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2,
4. Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2.

Zuständig ist die Behörde, die die Genehmigung erteilt oder die Maßnahme getroffen hat; sie kann von der Stiftung die Erstattung der Kosten für die Bekanntmachung verlangen.

§ 16. Zuständigkeit. (1) Träger der öffentlichen Verwaltung für Aufgaben nach diesem Gesetz sind das Land sowie die Gemeinden, Kreise und Ämter. Die Gemeinden, Kreise und Ämter nehmen die

Aufgaben als Landesaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr; dies gilt nicht, soweit sie Aufgaben von Stiftungsorganen wahrnehmen.

(2) Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Landräte und die Bürgermeister der kreisfreien Städte soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Ist der Landrat oder Bürgermeister Mitglied eines Stiftungsorganes, nimmt der Innenminister die Zuständigkeit wahr. Der Innenminister kann im Einzelfalle alle oder einzelne Aufsichtsbefugnisse (§§ 8 bis 14) an sich ziehen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Zuständigkeit abweichend von Abs. 2 sowie von § 2 Satz 1, § 3 Abs. 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1, § 15 Satz 2, § 17 Abs. 3 bis 5, § 18 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 2, § 21 und § 22 Abs. 3 Satz 2 regeln.

Abschnitt II. Besondere Vorschriften

§ 17. Kommunale Stiftungen. (1) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck im Aufgabenbereich einer Gemeinde, eines Kreises oder eines Amtes liegt und die von diesen Körperschaften verwaltet werden.

(2) Für die Verwaltung der kommunalen Stiftungen gelten neben § 4 die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden, Kreise und Ämter. § 9 Abs. 1 Nr. 4 findet keine Anwendung.

(3) Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 sowie nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches treffen bei kommunalen Stiftungen die Gemeinden, Kreise und Ämter mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Für Maßnahmen nach den §§ 8 bis 14 ist bei kommunalen Stiftungen die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

(5) Die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach den Abs. 3 und 4 nimmt der Innenminister wahr, wenn der Kreis in einer von der Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit unmittelbar beteiligt ist oder der Landrat einem Stiftungsorgan angehört.

§ 18. Kirchliche Stiftungen. (1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken gewidmet sind und

1. organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder
2. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind oder
3. ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche erfüllen können.

Kirchliche Stiftungen bedürfen vor der Genehmigung der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.

(2) Bei Maßnahmen, die kirchliche Stiftungen betreffen, führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde das Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde herbei. Bei Satzungsänderungen, durch die der Stiftungszweck geändert wird, sowie bei Zusammenlegungen, Auflösungen und Aufhebungen von kirchlichen Stiftungen bedarf es außerdem des Einvernehmens mit dem Kultusminister.

(3) Die Abs. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Stiftungen der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 19. Familienstiftungen. Familienstiftungen sind Stiftungen, die nach dem Stiftungszweck ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen. Für sie gelten die §§ 8 bis 14 nur insoweit, als sicherzustellen ist, daß ihr Bestand gewahrt bleibt und sie sich im Einklang mit den Rechtsvorschriften betätigen.

Abschnitt III. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20. Bestehende Stiftungen. (1) Der Vorstand oder das nach dem Stiftungsgeschäft zuständige Organ hat eine Stiftungssatzung, die diesem Gesetz nicht entspricht, zu ändern oder zu ergänzen; ist eine Satzung nicht vorhanden, so ist sie zu erlassen. Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Der Innenminister kann

1. die Satzung ergänzen, sofern sie unvollständig ist (§ 3 Abs. 2) und nicht nach Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ergänzt wird,
2. eine Satzung geben, sofern sie nicht vorhanden ist und nicht nach Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ergänzt wird,

zu Lebzeiten des Stifters jedoch nur nach dessen Anhörung; Anregungen des Stifters soll entsprochen werden.

(3) Oberste Landesbehörde im Sinne des § 2a des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 820), geändert durch das Gesetz vom 3. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 839), ist der Innenminister.

§ 21. Übergang von Zuständigkeiten. Sind nach einem Stiftungsgeschäft oder einer Stiftungssatzung für Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Stellen zuständig, geht deren Zuständigkeit auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über.

§ 22. Aufhebung bisher geltenden Rechts. (1) alle landesrechtlichen Vorschriften, die dem Gesetz entgegenstehen oder den gleichen Inhalt haben, werden aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft

1. § 29 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (GS. S. 230),
2. Artikel 1 bis 4 und Artikel 5 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (GS. S. 177),
3. Artikel 4 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899 (GS. S. 562),
4. §§ 6 bis 21 des hamburgischen Gesetzes über die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 14. Juli 1899 (Amtsbl. Hbg. S. 341),
5. die mecklenburgische Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 9. April 1899 (OAz. Rbg. S. 49),
6. §§ 5 und 6 der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Dezember 1899 (GBL. FL. Bd. 22 S. 243),
7. das Gesetz über Änderungen von Stiftungen vom 10. Juli 1924 (GS. S. 575),
8. das hamburgische Gesetz über die Oberaufsicht über milde Stiftungen vom 11. September 1924 (Amtsbl. Hbg. S. 553),
9. das Lübeckische Stiftungsgesetz vom 3. März 1926 (SLGVO. Bd. 93 S. 55),
10. § 2 Buchst. a Nr. 13 der Verordnung über die Einführung landesrechtlicher Vorschriften in nach dem Groß-Hamburg-Gesetz auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen (Rechtseinkreisesverordnung) vom 18. März 1938 (GS. S. 40),
11. Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. Dezember 1957 (GVOBl. Schl.-H. 1958 S. 1),
12. § 46 Abs. 2 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes.

(2) Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 820) werden aufgehoben

1. § 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825),
2. §§ 11, 13 und 15 bis 26 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 509),
3. die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 806).

(3) Unberührt bleiben die §§ 34 bis 36 und 41 bis 44 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), gehen den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Behörde, die eine Sparkasse betreiben, der Innenminister.

§ 23. Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des zweiten Monats auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

B. Evangelische Kirchenstiftungsgesetze

Baden

1. Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 17. April 1980
(GVBl. S. 53)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1. Geltungsbereich. Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige kirchliche Stiftungen, die ihren Sitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden haben und die

- a) nach staatlichem Recht als kirchliche Stiftung anerkannt sind und die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen, oder die
- b) auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats als kirchliche Stiftungen genehmigt worden sind oder denen die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen worden ist.

§ 2. Begriffsbestimmung und Anerkennung einer kirchlichen Stiftung. (1) Eine kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist eine rechtsfähige Stiftung,

- a) die überwiegend kirchlichen Aufgaben, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie, der Erziehung oder der Bildung zu dienen bestimmt ist und die nach ihrer Satzung der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterstehen soll,
- b) oder deren Zwecke sich sinnvoll nur in organisatorischer Zuordnung zur Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer ihrer Körperschaften erfüllen lassen, ohne daß alle Voraussetzungen nach Buchstabe a) gegeben sind.

(2) In die Organe kirchlicher Stiftungen können berufen werden:

- a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. 11. 1976, die in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen die Wählbarkeit zur Bildung kirchlicher Organe besitzen,
- b) ordinierte Amtsträger.

(3) Auf Antrag der Stiftung kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einzelfall von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Ausnahmen zulassen. Im übrigen ist für die Berufung die Stiftungssatzung maßgebend.

(4) Die Rechte und Pflichten von Mitarbeitern, die von kirchlichen Stiftungen eingestellt werden, richten sich nach dem in der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Dienst- und Arbeitsrecht (einschließlich des Mitarbeitervertretungsrechts).

§ 3. Stiftungsaufsicht. (1) Die Stiftungsaufsicht über die kirchlichen Stiftungen führt der Evangelische Oberkirchenrat als zuständige Behörde nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) vom 4. 10. 1977

(2) Die Stiftungsaufsicht soll sicherstellen, daß die kirchlichen Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden. Durch sie soll den Stiftungen zugleich Schutz und Fürsorge gewährt werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat führt die Stiftungsaufsicht über kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.

§ 4. Erwerb der Rechtsfähigkeit kirchlicher Stiftung. (1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Antrag auf Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit gemäß § 24 StiftG stellen, wenn die Stiftung die Voraussetzung des § 2 dieses Gesetzes und des § 22 des StiftG erfüllt.

(2) Die Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit einer kirchlichen Stiftung sowie deren Aufhebung wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche bekanntgemacht.

§ 5. Stiftungsverzeichnis. (1) Der Evangelische Oberkirchenrat führt für die kirchlichen Stiftungen ein Stiftungsverzeichnis.

(2) In das Stiftungsverzeichnis werden Name, Sitz, Zweck, Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung, der Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit sowie die verleihende Behörde eingetragen,

(3) In das Stiftungsverzeichnis ist jedermann Einsicht zu gewähren, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

§ 6. Verwaltung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der vom Evang. Oberkirchenrat verwalteten Stiftungen. Für die vom Evangelischen Oberkirchenrat verwalteten Stiftungen gelten die §§ 8–10 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. 10. 1976, die im Einvernehmen mit der Landessynode erlassenen Satzungen sowie § 136 der Grundordnung.

§ 7. Verwaltung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der sonstigen Stiftungen. (1) Die Verwaltung der sonstigen kirchlichen Stiftungen sind das KVHG sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften, insbesondere die Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erstellende Jahresrechnung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den Prüfungsbericht.

(3) Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden. Der Evang. Oberkirchenrat wird im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk die Prüfungsstelle mit der Prüfung von Stiftungen, die seiner Aufsicht unterliegen, beauftragen.

§ 8. Vermögensbindung. (1) Die kirchlichen Stiftungen haben die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen entsprechend ihren satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden.

(2) Das Stiftungsvermögen (Grundstock) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) Mittel aus dem Grundstock dürfen vorübergehend für die Aufgaben der Stiftung in Anspruch genommen werden, wenn es für die Lebensfähigkeit der Stiftung notwendig und wenn zu erwarten ist, daß durch Erträge aus der Tätigkeit der Stiftung das Stiftungsvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes erhalten bleibt oder wieder angesammelt werden kann. Die Erträge aus dieser Tätigkeit sind dem Grundstock alsbald wieder zuzuführen.

§ 9. Genehmigungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat. (1) Der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedürfen,

1. Vermögensumschichtungen, die die Stiftung und ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. Änderungen des Stiftungszwecks,
3. Verwendung von Mitteln der Stiftung für andere als die stiftungsgemäßen Aufgaben,
4. Aufhebung einer Stiftung, soweit nicht nach der Satzung der Stiftung für die Aufhebung Kirchengesetz erforderlich ist,
5. Vereinigung von Stiftungen,
6. Ausgliederung von Vermögen unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen Stiftung.

Die Zuständigkeit der staatlichen Stiftungsbehörde nach §§ 14, 21 und 26 des StiftG bleibt unberührt.

(2) Für die von kirchlichen Körperschaften der Landeskirche verwalteten Stiftungen bleibt die Genehmigungserfordernis nach § 7 KVHG unberührt. Für die Stiftungsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats über die nicht von einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche verwalteten Stiftungen gelten die §§ 6–13 des StiftG entsprechend. Ihre Anwendung erstreckt sich auch auf Stiftungen, denen die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen ist.

(3) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind dem Evangelischen Oberkirchenrat rechtzeitig anzudeuten.

§ 10. Maßnahmen der Aufsicht. (1) Hat der Evangelische Oberkirchenrat die angezeigten oder zur Genehmigung vorgelegten Vorhaben zu beanstanden, so geschieht dies innerhalb eines Monats nach Eingang. Das beanstandete Vorhaben kann vom Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat untersagt werden, wenn es Bestimmungen der Satzung verletzen oder das Fortbestehen der Stiftung gefährden würde.

(2) Trifft ein Organ einer kirchlichen Stiftung eine durch dieses Gesetz oder durch die Satzung gebotene Maßnahme nicht, so ist der Evangelische Oberkirchenrat befugt, die zu treffende Maßnahme anzuordnen.

(3) Um einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Durchführung seiner Beschlüsse und Anordnungen einem von ihm für die Stiftung zu bestellenden Treuhänder übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.

(4) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht in der Lage, so kann der Evangelische Oberkirchenrat die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen anordnen. Er kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(5) Erlangt der Evangelische Oberkirchenrat von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadenersatzansprüche einer kirchlichen Stiftung gegen Mitglieder ihrer Stiftungsorgane begründen könnte, so kann er der Stiftung einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen.

§ 11. Vermögensanfall. Enthält eine Stiftungssatzung keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Vermögen mit dem Erlöschen der Stiftung an die Evangelische Landeskirche in Baden. Die Landeskirche hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.

§ 12. Rechtsmittel nach kirchlichen Vorschriften. Gegen Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrats nach diesem Gesetz ist die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig (§ 140 i. V. m. § 125 der Grundordnung).

§ 13. Überleitungsbestimmungen. (1) Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach staatlichem Stiftungsgesetz bereits als kirchliche Stiftungen anerkannten Stiftungen stellt der Evangelische Oberkirchenrat fest, ob die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind (§ 1 Buchstabe a) und eine Aufnahme der Stiftung in das kirchliche Stiftungsverzeichnis (§ 5) erfolgen kann.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Arbeits- und Dienstverhältnisse bei kirchlichen Stiftungen kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag der Stiftung eine Ausnahme von § 2 Abs. 4 genehmigen, wenn das von der Stiftung bisher angewendete Dienst- und Arbeitsrecht (einschließlich des Mitarbeitervertretungsrechts) dem in der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Dienst- und Arbeitsrecht vergleichbar ist und für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Dienst- und Arbeitsverhältnisse das in der Landeskirche geltende Dienst- und Arbeitsrecht Anwendung finden wird.

§ 14. Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Bayern

2. Kirchengesetz über die kirchlichen Stiftungen

Vom 31. März 1955

(KABl. S. 36); geändert durch KG vom 2. 3. 1964 (KABl. S. 19); KG vom 3. 12. 1984 (KABl. S. 19)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1. Kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind

- a) die ortskirchlichen Stiftungen (Kirchenstiftungen, besondere Kultusstiftungen und -fonds usw.)
- b) die Pfründestiftungen,
- c) sonstige überwiegend religiösen Zwecken der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern widmete Stiftungen, sofern sie nicht satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu verwalten sind,
- d) Stiftungen, die nach Art. 5 Abs. 4 der bisherigen Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden.

§ 2. Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der Obhut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Die Durchführung der Obhutspflicht obliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörden.

§ 3. (1) Die Errichtung einer kirchlichen Stiftung beantragt der Landeskirchenrat. Er erteilt Zustimmung zur Ergänzung der Satzung anlässlich der Genehmigung.

(2) Änderungen der Satzung einer kirchlichen Stiftung genehmigt der Landeskirchenrat.

(3) Zur Umwandlung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung erteilt der Landeskirchenrat Zustimmung.

§ 4. Die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders von Archiven und Registratur sowie Teilen von solchen, bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates. Er holt die Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 des staatlichen Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 ein.

§ 5. (1) Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen obliegt im übrigen als Stiftungsaufsichtsbehörde

a) für die ortskirchlichen Stiftungen (§ 1 a), die im Bereich einer Gesamtkirchengemeinde ihren Sitz haben, dem Landeskirchenrat,

sonst der Landeskirchenstelle in Ansbach, vorbehaltlich der Verordnung betr. Errichtung einer Evang.-Luth. Landeskirchenstelle vom 15. März 1930 und der hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften (KABl. 1930 S. 19);

b) für die Pfründestiftungen (§ 1 b) dem Landeskirchenrat;

c) für die sonstigen kirchlichen Stiftungen (§ 1 c und d) dem Landeskirchenrat, soweit nicht die Landeskirchenstelle damit beauftragt wird.

(2) Sind verschiedene kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörden beteiligt, so entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 6. Für die Obhutspflicht der Kirche (kirchliche Stiftungsaufsicht) gelten die Bestimmungen des Artikels 22–29 des staatlichen Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 entsprechend; für die Pfründestiftungen entfällt jedoch die Anwendung des Art. 27 des staatlichen Stiftungsgesetzes. (Siehe Anlage 1.)²

¹ Durch § 133 Abs. 2 Nr. 4 KGO vom 2. 3. 1964 ist das KG über die kirchlichen Stiftungen aufgehoben worden, soweit die ortskirchlichen Stiftungen behandelt sind. Dadurch gegenstandslos gewordene Bestimmungen werden im Text durch Klammern () gekennzeichnet (nach Heinze, Rechtsammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern).

² Hier nicht wiedergegeben; Anl. 1 bringt einen Auszug aus dem Bayerischen Stiftungsgesetz (S. 632).

§ 7. (1) Die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist erforderlich:

1. bei Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, welche nachhaltig den Wert der Stiftung übersteigt oder die einem erweiterten oder anderem Zweck als die Hauptstiftung dienen;

2. wenn von den Vorschriften des Artikels 10 Abs. 2 des staatlichen Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 abweichend veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens nicht durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte ersetzt oder für veräußerte Grundstücke nicht wieder Grundstücke beschafft werden sollen;

3. Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder von Rechten, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten, ferner bei Verfügungen über ein Recht an einem Grundstück, mit Ausnahme von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, oder bei Verfügungen über ein Reichnis;

4. bei der Übernahme fortdauernder oder wiederkehrender Leistungen oder sonstiger bleibender Lasten;

5. bei Schuldaufnahmen und Übernahme sonstiger Verpflichtungen, wenn der Betrag 1000 DM im Rechnungsjahr überschreitet; für kirchliche Stiftungen, deren Gesamteinnahmen jährlich 20000 DM überschreiten, beträgt die Freigrenze 3000 DM;

6. Bei Erwerb, Veräußerung oder Verpfändung von Einrichtungsgegenständen im Werte von mehr als 1000 DM;

(7. beim Abschluß oder der Veränderung von Verträgen über die Auseinandersetzung von Kirchen- und Schulvermögen;)

8. bei der Ausleihung von Geldern an Mitglieder der ortskirchlichen Vertretungskörper, sowie bei Anlegung von Geldern abweichend von den bestehenden Bestimmungen;

9. bei der Gewährung von besonderen Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen an Geistliche, kirchliche Angestellte oder Mitglieder der ortskirchlichen Vertretungskörper;

10. bei Bauführungen von mehr als 1000 DM Kostenaufwand im Rechnungsjahr; Ziffer 5 zweiter Halbsatz gilt entsprechend;

11. bei der Errichtung oder Übernahme von Erwerbsunternehmung oder bei erheblicher Beteiligung an solchen;

(12. bei der Errichtung neuer kirchengemeindlicher Ämter und Stellen unter Beteiligung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens;)

13. Bei Rechtsgeschäften und Maßnahmen aller Art zwischen kirchlichen Stiftungen untereinander oder zwischen kirchlichen Stiftungen einerseits und Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken andererseits.

(2) Was in Absatz 1 für die Veräußerung oder sonstige Verfügung bestimmt ist, gilt auch für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

(3) Beschlüsse der Stiftungsorgane erlangen Rechtswirksamkeit erst mit der Erteilung der nach Absatz 1 und 2 erforderlichen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(4) Für die in Absatz 1 Nr. 3, 4, 6 und 10 aufgeführten Angelegenheiten kann von der Stiftungsaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung erteilt werden.

§ 8. (1) Bis zum Erlaß allgemeiner kirchlicher Bestimmungen über Name, Sitz, Zweck, Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen gelten im übrigen,

a) für die (ortskirchlichen Stiftungen und für die) Pfründestiftungen die derzeitigen kirchlichen Vorschriften,

(b) für die ortskirchlichen Stiftungen ergänzend auch die Vorschriften der bisherigen staatlichen Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (GVBl. S. 911), nebst den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften als innerkirchliches Recht,)

c) für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 1 c und d die bisherigen besonderen Bestimmungen.

(2) Die in Art. 85 Abs. IV der bisherigen staatlichen Kirchengemeindeordnung festgelegte Verpflichtung der Kirchengemeinde bleibt aufrecht erhalten. (Siehe Anlage 2.)¹

(§ 9. Ortskirchliche Satzungen im Sinn des Art. 54 der bisherigen staatlichen Kirchengemeindeordnung bedürfen der Genehmigung durch die nach § 5 Abs. 1 Buchst. a dieses Gesetzes zuständige kirchliche Behörde.)

¹ Hier nicht wiedergegeben.

§ 10. Im Einvernehmen mit dem Moderamen der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern sind vorstehenden für Pfründestiftungen geltenden Bestimmungen auch auf die Pfründestiftungen im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern anzuwenden.

§ 11. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Landeskirchenrat.

§ 12. Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vorläufige Anordnung vom 8. Dezember 1954 über die kirchlichen Stiftungen (KABl. S. 136) außer Kraft.

Hannover

3. Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht

Vom 18. Dezember 1973

(KABl. 1974, S. 20)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenats das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Der Stiftungsaufsicht der Landeskirche nach diesem Kirchengesetz unterliegen diejenigen rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die von der Landeskirche gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden sind.

§ 2. (1) Als kirchliche Stiftungen können nur diejenigen Stiftungen anerkannt werden, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes erfüllen, ihren Sitz im Bereich der Landeskirche haben und nicht einer anderen Kirche zugeordnet sind.

(2) Vor der Anerkennung ist eine Stellungnahme der Stiftung einzuholen.

§ 3. Zuständige Kirchenbehörde im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes ist für den Bereich der Landeskirche das Landeskirchenamt.

§ 4. Die landeskirchliche Stiftungsaufsicht stellt sicher, daß die kirchlichen Stiftungen gemäß dem Stifterwillen sowie im Einklang mit den staatlichen und kirchlichen Gesetzen und der Stiftungsaufsicht verwaltet werden. Sie hat die Rechte der Stiftungen zu achten und zu wahren und ihnen Schutz und Fürsorge zu gewähren.

§ 5. Für die Ausübung der Aufsicht gelten die §§ 10 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß

- a) mit Zustimmung der Stiftung einzelne Befugnisse der Stiftungsaufsicht auf nachgeordnete kirchliche Aufsichtsstellen übertragen werden können,
- b) die in § 11 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes genannten Unterlagen dem Landeskirchenamt innerhalb von 8 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres einzureichen sind.

§ 6. Soweit nach § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes die Stiftungsaufsicht bei der staatlichen Stiftungsbehörde bleibt, soll der Schriftwechsel der Stiftungsorgane mit dieser über die Angelegenheiten der Stiftungen geführt werden, unbeschadet des Rechts der Stiftungsorgane, sich von der staatlichen Stiftungsbehörde beraten zu lassen.

§ 7. Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – Evangelisch-luth. Landeskirche Hannovers angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes ausgeübt. Entscheidungen des Landeskirchenamtes, die solche Stiftungen betreffen, sollen in den folgenden Fällen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes ergehen.

- a) bei Maßnahmen nach § 87 Abs. 1 BGB oder § 7 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes,
- b) bei Ablehnung von Anträgen der Stiftungsorgane auf Maßnahmen nach a),
- c) bei Maßnahmen nach § 12 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§ 8. (1) Nach dem Stifterwillen oder nach der Satzung bestehende, über die §§ 10 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes hinausgehende kirchliche Aufsichtsrechte gegenüber einzelnen Stiftungen bleiben unberührt.

(2) Besondere kirchliche Mitwirkungsrechte und Zuständigkeiten bleiben unbeschadet der Aufsicht des Landeskirchenamtes bestehen, soweit dies dem mutmaßlichen Stifterwillen entspricht.

§ 9. Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Lippe

4. Kirchengesetz über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts in der Lippischen Landeskirche

Vom 22. November 1977
(Ges. u. VOBl. Band 6, S. 235)

Die 26. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 22. November 1977 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Für die rechtsfähigen evangelischen Stiftungen des privaten Rechts in der Lippischen Landeskirche gilt das „Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts der Ev. Kirche von Westfalen“ (Stiftungsgesetz – StiftG EKvW) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Wortlaut des westfälischen Kirchengesetzes ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

(3) Änderungen des westfälischen Kirchengesetzes haben Landeskirchenrat und Verfassungsausschuß daraufhin zu prüfen, ob sie für den Bereich der Lippischen Landeskirche von Bedeutung sind oder nicht. Bedeutsame Änderungen sind der Landessynode zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob die Änderungen auch für den Bereich der Lippischen Landeskirche Gültigkeit behalten sollen.

§ 2. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

§ 3. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

4a. Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG. EKvW)

Vom 4. November 1977

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt für Evangelische Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.

(2) Evangelische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts, die von der Kirchenleitung als Evangelische Stiftungen anerkannt sind.

(3) Die Anerkennung als Evangelische Stiftung erfolgt, wenn eine Stiftung nach ihrer Satzung die Aufgabe hat, der Verkündigung und der Diakonie zu dienen.

(4) Die Anerkennung einer vor dem 1. Januar 1978 entstandenen Stiftung als Evangelische Stiftung erfolgt mit deren Einwilligung.

(5) Die anerkannten Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen. Die Anerkennung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

4. Kirchengesetz Lippe

§ 2. (1) Die Aufgaben einer Evangelischen Stiftung sind nach Maßgabe ihrer Satzung und des Gesetzes wirksam und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Eine Satzungsänderung, Zweckänderung oder die Aufhebung einer Evangelischen Stiftung sowie die Zusammenlegung oder der Zusammenschluß einer Evangelischen Stiftung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Einwilligung der Kirchenleitung, unbeschadet der Zuständigkeit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 3. (1) In die Organe Evangelischer Stiftungen können berufen werden:

- a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. 11. 1976 (ABl. EKD S. 389; KAbI EKvW 1977 S. 26), deren Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;
- b) ordinierte Amtsträger.

(2) Auf Einzelantrag kann die Kirchenleitung von den Erfordernissen des Absatz 1 Ausnahmen zulassen. Im übrigen ist für die Berufung die Stiftungssatzung maßgebend.

§ 4. Für die Verwaltung Evangelischer Stiftungen oder für die Erfüllung ihrer Aufgaben können Mitarbeiter eingestellt werden. Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter bestimmen sich nach den der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Dienst- und Arbeitsrecht; auf Einzelantrag kann die Kirchenleitung für Gruppen von Mitarbeitern einer Evangelischen Stiftung Ausnahmen zulassen.

§ 5. (1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftungen ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Evangelische Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen und vor dem 1. Januar 1978 entstanden sind, werden dann ordnungsgemäß verwaltet, wenn Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt, Jahresabschlüsse aufgestellt und diese Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) geprüft werden. Die Prüfung muß nach den allgemein für die Jahresabschlußprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt werden und sich insbesondere auf die Ordnungsgemäßheit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken.

§ 6. (1) Das Vermögen der Evangelischen Stiftungen ist entsprechend ihrer Satzung ungeschmälert erhalten.

(2) Das Vermögen darf vorübergehend für die Aufgaben einer Stiftung in Anspruch genommen werden, wenn es für die Lebensfähigkeit der Stiftung notwendig ist und wenn zu erwarten ist, daß durch Gewinne aus der Tätigkeit der Stiftung das Stiftungsvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes erhalten bleibt oder wieder angesammelt werden kann.

(3) Das Vermögen der Evangelischen Stiftungen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.

(4) Die Evangelischen Stiftungen haben die Erträge, Stiftungsvermögen und die Zuwendungen entsprechend ihrer Aufgaben zu verwenden. Soweit die Erträge der Stiftungsvermögen sowie die Zuwendungen oder Teile davon nicht den Aufgaben der Stiftungen gemäß verwandt werden können, sind sie den Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 7. (1) Die Evangelischen Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landeskirchenamtes; es kann jederzeit über alle Angelegenheiten der Evangelischen Stiftungen unterrichten.

(2) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über Evangelische Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen haben mit dessen Unterstützung und Beratung.

(3) Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, daß Evangelische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden, daß den Evangelischen Stiftungen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen und daß die Stiftungsvermögen und

Erträge den Aufgaben gemäß erhalten und verwendet werden. Durch die Aufsicht soll den Evangelischen Stiftungen zugleich Schutz und Fürsorge gewährt werden.

§ 8. (1) Die Aufsicht kann durch Beschluß des Landeskirchenamtes nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 widerrufen für ruhend erklärt werden, wenn durch die Satzung der Stiftung ein Organ gebildet wird, das selbständig, unabhängig und ausschließlich die Verwaltung der Stiftung beaufsichtigt. Den Mitgliedern dieses Organs darf durch die Stiftung kein anderer Auftrag übertragen worden sein. Im übrigen gelten für die Berufung der Mitglieder die Vorschriften des § 3.

(2) Das Ruhen der Aufsicht kann auch erklärt werden, wenn sich die Evangelische Stiftung dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen hat.

(3) Das Ruhen der Aufsicht ist zu widerrufen, wenn nicht mehr gewährleistet erscheint, daß das Stiftungsvermögen oder seine Erträge gemäß dem Stiftungsauftrag erhalten oder verwandt werden.

(4) Der Beschluß über das Ruhen der Aufsicht oder sein Widerruf wird durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt mit dem sechsten Tage nach der Ausgabe des Blattes wirksam.

(5) Von dem Ruhen der Aufsicht bleiben die in den Vorschriften der §§ 7 Absatz 1, 9 Absatz 1, Ziffern 1, 4 und 5 enthaltenen Aufsichtsbefugnisse unberührt.

§ 9. (1) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen

1. Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. die Annahme von Zuwendungen, die unter die Stiftung nicht nur unerheblich belastende Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
3. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
5. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

(2) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind dem Landeskirchenamt rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Das Landeskirchenamt kann das Vorhaben innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beanstanden. Das beanstandete Vorhaben kann vom Landeskirchenamt innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat untersagt werden, wenn es die Satzung verletzen würde. Angezeigte Vorhaben, die nicht fristgemäß beanstandet oder untersagt werden, gelten als genehmigt.

Das Landeskirchenamt kann verlangen, daß untersagte, aber bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 10. (1) Trifft ein Organ einer Evangelischen Stiftung eine durch dieses Gesetz oder eine durch die Satzung gebotene Maßnahme nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, daß es das Erforderliche veranlaßt. Das Landeskirchenamt hat die zu treffenden Maßnahmen zu bezeichnen.

(2) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung dieses Mitgliedes und die Berufung eines anderen anordnen. Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

§ 11. Reichen die Befugnisse des Landeskirchenamtes nach § 7 nicht aus, einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten oder wieder herzustellen, so kann es die Durchführung seiner Beschlüsse und Anordnungen einem von ihm zu bestellenden Sachverwalter der Evangelischen Stiftung übertragen. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmacht sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.

§ 12. Erlangt das Landeskirchenamt von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche einer Evangelischen Stiftung gegen Mitglieder ihrer Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen.

§ 13. (1) Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung nach diesem Gesetz ist die Anrufung der Verwaltungskammer zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14. Die nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen 21. Juni 1977 (GV NW S. 274) in der jeweils geltenden Fassung zu bestimmende kirchliche Beistand ist das Landeskirchenamt.

§ 15. Das Landeskirchenamt kann zu diesem Gesetz Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 16. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Rheinland

5. Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen

Vom 18. Januar 1979

(KABl. S. 15)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. **Geltungsbereich.** Dieses Gesetz findet auf die Stiftungen Anwendung, die mit Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland von der zuständigen staatlichen Stelle als rechtsfähige kirchliche Stiftung genehmigt oder als solche anerkannt worden sind und ihren Sitz im Kirchengebiet haben.

§ 2. **Aufsicht.** (1) Kirchliche Stiftungen (§ 1) unterstehen der Rechtsaufsicht der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Stiftungsaufsicht).

(2) Die kirchliche Stiftungsaufsicht wacht darüber, daß

- a) der Stiftung das ihr zustehende Vermögen zufließt,
- b) das Stiftungsvermögen und seine Erträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Willen des Stifters sowie der Stiftungssatzung verwaltet und verwendet werden.

(3) Die gesetzlichen Befugnisse staatlicher Behörden gegenüber kirchlichen Stiftungen bleiben unberührt.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgeübt. Die Kirchenleitung kann die Stiftungsaufsicht dem Landeskirchenamt übertragen.

(5) Ist der Stifter oder eine von ihm oder in der Stiftungssatzung benannte Person oder Stelle der Stiftungssatzung befugt und in der Lage, die Beachtung des Stifterwillens durch den Stiftungsvorstand sicherzustellen und hält die Kirchenleitung eine befriedigende Wahrnehmung dieser Befugnis für gewährleistet, so kann sie die Überwachungsaufgabe nach Absatz 2 Buchstabe b für ruhend erklären. Ist die Voraussetzung für das Ruhen nicht mehr gegeben, so erklärt die Kirchenleitung das Ruhen für beendet.

(6) Die Stiftung kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung aus dem Bereich der Stiftungsaufsicht die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland anrufen. § 10 Absatz 3 des Verwaltungskammergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 3. **Genehmigung.** (1) Der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen:

- a) Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
- b) die Annahme von Zuwendungen, die unter die Stiftung nicht nur unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
- c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- d) die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt, soweit eine solche Vertretung dem staatlichem Recht zulässig ist,

- f) unter den im staatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen:
 aa) die Zuführung von Erträgen und Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, soweit sie nicht durch die Satzung zugelassen ist,
 bb) die Schmälerung des Stiftungsvermögens.

(2) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind der Stiftungsaufsicht vor ihrer Ausführung rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Die Stiftungsaufsicht kann das Vorhaben innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beanstanden. Das beanstandete Vorhaben kann von der Stiftungsaufsicht innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat untersagt werden, wenn es den Willen des Stifters verletzen würde. Angezeigte Vorhaben, die nicht fristgemäß beanstandet oder untersagt werden, gelten als genehmigt. Die Stiftungsaufsicht kann verlangen, daß untersagte, aber bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 4. Aufsichtsmittel. (1) Die Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten, Einsicht in alle Unterlagen nehmen und Berichte anfordern.

(2) Die Stiftungsaufsicht kann das Erforderliche veranlassen, wenn ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder den Willen des Stifters, insbesondere die Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht trifft. Kommt das Stiftungsorgan dieser Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsaufsicht nach Fristsetzung und Ankündigung die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.

(3) Soweit einem anderen Stiftungsorgan als dem Vorstand die erforderlichen Mitglieder fehlen, kann die Stiftungsaufsicht sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.

(4) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, so kann die Stiftungsaufsicht die Abberufung dieses Mitgliedes und die Berufung eines anderen anordnen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(5) Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsicht nach den vorstehenden Absätzen nicht aus, einen geordneten Gang der Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, so kann die Stiftungsaufsicht die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem von ihr zu bestellenden Sachwalter der Stiftung übertragen. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmacht sind in einer Bestimmungsurkunde festzulegen.

§ 5. Verwaltungsvorschriften. Die Kirchenleitung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 6. Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Westfalen

6. Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts

Vom 4. November 1977
(KABl. S. 145)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt für Evangelische Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.

(2) Evangelische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts, die von der Kirchenleitung als Evangelische Stiftungen anerkannt sind.

(3) Die Anerkennung als Evangelische Stiftung erfolgt, wenn eine Stiftung nach ihrer Satzung die Aufgabe hat, der Verkündigung und der Diakonie zu dienen.

(4) Die Anerkennung einer vor dem 1. Januar 1978 entstandenen Stiftung als Evangelische Stiftung erfolgt mit deren Einwilligung.

(5) Die anerkannten Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen. Die Anerkennung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 2. (1) Die Aufgaben einer Evangelischen Stiftung sind nach Maßgabe ihrer Satzung und Gesetzes wirksam und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Eine Satzungsänderung, Zweckänderung oder die Aufhebung einer Evangelischen Stiftung sowie die Zusammenlegung oder der Zusammenschluß einer Evangelischen Stiftung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Einwilligung der Kirchenleitung, unbeschadet der Zuständigkeit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 3. (1) In die Organe Evangelischer Stiftungen können berufen werden:

- Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. 11. 1976 (ABl. EKD S. 389; KABl. EKvW 1977 S. 26), deren Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;
- Ordinierte Amtsträger.

(2) Auf Einzelantrag kann die Kirchenleitung von den Erfordernissen des Absatz 1 Ausnahmen zulassen. Im übrigen ist für die Berufung die Stiftungssatzung maßgebend.

§ 4. Für die Verwaltung Evangelischer Stiftungen oder für die Erfüllung ihrer Aufgaben können Mitarbeiter eingestellt werden. Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter bestimmen sich nach den für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Dienst- und Arbeitsrecht; auf Einzelantrag kann die Kirchenleitung für Gruppen von Mitarbeitern einer Evangelischen Stiftung Ausnahmen zulassen.

§ 5. (1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftungen ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Evangelische Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen und vor dem 1. Januar 1978 entstanden sind, werden dann ordnungsgemäß verwaltet, wenn Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt, Jahresabschlüsse aufgestellt und diese Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) geprüft werden. Die Prüfung muß nach den allgemein für die Jahresabschlußprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt werden und sich insbesondere auf die Ordnungsgemäßheit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken.

§ 6. (1) Das Vermögen der Evangelischen Stiftungen ist entsprechend ihrer Satzung ungeschmälert zu erhalten.

(2) Das Vermögen darf vorübergehend für die Aufgaben einer Stiftung in Anspruch genommen werden, wenn es für die Lebensfähigkeit der Stiftung notwendig ist und wenn zu erwarten ist, durch Gewinne aus der Tätigkeit der Stiftung das Stiftungsvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes erhalten bleibt oder wieder angesammelt werden kann.

(3) Das Vermögen der Evangelischen Stiftungen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.

(4) Die Evangelischen Stiftungen haben die Erträge der Stiftungsvermögen und die Zuwendungen entsprechend ihren Aufgaben zu verwenden. Soweit die Erträge der Stiftungsvermögen sowie Zuwendungen oder Teile davon nicht auf den Aufgaben der Stiftungen gemäß verwandt werden können, sind sie den Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 7. (1) Die Evangelischen Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landeskirchenamtes; es kann jederzeit über alle Angelegenheiten der Evangelischen Stiftungen unterrichten.

(2) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über Evangelische Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.

(3) Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, daß Evangelische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden, daß den Evangelischen Stiftungen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen und daß die Stiftungsvermögen und ihre Erträge den Aufgaben gemäß erhalten und verwendet werden. Durch die Aufsicht soll den Evangelischen Stiftungen zugleich Schutz und Fürsorge gewährt werden.

§ 8. (1) Die Aufsicht kann durch Beschluß des Landeskirchenamtes nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 widerrufen für ruhend erklärt werden, wenn durch die Satzung der Stiftung ein Organ gebildet wird, das selbständig, unabhängig und ausschließlich die Verwaltung der Stiftung beaufsichtigt. Den Mitgliedern dieses Organs darf durch die Stiftung kein anderer Auftrag übertragen worden sein. Im übrigen gelten für die Berufung der Mitglieder die Vorschriften des § 3.

(2) Das Ruhen der Aufsicht kann auch erklärt werden, wenn sich die Evangelische Stiftung dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen hat.

(3) Das Ruhen der Aufsicht ist zu widerrufen, wenn nicht mehr gewährleistet erscheint, daß das Stiftungsvermögen oder seine Erträge gemäß dem Stiftungsauftrag erhalten oder verwandt werden.

(4) Der Beschluß über das Ruhen der Aufsicht oder sein Widerruf wird durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt mit dem sechsten Tage nach der Ausgabe des Blattes wirksam.

(5) Von dem Ruhen der Aufsicht bleiben die in den Vorschriften der §§ 7 Absatz 1, 9 Absatz 1, Ziffern 1, 4 und 5 enthaltenen Aufsichtsbefugnisse unberührt.

§ 9. (1) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen

1. Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. die Annahme von Zuwendungen, die unter die Stiftung nicht nur unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
3. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
5. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

(2) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind dem Landeskirchenamt rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Das Landeskirchenamt kann das Vorhaben innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beanstanden. Das beanstandete Vorhaben kann vom Landeskirchenamt innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat untersagt werden, wenn es die Satzung verletzen würde. Angezeigte Vorhaben, die nicht fristgemäß beanstanden oder untersagt werden, gelten als genehmigt.

Das Landeskirchenamt kann verlangen, daß untersagte, aber bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 10. (1) Trifft ein Organ einer Evangelischen Stiftung eine durch dieses Gesetz oder eine durch die Satzung gebotene Maßnahme nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, daß es das Erforderliche veranlaßt. Das Landeskirchenamt hat die zu treffenden Maßnahmen zu bezeichnen.

(2) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung dieses Mitgliedes und die Berufung eines anderen anordnen. Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

§ 11. Reichen die Befugnisse des Landeskirchenamtes nach § 7 nicht aus, einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten oder wieder herzustellen, so kann es die Durchführung seiner Beschlüsse und Anordnungen einem von ihm zu bestellenden Sachwalter der Evangelischen Stiftung übertragen. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmacht sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.

§ 12. Erlangt das Landeskirchenamt von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche einer Evangelischen Stiftung gegen Mitglieder ihrer Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen.

§ 13. (1) Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung nach diesem Gesetz ist die Anrufung der Verwaltungskammer zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14. Die nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (S. 274) vom 21. Juni 1977 (GV. NW S. 274) in der jeweils geltenden Fassung zu bestimmende kirchliche Behörde ist das Landeskirchenamt.

§ 15. Das Landeskirchenamt kann zu diesem Gesetz Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 16. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Württemberg

7. Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht

Vom 18. Juli 1979

(ABl. Bd. 48, S. 388)

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird verordnet:

§ 1. **Geltungsbereich.** Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für rechtsfähige kirchliche Stiftungen, die

1. auf Antrag des Oberkirchenrats als kirchliche Stiftungen genehmigt wurden oder die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen erhalten haben oder
2. nach staatlichem Recht als kirchliche Stiftungen anerkannt sind, die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg unterstehen.

§ 2. **Entstehung der kirchlichen Stiftung.** (1) Der Oberkirchenrat kann den Antrag auf Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit stellen, wenn die Stiftung nach ihrer Satzung überwiegend der Erfüllung kirchlicher Aufgaben, insbesondere der Verkündigung und Diakonie, zu dienen bestimmt ist und sie nach dem Willen des Stifters oder nach ihrer Satzung kirchlicher Aufsicht unterstehen soll.

(2) Die Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit wird für kirchliche Stiftungen im Amtsblatt bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Zusammenlegung und Erlöschen kirchlicher Stiftungen.

§ 3. **Stiftungsverzeichnis.** (1) Kirchliche Stiftungen werden in ein Verzeichnis aufgenommen. Das Stiftungsverzeichnis wird beim Oberkirchenrat geführt.

(2) Auf das Stiftungsverzeichnis finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 4 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg Anwendung.

§ 4. **Stiftungsaufsicht.** (1) Die Aufsicht über kirchliche Stiftungen führt der Oberkirchenrat, soweit die Satzung der Stiftung nichts anderes bestimmt. Er ist zuständige Behörde im Sinne des § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg. Mit Zustimmung der Stiftung kann er einzelne Befugnisse der Stiftungsaufsicht auf nachgeordnete kirchliche Dienststellen übertragen.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Stiftungsaufsicht die §§ 6 bis 10 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg entsprechend (Anlage).¹ Dies gilt auch für Stiftungen, denen die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen ist. Satzungsänderungen durch Stiftungen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(3) Nimmt der Oberkirchenrat die Stiftungsaufsicht im Auftrag einer anderen kirchlichen Körperschaft wahr, so kann er bei Übernahme der Stiftungsaufsicht mit der Stiftung vereinbaren, daß Meinungsverschiedenheiten über die Führung der Stiftungsaufsicht die Anrufung einer Schiedsstelle zulässig ist.

§ 5. **Jahresrechnung.** (1) Die am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erstellende Jahresrechnung wird dem Oberkirchenrat zusammen mit dem Prüfungsbericht eines anerkannten Wirtschaftsprüfers vorgelegt.

¹ Hier nicht wiedergegeben.

zulegen. Die Prüfung muß sich insbesondere auf die Ordnungsgemäßheit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erstrecken. Für kleinere Stiftungen und für Stiftungen, die einer kirchlichen Rechnungsprüfung unterliegen, kann der Oberkirchenrat von dem Erfordernis des Satzes 1 Befreiung erteilen.

(2) Bei Stiftungen, die dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg angeschlossen sind, kann die Prüfung der Jahresrechnung durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes erfolgen.

§ 6. Besondere Vorschriften. Für Stiftungen, die unmittelbar beim Oberkirchenrat verwaltet werden, gelten die besonderen hierfür erlassenen Vorschriften.

Insbesondere unterliegt

1. die Verwaltung bestehender Pfarrstiftungen der Verordnung des Oberkirchenrats über die Evang. Pfarrgutsverwaltung vom 17. Februar 1931 (ABl. 25 S. 19 und 186);
2. die Verwaltung des geistlichen Unterstützungsfonds und der Geistlichen Witwenkasse den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Landeskirche;
3. die Verwaltung der örtlichen Stiftungen, die von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken verwaltet werden, den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

§ 7. Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

C. Katholische Stiftungsordnungen

Baden-Württemberg

1. Satzung der St. Josefspflege in Mulfingen/Jagst

I. Name, Zweck und Charakter der Stiftung

Präambel

Die St. Josefspflege in Mulfingen ist eine kirchliche Stiftung, der durch Entschließung des Königs von Württemberg am 15. 4. 1857 die Rechtsfähigkeit verliehen wurde.

Die Stiftung wurde als St. Nikolauspflege im Jahre 1848 in Gundelsheim gegründet und von dort im Jahre 1854 unter dem Namen St. Josefspflege nach Mulfingen verlegt.

§ 1. (1) Die kirchliche Stiftung St. Josefspflege in Mulfingen ist aufgrund der Entschließung des Königs von Württemberg vom 15. 4. 1857 eine rechtsfähige Stiftung des Privaten Rechts.

(2) Der Sitz der Stiftung ist Mulfingen, Hohenlohekreis.

§ 2. (1) Der auf gemeinnütziger Grundlage zu erfüllende Zweck der Stiftung ist die Erziehung und Förderung von hilfs- oder erziehungsbedürftigen, bzw. sittlich gefährdeten Jungen und Mädchen im Sinn und Geist der Katholischen Kirche.

(2) Bei der Anstellung des Personals ist auf den kirchlichen Charakter der Stiftung Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1592).

(4) Zum Zwecke der teilweisen Selbstversorgung wird bei der Stiftung ein eigener landwirtschaftlicher Betrieb unterhalten. Dieser Zweck kann auch dadurch erreicht werden, daß über die Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke der Stiftung an einen Dritten durch den Pachtvertrag die Versorgung mit Naturalien gewährleistet ist.

(5) Andere als in § 2 aufgeführte Zwecke darf die Stiftung nicht verfolgen. Die Stiftung darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3. Zur Erfüllung obigen Zwecks unterhält die Stiftung u. a. Wohnheime und eine Schule.

§ 4. Die Tätigkeit der Stiftung muß selbstlos erfolgen. Überschüsse der Stiftung sind, soweit sie n zur Deckung früherer Verluste benötigt werden, ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

§ 5. Die Stiftung St. Josefspflege in Mulfingen wurde aus christlicher Liebestätigkeit auf katholischer kirchlicher Grundlage gegründet. Dieser Charakter der Stiftung ist zu wahren. Die Stiftung s unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.

II. Vertretung und Verwaltung der Stiftung

§ 6. Organe der Stiftung sind:

1. Der Vorstand
2. Der Verwaltungsrat

§ 7. (1) Der Vorstand leitet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er hat Belange der Stiftung in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern.

(2) Vorstand der Stiftung ist in der Regel der jeweilige katholische Ortspfarrer. Im Verhinderungsfall oder beim Vorliegen besonderer Umstände wird der Vorstand vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufen.

(3) Stellvertreter des Vorstands ist der jeweilige vom Bischof bestellte Stellvertreter des Ortspfarrers.

Ist ein anderer Vorstand vom Bischof bestellt, so bestimmt der Bischof auch dessen Stellvertreter.

§ 8. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und trifft alle dazu erforderlichen Maßnahmen. Bei wichtigen Angelegenheiten bedarf er der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die einfache Mehrheit des Verwaltungsrates den Beschluß billigt, wobei mindestens vier Verwaltungsratsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes. Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats.
2. Die Anstellung und Entlassung des Heimleiters.
3. Die Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Heimordnung und der pädagogischen Zielsetzung.
4. Die Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme in die Stiftung.
5. Die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung.
6. Alle entscheidenden wirtschaftlichen und finanziellen Fragen, insbesondere der Kauf und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpfändung von Vermögenswerten jeder Art; ebenso die Aufnahme von Darlehen, der Abschluß von Pacht- und Mietverträgen sowie größere Anschaffungen (über die Wertgrenze von 5000,- DM hinaus).
7. Die Änderung der Satzung.
8. Die Aufhebung oder Verlegung der Stiftung.

Eine Änderung der Satzung und die Aufhebung oder Verlegung der Stiftung kann nur mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Verwaltungsrates und der Zustimmung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart erfolgen.

§ 9. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, der katholischer Priester sein muß, dem Stiftungsvorstand, zwei weiteren Geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. Der Heimleiter ist Mitglied des Verwaltungsrats mit beratender Stimme.

Die Ergänzung des Verwaltungsrats erfolgt durch Zuwahl im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart. Hierbei ist auf den Charakter der Stiftung gebührende Rücksicht zu nehmen.

Die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds erfolgt ebenfalls im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und dem Bischöflichen Ordinariat.

Der Verwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden, unter Übersendung einer Tagesordnung i

einer Frist von mindestens einer Woche, in Eilfällen mindestens drei Tagen, eingeladen. Er tritt mindestens einmal im Jahr, zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung zusammen. Auf Anordnung des Bischofs oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats muß der Vorsitzende das Gremium ebenfalls einberufen.

§ 10. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine fortlaufende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer und für den Fall, daß beide Ämter von einer Person wahrgenommen werden, noch von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, das vom Verwaltungsrat näher bestimmt wird.

§ 11. Die Mitglieder der Organe der Stiftung haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Auch dürfen ihnen sonst keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrags bleibt hiervon unberührt.

§ 12. Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der Rechnung und die Kassenführung sowie die damit verbundenen Geschäfte auf einen Angestellten der Stiftung zu übertragen.

Dem Vorstand verbleibt jedoch die regelmäßige Prüfung der Kassen und Bücher.

III. Aufsicht

§ 13. Die Oberaufsicht sowohl über die Vermögensverwaltung, als auch für die Verhältnisse der Stiftung steht dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart zu. Sie schließt in sich das Recht der jederzeitigen Überprüfung. Der Bischöflichen Verwaltung sind alljährlich die Rechnungsabschlüsse mit dem Rechenschaftsbericht zur Prüfung vorzulegen.

Der Genehmigung des Bischofs bzw. des Bischöflichen Ordinariats bedürfen die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, eine Änderung der Satzung sowie die Aufhebung oder Verlegung der Stiftung.

§ 14. Dem Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg ist der vom Verwaltungsrat vcrabschiedete Haushalt mit Stellenplan jährlich zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Auflösung der Stiftung

§ 15. Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Gesamtvermögen der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, das Vermögen für die Zwecke zu verwalten und ggfs. zu verwerten, die in § 2 dieser Satzung festgelegt sind. Ist dies nicht möglich, so ist das Vermögen für ähnliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selbst ist als besonderer Fonds zu verwalten.

V. Übergangs- und Schlußbestimmung

§ 16. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher bestehende Satzung in der Fassung vom 22. 3. 1964 ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde vom Verwaltungsrat am 5. Juni 1981 beschlossen und vom Bischöflichen Ordinariat am 6. Okt. 1981 genehmigt.

Bayern

2. Ordnung für kirchliche Stiftungen (KiStiftO)

Vom 15. September 1959 (KABl. S. 239)

Die Bischöfe der Bayerischen Diözesen erlassen hiermit auf Grund der cc. 1478, 1515, 1519 kirchlichen Gesetzbuches (CIC) und des Art. 39 des Stiftungsgesetzes vom 26. November 1959 (BayRS 282-1-1-K) folgende

Ordnung für kirchliche Stiftungen

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Kirchliche Stiftungen im Sinne dieser Ordnung sind die überwiegend religiösen Zwecken der katholischen Kirche in Bayern gewidmeten Stiftungen, sofern sie nicht satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu verwalten sind. Kirchliche Stiftungen sind insbesondere die

1. Kirchenstiftungen,
2. Pfründestiftungen,
3. sonstigen Stiftungen,
 - a) die überwiegend religiösen Zwecken dienen,
 - b) die nach Art. 5, Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (GVBl. S. 9) bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden,
 - c) die Kultus-, Unterrichts-, Wohltätigkeits- und die übrigen in Art. 1 und 6, Abs. 2 StG bestimmten Zwecke verfolgen und den Voraussetzungen zu Buchstabe a oder b entsprechen.

Art. 2. Für die kirchlichen Stiftungen gelten folgende Vorschriften:

- a) die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (insbesondere die cc. 99–104, 147–195, 364–725, 1182–1187, 1409–1551 CIC);
- b) die Vorschriften des Stiftungsgesetzes nach Maßgabe des Art. 37 (Art. 1–13, 15, 17–20); ferner entsprechend die Art. 22–29, 31, Abs. 1, Ziff. 2–5, 36, 39, 41–46, 48 StG;
- c) die Bestimmungen dieser Ordnung für kirchliche Stiftungen;
- d) die zu den unter Buchstabe b genannten Vorschriften des Stiftungsgesetzes erlassenen staatlichen Ausführungsvorschriften;
- e) die zu den unter Buchstabe c genannten Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen erlassenen kirchlichen Verwaltungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen (Art. 17).

Art. 3. (1) Die kirchliche Oberbehörde (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde) beantragt nach erfolgter kanonischer Errichtung die staatliche Anerkennung (Genehmigung) einer kirchlichen Stiftung

- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde erteilt die Zustimmung
- a) zur Satzungsergänzung anlässlich der Genehmigung (Art. 8, Abs. 2, Satz 2 StiftG),
- b) zur Umwandlung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung.
- (3) Satzungsänderungen genehmigt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

(4) Sind Ergänzungen oder Änderungen bestehender Satzungen notwendig, so sind sie den alten Satzungen (Stiftungsbriefen) tunlichst ohne Veränderungen der Urkunden anzufügen.

Art. 4. Die Satzung der Kirchen- und Pfründestiftungen bestimmt sich nach dieser Ordnung. Für diese Stiftungen sind im Stiftungsakt Namen, Sitz und Vermögensausstattung zu bezeichnen. Für sonstigen Stiftungen muß eine Satzung erstellt werden, die den Vorschriften dieser Ordnung entspricht und durch den Stiftungsakt bestimmt wird.

Zweiter Abschnitt. Namen, Sitz und Zweck

Art. 5. (1) Die Namen der Kirchenstiftungen sind:

- „Pfarrkirchenstiftung“,
- „Kuratiekirchenstiftung“,
- „Expositurkirchenstiftung“,
- „Filialkirchenstiftung“,

die der Pfründestiftungen

- „Pfarrpfründestiftung“,
- „Kuratiepfründestiftung“,
- „Benefiziumspfründestiftung“,
- „Kaplaneistiftung“,

in Verbindung mit den Orts- und Widmungsnamen.

Die Bestimmung des Namens der sonstigen kirchlichen Stiftungen soll dem Widmungszweck ihres Vermögens entsprechen; im einzelnen sind dafür die in Art. 17 dieser Ordnung vorgesehenen Verwaltungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen maßgebend.

(2) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die vor Erlass dieser Ordnung bereits bestanden haben, bleiben unverändert bestehen.

(3) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung errichtet werden, sind in dem Stiftungsakt zu bestimmen.

Art. 6. (1) Der Sitz der Kirchenstiftungen ist der Ort der mit ihrem Vermögen in Beziehung stehenden oder geplanten Kirche.

(2) Die Pfründestiftungen haben ihren Sitz an dem nach c. 1418 CIC satzungsmäßig bestimmten Ort.

(3) Der Sitz der sonstigen kirchlichen Stiftungen befindet sich am Ort der Stiftungsverwaltung oder des Stiftungsvermögens.

(4) Wenn besondere Umstände es nahelegen, kann als Sitz der kirchlichen Stiftungen auch ein anderer Ort bestimmt werden.

(5) Art. 5, Abs. 2 und 3 dieser Ordnung ist für den Sitz der kirchlichen Stiftungen in gleicher Weise anwendbar.

Art. 7. (1) Die Kirchenstiftung trägt vor allem die ihre Kirche betreffenden rechtlichen Beziehungen und dient mit ihrem Vermögen und dessen Ertrag den örtlichen Kirchenbedürfnissen.

(2) Die Pfründestiftung ist die vermögensrechtliche Ausstattung eines Kirchenamtes und dem Zwecke gewidmet, dem jeweiligen Pfründeeinhaber aus dem Ertrag ihres Vermögens Einkünfte zu gewähren, deren Genuß ihm dauernd und unwiderruflich verliehen ist.

(3) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen dienen der Befriedigung und Förderung kirchlicher Bedürfnisse nach Maßgabe des in der Stiftungsurkunde näher bestimmten Zweckes.

Art. 8. (1) Der durch den Willen des Stifters bestimmte Zweck der kirchlichen Stiftung ist wesentlicher Bestandteil der Stiftungssatzung. Er soll im Rahmen des Art. 36 und des Art. 46, Abs. 3 StG ausschließlich und unmittelbar kirchlichen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.

(2) Bereits bestehende Stiftungssatzungen sind gemäß Abs. 1 zu ergänzen.

(3) In Verbindung mit dem Zweck sind auch Bestimmungen über den Aufgabenkreis und den Ertrag der Stiftung in der Satzung zu treffen.

Dritter Abschnitt. Vertretung und Verwaltung

Art. 9. (1) Gesetzliche Vertreter und Organe der Kirchenstiftungen sind die Kirchenverwaltungen, die bis zum Erlass der in Art. 5 des Kirchensteuergesetzes vom 26. November 1954 (GVBl. S. 305) vorgesehenen Ordnung für die gemeindlichen Steuerverbände auf Grund der Satzung für die kirchlichen Steuerverbandsvertretungen in den Bayerischen Diözesen vom 4. November 1924 und ihren Ergänzungen gebildet sind.

2. Kirchenstiftungsordnung Bayern

(2) Gesetzlicher Vertreter der Pfründestiftung ist deren Inhaber.

(3) Bei den sonstigen kirchlichen Stiftungen werden die gesetzlichen Vertreter und Organe in der Stiftungsurkunde bestimmt.

(4) Die Stiftungsorgane vertreten das ihnen anvertraute Stiftungsvermögen in allen rechtlichen Beziehungen unter der Obhut der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 10. (1) Wenn in Streitfällen oder bei Vornahme von Rechtsgeschäften das Interesse kirchlichen Stiftungsvermögens dem Interesse der Kirchengemeinde widerstreitet, oder wenn zwischen ihnen Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, so steht die Vertretung des Stiftungsvermögens dem Kirchenverwaltungsvorstand, die Vertretung der Kirchengemeinde den Kirchenverwaltern zu, die diesem Zweck aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu bestellen haben.

(2) Wenn in den Fällen des Abs. 1 die Kirchenstiftung, die Pfründestiftung oder ein anderer standteil des kirchlichen Stiftungsvermögens sich gegenüberstellen, so wird von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine besondere Vertretung bestellt. Dasselbe gilt für die in Art. 25 des Stiftungsgesetzes näherbezeichneten Fälle.

(3) Bei der Bestellung einer Stiftungsvertretung gemäß Abs. 2 wachen die kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörden darüber, daß die Unabhängigkeit der Stiftungen gewahrt bleibt und nur Persönlichkeiten berufen werden, die für einen bestimmten Bereich und für eine längere Dauer die Stiftungstheressen wahrzunehmen in der Lage sind.

Art. 11. (1) Die nach dieser Ordnung vertretungsberechtigten Stiftungsorgane besorgen nach Maßgabe der in Art. 2 dieser Ordnung bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Befriedigung der Orts-, Pfründe- und sonstigen kirchlichen Bedürfnisse.

(2) Die Verwaltungsorgane haben dafür zu sorgen, daß das ihnen anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird.

Art. 12. Die Anlage von Stiftungsgeldern erfolgt nach den Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Unter Stiftungsgeldern im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Betriebsmittel und unwendige Betriebsrücklagen, sondern dauernde Vermögensanlagen zu verstehen.

Vierter Abschnitt. Aufsicht

Art. 13. (1) Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut und Aufsicht des Diözesanbischofs (Stiftungsaufsicht).

(2) Mit der Durchführung der Obhut und Aufsicht sind die Erzbischöflichen und Bischöflichen Ordinariate beauftragt (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörden).

Art. 14. (1) Alle Maßnahmen der Stiftungsorgane, die wesentliche Interessen der kirchlichen Stiftungen berühren, bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie entscheiden über das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

(2) Hiernach bedürfen vor allem der Genehmigung:

1. die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als der Hauptstiftung dienen;
2. Abweichungen von der Vorschrift des Art. 10, Abs. 2 des Stiftungsgesetzes;
3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten durch fernere Verfügungen über ein Recht an einem Grundstück oder über das Recht auf ein Reichn;
4. die teilweise und völlige Ablösung der Baupflicht;
5. Erwerb, Veräußerung oder Verpfändung eines Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstandes von besonderem Wert;
6. die Übernahme fortdauernder oder wiederkehrender Leistungen oder sonstiger Verpflichtungen und bleibender Lasten, sowie alle Schuldaufnahmen und jegliches Entstehen für fremde Schulden;
7. die Ausleihung von Geldern an Mitglieder der Stiftungsorgane sowie die Gewährung von Darlehen und die Anlage von Geldern abweichend von den bestehenden Bestimmungen (Art. 1, Ziff. 2 und 5 StG);

8. die Gewährung von außerordentlichen Vergütungen an Mitglieder der Stiftungsorgane oder an kirchliche Angestellte;
9. die Führung eines Rechtsstreites für das Stiftungsvermögen oder die Fortführung im weiteren Rechtszug;
10. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aller Art, auch zwischen kirchlichen Stiftungen untereinander oder zwischen kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden;
11. Verpachtungen und Vermietungen;
12. Verzichte, Vergleiche und Anerkennnisse.

(3) Was in Absatz 1 und 2 bestimmt ist, gilt auch schon für die Eingehung einer Verpflichtung zu derartigen Verfügungen oder Maßnahmen.

(4) Beschlüsse der Stiftungsorgane werden erst mit der Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung rechtswirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

Art. 15. (1) In allen Fällen, in denen eine Genehmigung staatlicher Behörden in Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen gesetzlich vorgesehen ist, sind die Stiftungsverwaltungen verpflichtet, die Anträge zunächst den kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörden vorzulegen.

(2) Dieses kirchenaufsichtliche Mitwirkungsrecht ist insbesondere in folgenden Fällen zu beachten:

1. bei Veräußerung oder wesentlicher Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, insbesondere von Archiven und Registraturen sowie Teilen von solchen;
2. bei kirchlichen Bauführungen in schönheitlicher Beziehung;
3. bei Entscheidungen, welche die primäre oder subsidiäre Baupflicht des Staates einschließlich der Baufallschätzung betreffen;
4. bei genehmigungspflichtigen Angelegenheiten in der Bewirtschaftung der Stiftungswälder.

Art. 16. (1) Die Stiftungsverwaltungen haben den kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörden anzuzeigen:

1. lastenfreie Schenkungen an kirchliche Stiftungen;
2. Rechtshandlungen Dritter, die das Stiftungsvermögen betreffen;
3. alle gegen das Stiftungsvermögen und seine Organe gerichteten Rechtsstreite und Verwaltungsverfahren unter Darlegung des Sachverhalts;
4. alle Vorgänge im Zusammenhang mit Strafprozessen, soweit sie kirchliche Stiftungen oder deren Organe betreffen.

(2) Die Anzeige ist so frühzeitig zu erstatten, daß etwaige Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde noch beachtet werden können. Auch auf lediglich anzeigepflichtige Vorgänge ist Art. 23 des Stiftungsgesetzes entsprechend anwendbar.

(3) Die kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörden können bei Rechtsstreiten und Verwaltungsverfahren aller Art die Vertretung einzelner oder aller daran beteiligten kirchlichen Stiftungen, die ihrer Obhut und Aufsicht unterstellt sind, übernehmen.

Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen

Art. 17. Die kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörden erlassen die für ihren Diözesanbereich erforderlichen Verwaltungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen.

Art. 18. (1) Streitigkeiten in bezug auf die Vorschriften dieser Ordnung werden auf Einspruch, der innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzulegen ist, von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde entschieden.

(2) Beschwerden gegen diese Entscheidungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde können innerhalb einer Frist von weiteren 14 Tagen beim Diözesanbischof erhoben werden.

Art. 19. Soweit in dieser Ordnung eine Regelung nicht enthalten ist, gelten die anwendbaren Vorschriften der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 und der bisherigen Satzung für die kirchlichen Steuerbandsvertretungen in den Bayerischen Diözesen vom 4. November 1924 in ihren Ergänzungen als innerkirchliches Recht weiter bis zum Erlaß der vorgesehenen kirchlichen Satzungen.

Art. 20. (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt jeder Diözese veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die vorläufige Satzung für die Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens innerhalb der kath. Kirche in Bayern vom 27. November 1954, soweit sie Bestimmungen für den kirchlichen Stiftungsbereich trifft;
2. die von den kirchlichen Oberbehörden zu dieser Notsatzung erlassenen Verwaltungsrichtlinien.

Niedersachsen

3. Bestimmungen, betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der katholischen Kirche (KiBestNStiftG)

Vom 1. August 1981 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim S. 229)

§ 1. Geltungsbereich. (1) Diese Bestimmungen gelten für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Lande Niedersachsen haben und die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und

1. von einer Institution der katholischen Kirche gegründet oder
2. organisatorisch mit einer Institution der katholischen Kirche verbunden oder
3. in der Stiftungssatzung der Aufsicht einer Institution der katholischen Kirche unterstellt oder
4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Institution der katholischen Kirche zu erfüllen sind.

(2) Die Bestimmungen gelten dementsprechend nicht für rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Stiftungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 1. Januar 1900 errichtet worden sind, ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob sie für weltlichen Bereich dem bürgerlichen oder dem öffentlichen Recht zuzurechnen sind. Nur wenn nach heutigem Rechtsverständnis – vor dem 1. Januar 1900 gab es diese Unterscheidung im heutigen Sinne noch nicht – dem bürgerlichen Recht zuzurechnen sind, findet Artikel 163 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Anwendung (Artikel 55 EGBGB).

§ 2. Verhältnis von bürgerlichem und kirchlichem Recht. (1) Auf die in § 1 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stiftungen finden außer den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119) die einschlägigen Vorschriften des kirchlichen Rechts Anwendung.

(2) Die einschlägigen Vorschriften des kirchlichen Rechts finden sich vor allem im Codex Iuris Canonici (CIC); bei kirchlichen Stiftungen, die bereits vor dessen Inkrafttreten am 19. Mai 1917 errichtet worden sind, bestimmt sich die Frage ihrer kirchlichen Anerkennung nach dem bis diesem Zeitpunkt maßgebend gewesenen Recht.

(3) Auch das kirchliche Recht unterscheidet zwischen rechtsfähigen Stiftungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Nicht jede rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist jedoch auch nach kirchlichem Recht rechtsfähig, und nicht jede nach kirchlichem Recht rechtsfähige Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(4) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts werden in der Regel einem karitativen Zweck gewidmet sein. Außer den allgemeinen Bestimmungen der cc. 99 bis 104, 383, 684 bis 700 und 1495 bis 1543 CIC, von denen die cc. 1513 bis 1517 CIC für Stiftungen von besonderer Bedeutung sind, gelten für sie die cc. 1489 bis 1494 CIC. Rechtsfähigkeit für den kirchlichen Bereich erlangen sie danach (c. 1489, § 1 CIC) nur durch ein besonderes Dekret des Ortsordinarius.

(5) Falls mit einer solchen Stiftung die Verpflichtung zur Abhaltung von Gottesdiensten (z. B. Jahresgedächtnis für den Stifter) verbunden ist, gelten insoweit auch die cc. 1544 bis 1551 CIC.

§ 3. Zuständige Kirchenbehörde. Zuständige Kirchenbehörde gemäß § 20 NStiftG ist die Bischöfliche Behörde, sofern die Stiftung in deren Bereich ihren Sitz hat (kirchliche Stiftungsbehörde).

§ 4. Kirchliche Anerkennung. (1) Eine nach kirchlichem Recht erteilte Genehmigung (Annahme, Anerkennung bzw. Verleihung der Rechtsfähigkeit) schließt die Anerkennung nach § 20 Abs. 1 NStiftG ein.

(2) Die kirchliche Anerkennung von Stiftungen gemäß § 20 Abs. 1 NStiftG ist vor Einholung der staatlichen Genehmigung zu beantragen.

(3) Die Anerkennung ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des kirchlichen Rechts schriftlich zu erteilen. Sie soll nur erteilt werden, wenn nach sorgfältiger Prüfung der Verfassung der Stiftung (§ 85 BGB) feststeht, daß der Zweck der Stiftung förderungswürdig und nützlich erscheint und daß er der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient. Außerdem darf die Stiftung nur anerkannt werden, wenn eine ausreichende Vermögensmasse vorhanden ist, die unter Berücksichtigung der voraussehbaren Umstände ausreicht, um die Verwirklichung des Stiftungszwecks nachhaltig zu gewährleisten (§ 4 Abs. 2 NStiftG; c. 1489, § 2 CIC).

§ 5. Satzungsatzung. (1) In der Satzung einer kirchlichen Stiftung sind, unbeschadet der Regelung in § 5 NStiftG, deren Verfassung und Zweck sowie die finanzielle Ausstattung, die Leitung und Verwaltung und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung genau zu beschreiben (c. 1490, § 1 CIC).

(2) Die Satzung ist mindestens doppelt auszufertigen; das eine Stück ist im Archiv der Stiftung und das andere im Archiv der kirchlichen Stiftungsbehörde aufzubewahren (c. 1490, § 2 CIC).

§ 6. Verwaltung kirchlicher Stiftungen. (1) Das Vermögen kirchlicher Stiftungen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille des Stifters nicht anders zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu verwalten.

(2) Die Stiftungsgelder sind nach den Weisungen der kirchlichen Stiftungsbehörde anzulegen. Unter Stiftungsgeldern im Sinne dieser Vorschrift sind nicht die Betriebsmittel und notwendigen Betriebsrücklagen, sondern dauernde Vermögensanlagen zu verstehen.

(3) Im übrigen finden auf die Verwaltung kirchlicher Stiftungen die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 4 NStiftG Anwendung, soweit das kirchliche Recht keine anderweitigen Vorschriften (c. 1489, § 3 CIC) enthält.

(4) Die jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens bleiben von den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen unberührt.

§ 7. Buchführung, Jahresabschluss. (1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern und zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Betreibt die Stiftung ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen, so hat sie den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) prüfen zu lassen.

(2) Stiftungen mit geringem Vermögen können mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde von der Prüfung durch einen Abschlußprüfer absehen.

(3) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

§ 8. Stiftungsaufsicht. (1) Die kirchlichen Stiftungen unterstehen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde (c. 1515 CIC).

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist berechtigt und verpflichtet, alle kirchlichen Stiftungen zu beaufsichtigen (c. 1491 CIC).

(3) Sie ist befugt, von jeder kirchlichen Stiftung Rechnungslegung zu verlangen, und zwar gilt dies auch dann, wenn diese durch Satzung, Ersitzung oder Apostolisches Privileg von der Jurisdiktion des Ortsordinarius befreit ist (c. 1492, § 1 CIC).

(4) Hat der Stifter die ausdrückliche Anordnung getroffen, daß die Verwaltung der Stiftung dem Ortsordinarius keine Rechnung zu legen braucht, so darf eine solche Stiftung nicht als kirchliche Stiftung anerkannt werden (c. 1492, § 2 CIC).

(5) Die kirchliche Stiftungsbehörde muß darüber wachen, daß der Wille des Stifters genau eingehalten wird (cc. 1493, 1514 CIC).

(6) Soweit die staatliche Stiftungsbehörde nach § 20 NStiftG Aufgaben der Stiftungsaufsicht übernimmt, ist der Schriftwechsel der Stiftungsorgane mit ihr über die kirchliche Stiftungsbehörde zu führen.

(7) Im übrigen gelten, unbeschadet der §§ 8 und 9, die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und §§ 11 bis 16 NStiftG sinngemäß, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der staatlichen Stiftungsbehörde die kirchliche Stiftungsbehörde tritt und daß sich die Rechtsaufsicht auch auf die Einhaltung der Bestimmungen des kirchlichen Rechts erstreckt.

§ 9. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte. (1) Alle Maßnahmen der Stiftungsorgane wesentliche Interessen einer kirchlichen Stiftung berühren, bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Sie entscheidet über das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

(2) Hiernach bedürfen vor allem der Genehmigung:

1. die Aufstockung des Stiftungsvermögens aus dessen Erträgen;
2. die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind oder die einem erweiterten anderen Zweck als dem der Hauptstiftung dienen;
3. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
4. die teilweise oder völlige Ablösung der Baupflicht;
5. die Veräußerung von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
6. Kauf-, Tausch- und Werkverträge, deren Finanzierung nicht aus Mitteln eines stiftungsaufsichtlich genehmigten Wirtschaftsplans sichergestellt ist, sowie Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Stiftungsorgane;
7. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen von mehr als 50000 DM sowie jegliches Einstehen für fremde Schuld;
8. die Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern;
9. die Führung eines Rechtsstreits für das Stiftungsvermögen oder dessen Fortführung in einem weiteren Rechtszug;
10. Verpachtungen und Vermietungen, deren Umfang über die bestimmungsgemäße Verwendung des Stiftungsvermögens hinausgeht;
11. Verzichte, Vergleiche und Anerkenntnisse;
12. der Abschluß von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen aller Art sowie der Beitritt zu Vereinen und Verbänden.

(3) Die stiftungsbehördliche Genehmigung kann auch als Global- oder Generalgenehmigung einer bestimmten Art von Rechtsgeschäften einzelner Stiftungen erteilt werden.

(4) Genehmigungspflichtige Beschlüsse der Stiftungsorgane werden erst rechtswirksam, wenn die kirchliche Stiftungsbehörde die Genehmigung erteilt hat. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Maßnahme eine Verletzung oder Gefährdung des Stiftungszwecks besorgen läßt.

§ 10. Anzeigepflichtige Rechtsgeschäfte. (1) Die Stiftungsverwaltungen haben der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen:

1. lastenfremde Schenkungen an kirchliche Stiftungen;
2. Rechtshandlungen Dritter, die das Stiftungsvermögen betreffen;
3. alle gegen das Stiftungsvermögen oder seine Organe gerichteten Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren unter Darlegung des Sachverhalts;
4. alle Vorgänge im Zusammenhang mit Strafverfahren, soweit sie kirchliche Stiftungen oder deren Organe betreffen.

(2) Die Anzeige ist so frühzeitig zu erstatten, daß etwaige Weisungen der kirchlichen Stiftungsbehörde noch beachtet werden können.

(3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann bei Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren die Vertretung einzelner oder aller daran beteiligten Stiftungen, die ihrer Aufsicht unterstellt sind, übernehmen.

§ 11. Satzungsänderung, Umwandlung, Aufhebung. (1) Soll die Satzung einer kirchlichen Stiftung nach § 7 NStiftG geändert werden, ohne daß der Zweck der Stiftung geändert oder deren Si-

§ 9. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte.

1. Der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat bedürfen:
 - a) Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
 - b) die Annahme von Zuwendungen, die unter die Stiftung nicht nur unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
 - c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - d) die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.
2. Genehmigungspflichtige Vorhaben sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 10. Anordnungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde.

1. Trifft ein Organ einer katholischen Stiftung eine durch diese Ordnung oder eine durch die Satzung gebotene Maßnahme nicht, so kann das Erzbischöfliche Generalvikariat anordnen, daß es das Erforderliche veranlaßt. Das Erzbischöfliche Generalvikariat hat die zu treffende Maßnahme zu bezeichnen.
2. Kommt ein Stiftungsorgan einer Anordnung des Erzbischöflichen Generalvikariates nicht nach, so kann das Erzbischöfliche Generalvikariat nach Fristsetzung und Androhung die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.
3. Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, so kann das Erzbischöfliche Generalvikariat die Abberufung dieses Mitgliedes und die Berufung eines anderen Mitgliedes anordnen. Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

§ 11. Sachwalter. Reichen die Befugnisse des Erzbischöflichen Generalvikariates nach den §§ 8–10 nicht aus, einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, so kann es die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem von ihm zu bestellenden Sachwalter der katholischen Stiftung übertragen. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 12. Notbestellung. Soweit einem anderen Stiftungsorgan als dem Vorstand die erforderlichen Mitglieder fehlen, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.

§ 13. Geltendmachung von Ansprüchen. Erlangt das Erzbischöfliche Generalvikariat von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche einer katholischen Stiftung gegen Mitglieder ihrer Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen.

§ 14. Satzungsänderungen, Auflösung, Zweckänderung, Aufhebung, Zusammenlegung, Zusammenschluß. Satzungsänderungen, Auflösung, Zweckänderung oder Aufhebung einer katholischen Stiftung sowie die Zusammenlegung oder der Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung bedürfen der Einwilligung des Erzbischöflichen Generalvikariates, unbeschadet der Zuständigkeit der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 15. Inkrafttreten. Diese Stiftungsordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

das oder aus dem Land Niedersachsen verlegt wird, so ist hierfür die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde ausreichend und notwendig (§ 20 Abs. 2 Satz 4 NStiftG; cc. 1494, 1517 CIC).

(2) Soll nach Maßgabe des § 7 NStiftG durch eine Änderung der Satzung der Zweck der Stiftung geändert oder deren Sitz in das oder aus dem Land Niedersachsen verlegt werden oder soll die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgehoben werden, so bedarf eine solche Maßnahme außer der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NStiftG; cc. 1494, 1517 CIC) auch der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde (§ 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG). Die Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde darf jedoch erst eingeholt werden, wenn die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde vorliegt.

(3) Will die staatliche Stiftungsbehörde hinsichtlich einer kirchlichen Stiftung Maßnahmen nach § 87 BGB in Verbindung mit § 8 NStiftG treffen, so ist auch das nur im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsbehörde möglich (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NStiftG). Diese hat dabei das kirchliche Recht (cc. 1493, 1517 CIC) zu beachten.

§ 12. Vermögensanfall. (1) Ist für den Fall des Erlöschens einer kirchlichen Stiftung in der Satzung weder ein Anfallberechtigter bestimmt, noch einem Stiftungsorgan die Bestimmung des Anfallberechtigten übertragen, so bestimmt die kirchliche Stiftungsbehörde (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 NStiftG), wie das Vermögen der Stiftung verwendet werden soll.

(2) Sie hat dabei den mutmaßlichen Willen des Stifters so weit wie möglich zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 NStiftG; cc. 1493, 1514 CIC).

§ 13. Bestehende Stiftungen. Wird die Satzung einer bestehenden Stiftung, die den Vorschriften des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes nicht entspricht, nach § 21 Abs. 2 jenes Gesetzes geändert oder ergänzt, oder wird eine Satzung erstmalig erlassen, so bedarf auch diese Maßnahme außer der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde (§ 21 Abs. 2 NStiftG) der vorherigen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.

§ 14. Bekanntmachungen. Die Errichtung, das Erlöschen, die Änderung des Zwecks und die Verlegung des Sitzes einer Stiftung sowie die Zusammenlegung von Stiftungen sind außer im Amtsblatt der staatlichen Stiftungsbehörde (§ 17 NStiftG) auch im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim bekanntzumachen.

§ 15. Entscheidung von Streitigkeiten. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergeben, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 16. Anweisungen im Einzelfall. Die kirchliche Stiftungsbehörde erläßt die im Einzelfall etwa erforderlich werdenden weiteren Anweisungen.

Nordrhein-Westfalen

4. Erlass einer Ordnung für kirchliche Stiftungen

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW vom 11. 7. 1977, S. 274, ist das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. 6. 1977 veröffentlicht worden. Es trat am 1. Januar 1978 in Kraft. Nach den §§ 11, 17 Abs. 2 StiftG NW unterliegen kirchliche Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Für die kirchlichen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln wird die folgende

Stiftungsordnung

erlassen.

§ 1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung.

1. Diese Stiftungsordnung gilt für die katholischen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet des Erzbistums Köln haben.

4. Stiftungsordnung Nordrhein-Westfalen (Köln)

2. Katholische Stiftungen im Sinne dieser Stiftungsordnung sind folgende rechtsfähige Stiftungen privaten Rechtes:

- a) die vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches errichteten Stiftungen, die überwiegend kirchlichen Aufgaben dienen,
- b) die Stiftungen, deren Zweck es ist, überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen, und die dem Willen des Stifters von der katholischen Kirche verwaltet oder beaufsichtigt werden.

§ 2. Kirchliche Behörde und kirchliche Aufsichtsbehörde. Kirchliche Behörde und kirchliche Aufsichtsbehörde im Sinne der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 3. Grundsatz der Verwaltung. Die Verwaltung der selbständigen Stiftung dient dem Ziel, im Rahmen dieser Stiftungsordnung und der Satzung den Willen des Stifters so wirksam und nach Möglichkeit zu erfüllen.

§ 4. Erhaltung des Vermögens.

1. Das Stiftungsvermögen ist, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird; die Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates ist erforderlich.
2. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

§ 5. Erträge.

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zu seiner Vermehrung bestimmten Zuwendungen an die Stiftung sind entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.
2. Erträge und Zuwendungen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit
 - a) sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden,
 - b) dies zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Werte angezeigt ist,
 - c) es die Satzung vorsieht.
 In den Fällen a und b ist die Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates erforderlich.
3. Reichen Stiftungserträge und Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr aus, so sollen sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sofern erwartet werden kann, daß aus den Erträgen des vergrößerten Stiftungsvermögens in absehbarer Zeit der Stiftungszweck nach Möglichkeit erfüllt werden kann.

§ 6. Kosten.

1. Die Kosten der Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten.
2. Ist eine Behörde mit der Verwaltung befaßt, so hat die Stiftung nur die notwendigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 7. Buchführung, Jahresabschluß.

1. Die Stiftung ist zur Führung von Büchern und zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Betreibt die Stiftung ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen, so hat sie den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) prüfen zu lassen. Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nach den allgemein für die Jahresabschlußprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt. Die Prüfung streckt sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.
2. Stiftungen mit geringem Vermögen können von der Prüfung durch einen Abschlußprüfer absehen. Die Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates ist erforderlich.
3. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

§ 8. Aufsicht über die Stiftungen.

1. Als Aufsichtsbehörde wacht das Erzbischöfliche Generalvikariat darüber, daß katholische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß unter Beachtung des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und dieser Stiftungsordnung sowie des Willens des Stifters, insbesondere der Stiftungssatzung, verwaltet werden, daß den katholischen Stiftungen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen und daß die Stiftungsvermögen erhalten und ihre Erträge den Aufgaben gemäß verwendet werden.
2. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der katholischen Stiftungen unterrichten; es kann Berichte anfordern.